

**Ausgabe Nr. 8/2001  
vom 3. April 2001**

## **Inhalt**

Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
der Universität Osnabrück

## **Impressum**

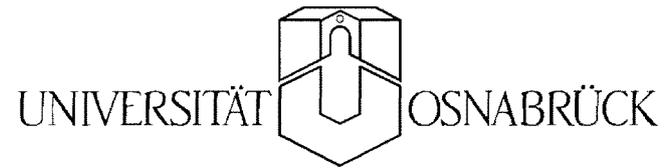
### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
der Universität Osnabrück**

# INHALT:

---

## I. Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Studienordnung; Studienangebote .....	6
§ 2	Ziele des Studiums .....	6
§ 3	Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation .....	7
§ 4	Fächer und Fächerverbindung .....	8
§ 5	Abweichende Fächerverbindungen .....	8
§ 6	Struktur des Studiengangs .....	8
§ 7	Studienpläne .....	9
§ 8	Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten .....	10
§ 9	Leistungsnachweise .....	10
§ 10	Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter .....	12
§ 11	Erweiterungsprüfungen .....	13
§ 12	Fächer übergreifende Lehrangebote und Projekte .....	13
§ 13	Veranstaltungen zum Erstunterricht .....	14
§ 14	Praktika .....	14
§ 15	Veranstaltungen zu den Schulpraktika .....	15
§ 16	Weitere Veranstaltungen zur Planung von Unterricht im Anschluss an die Schulpraktika .....	15
§ 17	Grundstudium .....	15
§ 18	Zwischenprüfung .....	15
§ 19	Hauptstudium .....	16
§ 20	Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung .....	17
§ 21	Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung .....	17
§ 22	Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium .....	18

## Anlage 1

zum Allgemeinen Teil der Studienordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – Liste der Unterrichtsfächer .....	19
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## II. Besonderer Teil

A: Pädagogik .....	21
B: Psychologie .....	24
C: Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie .....	27
D: Biologie .....	28
E: Deutsch .....	30

F:	Englisch .....	35
G:	Erdkunde .....	39
H:	Evangelische Religion .....	43
I:	Französisch .....	46
J:	Geschichte.....	49
K:	Katholische Religion .....	52
L:	Kunst.....	56
M:	Mathematik .....	60
N:	Musik .....	63
O:	Physik .....	67
P:	Sachunterricht (Kurzfach).....	69
Q:	Sport .....	71
R:	Textiles Gestalten .....	79
S:	Sachunterricht (Langfach) in Verbindung mit einem Schwerpunktbezugsfach.....	84
T:	Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach) .....	88
U:	Erdkunde als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach).....	89
V:	Physik als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach).....	92
W:	Geschichte als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach) .....	94

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 1	Übergangsbestimmungen .....	96
§ 2	Inkrafttreten.....	96

# I. Allgemeiner Teil

## § 1 Zweck der Studienordnung; Studienangebote

- (1) Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399ff.) sowie der darauf Bezug nehmenden Bestimmungen zur Durchführung der PVO-Lehr I (Rd. Erl. MK vom 8. Mai 1998).

Sie legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fächerübergreifenden, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studieninhalte sowie Grundsätze zu den berufspraktischen Teilen fest.

- (2) Die Universität Osnabrück bietet im Rahmen der PVO-Lehr I für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen folgende Ausbildungsgänge mit unterschiedlichen Fächerkombinationen an:
1. einen Ausbildungsgang mit drei Unterrichtsfächern (ein Langfach, zwei Kurzfächer), die in der Grundschule vertreten sind.  
Eines der Fächer (Langfach oder Kurzfach) muss Deutsch oder Mathematik sein.  
Die weiteren für diesen Ausbildungsgang wählbaren Fächer sind in der Liste der Unterrichtsfächer in Anlage 1 zum Allgemeinen Teil dieser Studienordnung aufgezählt.
  2. einen Ausbildungsgang mit bis zu drei Unterrichtsfächern, die in der Grundschule, in der Hauptschule und in der Realschule vertreten sind und die Stufen und Schulform übergreifend studiert werden können.  
Eines der Fächer muss Deutsch oder Mathematik sein.  
Die für diesen Ausbildungsgang wählbaren Fächer sind in der Liste der Unterrichtsfächer in Anlage 1 zum Allgemeinen Teil dieser Studienordnung aufgezählt.  
Die Ausbildung in den Langfächern bereitet auf den Unterricht in der Grundschule, der Orientierungsstufe, der Hauptschule und der Realschule vor.  
Die ersten beiden Unterrichtsfächer müssen als Langfach, das dritte Unterrichtsfach als Kurzfach studiert werden.  
Studierende, die eine Stufen übergreifende Fächerkombination wählen, sollten im Laufe ihres Studiums rechtzeitig das Fachstudium in dem dritten Unterrichtsfach aufnehmen, in welchem sie eine Erweiterungsprüfung (vgl. § 11 dieses Allgemeinen Teils) ablegen wollen.  
Bewerbungen für die Zulassung zu einem dritten Studienfach von Studierenden, die bereits für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen eingeschrieben sind, werden nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt.
  3. einen Ausbildungsgang mit zwei Unterrichtsfächern, die in der Haupt- und Realschule vertreten sind.  
Eines der Fächer muss Französisch oder Englisch oder Deutsch oder Mathematik sein.  
Die weiteren der für diesen Ausbildungsgang wählbaren Fächer sind in der Liste der Unterrichtsfächer in Anlage 1 zum Allgemeinen Teil dieser Studienordnung aufgezählt.

- (3) Die Zulassung zum Studium mit dem Abschluss für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen erfolgt in der Regel zunächst in zwei Unterrichtsfächern. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können auf eigenen Antrag bereits zum ersten Studiensemester zusätzlich für ein drittes Unterrichtsfach zugelassen werden. Diese Zulassung erfolgt im Rahmen der geltenden Regelungen für die Vergabe von Studienplätzen, in den Fächern Kunst und Musik auch nach der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 3 dieses Allgemeinen Teils).

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Allgemeines Ziel des Studiums ist der Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen, die für die Ausübung des Berufs einer Lehrerin oder eines Lehrers sowie für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vorausgesetzt werden.
- (2) Hierzu gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Strukturen des Schulsystems und die Lebenswelt von Kindern zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu reflektieren.

- (3) Zu den Zielen der Veranstaltungen und Studienmodule im jeweiligen Studienfach gehört es,
- Kenntnisse über die Grundzüge, über die Entwicklung und die Struktur des Faches zu vermitteln,
  - die Aneignung grundlegender Wissensbestände und Aussagen des Faches zu fördern,
  - die Kenntnis grundlegender Begriffe, Modelle und Theorien des Faches und seiner Didaktik sowie deren Beziehung zur Bildungsaufgabe der Schule zu fördern,
  - in grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsverfahren einzuführen und die Beurteilungsfähigkeit sowie die kritische Auseinandersetzung mit ihrer Leistungsfähigkeit und Grenzen zu fördern,
  - in die Anwendung von Theorien, Begriffen und Methoden des Faches und seiner Didaktik für die Lösung schulerelevanter Probleme einzuführen,
  - Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, die auch für Berufe außerhalb pädagogischer Praxisfelder grundlegend sein können,
  - die Fähigkeit zur Beurteilung der mit dem Fach verbundenen ethischen, kulturellen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern.

Das Studium der Unterrichtsfächer soll, darüber hinaus gehend, in das Selbstverständnis des Faches, in dessen historischen Werdegang und in dessen Zielsetzungen einführen.

- (4) Zu den Zielen der grundwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Wahlpflichtfächern Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft gehört die Vermittlung der Fähigkeit, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen der Berufstätigkeit der Lehrerin oder des Lehrers zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und Erfahrungen im Berufsfeld auf der Grundlage ausgewählter Theorien und Methoden dieser Fächer zu reflektieren.
- (5) Zu den Zielen von interdisziplinären Veranstaltungen und Studienmodulen gehört es außerdem,
- in Fächer übergreifende Problemlösungen einzuführen,
  - die Kenntnisse über interdisziplinäre Kooperationen benachbarter wissenschaftlicher und künstlerischer Disziplinen zu fördern,
  - Kenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologien zu vermitteln.
- (6) Zu den Zielen der unterrichtswissenschaftlichen Veranstaltungen in den Fachdidaktiken, in Erziehungswissenschaft und in der Psychologie, der weiteren psychologischen und fachdidaktischen Veranstaltungen, Studienmodule sowie der fachspezifischen Betreuung der Schulpraktika gehört es außerdem,
- allgemeine und fachbezogene Kenntnisse über Vorstellungen und Interessen von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - die Beschäftigung mit Kinder- und Jugendkultur unter allgemeinen und fachbezogenen Aspekten zu ermöglichen,
  - in Konzeptionen und Modelle des Unterrichts und in fachbezogene, schulartenbezogene fachdidaktische Entscheidungsprozesse einzuführen,
  - in fachbezogene und schulartenspezifische Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung einzuführen,
  - sonderpädagogische Aspekte derjenigen gewählten Unterrichtsfächer zu berücksichtigen, in denen es für die Schule besondere Förderprogramme gibt,
  - die Fähigkeit zur Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzepten zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu fördern,
  - die Planung von Fachunterricht zu üben.

### **§ 3 Voraussetzungen zum Zugang und zur Immatrikulation**

- (1) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bestimmungen über den Nachweis der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium gemäß § 32 NHG.

- (2) Die Immatrikulation für diesen Studiengang erfolgt für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- (3) Die Immatrikulation für die Fächer Kunst und Musik (als Langfach oder Kurzfach) setzt besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die in einer Eignungsprüfung nachzuweisen sind. Diese Prüfung findet für Bewerberinnen und Bewerber für eines dieser Fächer in der Regel vor Studienbeginn statt. Wird eines dieser Fächer erst in einem höheren Semester gewählt, so kann diese Prüfung auch im Laufe des Studiums abgelegt werden.

#### **§ 4 Fächer und Fächerverbindung**

- (1) Das Studium im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen umfasst
  - im erziehungswissenschaftlichen Bereich die Grundwissenschaften Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie sowie eines der Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie;
  - fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte in mindestens zwei Unterrichtsfächern, bei Wahl des Schwerpunkts Grundschule in drei Unterrichtsfächern;
  - Fächer übergreifende Veranstaltungen;
  - erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktika.
- (2) Die fachspezifischen Regelungen der innerhalb dieses Lehramtsstudiengangs wählbaren Lang- und Kurzfächer gemäß PVO-Lehr I, Anlage 1, sind im Besonderen Teil dieser Studienordnung aufgeführt.

#### **§ 5 Abweichende Fächerverbindungen**

- (1) Von den zulässigen Fächerverbindungen kann im Einzelfall abgewichen werden. Anträge auf abweichende Fächerverbindungen sind jeweils beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – zu stellen und zu begründen. Gründe können insbesondere in außerschulischer Vorbildung oder im Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts liegen.
- (2) Studierende sollten vor Aufnahme des Studiums einer abweichenden Fächerverbindung die Genehmigung des Niedersächsischen Landesprüfungsamts eingeholt haben. Über Anträge auf abweichende Fächerverbindungen bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Niedersächsische Landesprüfungsamt.

#### **§ 6 Struktur des Studiengangs**

- (1) Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung sind darauf ausgerichtet, dass die oder der Studierende das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern abschließen kann. Die Studienordnung und die Studienpläne der Fächer gehen in der Regel von einem Vollzeitstudium aus.
- (2) Das Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erstreckt sich auf 7 Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:
  - Grundstudium:  
Eingangsphase: 1. Studienjahr (1.–2. Semester) und  
Erweiterungsphase: 2. Studienjahr (3.–4. Semester).  
Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
  - Hauptstudium:  
Studienphase (5.–7. Semester),  
Prüfungsphase im 8. Semester mit den Fachprüfungen.
- (4) Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung:  
Die Regelungen und Empfehlungen der Studienordnung und die Studienpläne der Fächer sind danach ausgerichtet, dass
  - die Zwischenprüfungen in der Regel am Ende des 4., spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt werden können,

- im letzten Teil des 6. und im Laufe des 7. Semesters die Hausarbeit erstellt wird und
- bis zum Ende des 8. Semesters die Fachprüfungen abgelegt werden können.

- (5) Die Hausarbeit ist in einem Unterrichtsfach, in Pädagogik oder in Psychologie anzufertigen.
- (6) Der zeitliche Umfang des Studiums im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt mindestens 132 und höchstens 164 Semesterwochenstunden (im Folgenden SWS), die auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen. Die oder der Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, darüber hinaus an Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fachbereiche der Universität Osnabrück teilzunehmen, soweit keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (7) Es wird empfohlen, die Semesterstunden von 132 bis 164 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf die Studiensemester wie folgt aufzuteilen:

**Stundenverteilung für ein Langfach (42 SWS) und zwei Kurzfächer (je 20 SWS) oder für zwei Langfächer (je 42 SWS), ggf. zusätzlich ein Kurzfach (20 SWS) für eine Erweiterungsprüfung**

	SWS insges.	Grundstudium				Hauptstudium			
		Eingangs- phase 1./2. Sem.	SWS pro Sem.	Erweite- rungsphase 3./4. Sem.	SWS pro Sem.	5. – 7. Sem.	SWS pro Sem.	8. Sem.	
<b>Erstes</b> Unterrichtsfach (Langfach)	42	12	6	12	6	18	6	Prüfungsemester	
<b>Zweites</b> Unterrichtsfach (ggf. ab 3. Sem. als Kurzfach)	42 (22)	12	6	4 – 12	2 – 6	6 – 18	2 – 6		
Ggf. <b>drittes</b> Unterrichtsfach (Kurzfach)	20	–	–	8	4	12	4		
Pädagogik	24	4 – 8	2 – 4	4 – 8	2 – 4	12	4		
Psychologie	14	4	2	4	2	6	2		
Philosophie oder Politik- wissenschaft oder Soziologie	10	4	2	–	–	6	2		
<b>Summe</b> <b>Fächerstudium</b>	132 – 152	36 – 40	18 – 20	32 – 44	14 – 22	60 – 72	20 – 24		
Zusätzl. SWS für experimen- telle und künst- lerische Fächer	6	2	1	2	1	2	0 – 1		
Zusätzl. SWS *	6	–	–	–	–	6	2		0
<b>Insgesamt</b>	144 – 164	38 – 42	19 – 21	34 – 46	15 – 23	68 – 80	22 – 27		0

\* Ästhetische Bildung, Informations- und Kommunikationstechnologie/ Medienerziehung, Sprecherziehung, Fächer übergreifende Lernfelder

## § 7 Studienpläne

- (1) Der vom jeweiligen Fachbereich beschlossene Studienplan legt dar, wie das Studium unter Berücksichtigung möglicher Schwerpunktsetzungen sachgerecht durchgeführt und mit der jeweiligen Prüfung abgeschlossen werden kann. Ein Studienplan enthält Empfehlungen für den semesterweisen Ablauf und die Gestaltung des Studiums eines Faches auf der Grundlage dieser Studienordnung. In einem Studienplan sind die fachlichen Stoffge-

biere und die entsprechenden Lehrveranstaltungen zeitlich den einzelnen Studienabschnitten zugeordnet und angegeben, welche Leistungsnachweise in den jeweiligen Studienabschnitten zu erbringen sind.

- (2) Wenn das tatsächliche Lehrangebot in einem Fach nicht dem systematischen Aufbau gemäß dem Studienplan und der Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung entspricht, ist die Dekanin oder der Dekan damit zu befassen.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen zur Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium (siehe § 17 Abs. 2 dieses Allgemeinen Teils) und im Hauptstudium (siehe § 19 Abs. 3) verwiesen.

## **§ 8 Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

- (1) Es wird empfohlen, die Fachstudienberatung der Fachbereiche und der Lehreinheiten sowie die Fachschaftsräte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei einem vorgesehenen Teilzeitstudium;
- zu Beginn des Grundstudiums im Rahmen der allgemeinen Information über Struktur und Inhalte des Studiums;
- spätestens zu Beginn des Grundstudiums in den Fällen, in denen fachspezifische Studienvoraussetzungen gefordert werden (z.B. Fremdsprachenkenntnisse u.a.);
- vor der Wahlentscheidung über Schwerpunkte innerhalb eines Faches;
- bei der Vorbereitung des Fachpraktikums;
- nach Fehlversuchen der Erbringung von Leistungsnachweisen als Prüfungsvorleistungen für die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung;
- in dem Fall, dass zu Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- falls der überwiegende Teil der im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise zu Beginn des 7. Semesters noch nicht erbracht ist;
- bei einem beabsichtigten Wechsel des Faches, des Lehramtsstudiengangs oder des Hochschulorts.

Fachspezifische Empfehlungen sind den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung zu entnehmen.

Wird ein Studium oder ein studienbezogener Aufenthalt im Ausland geplant, sollte das Akademische Auslandsamt und die jeweilige Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Informationen und Beratungen zum Studium gibt die Zentrale Studien- und Studierendenberatungsstelle (ZSB) der Universität Osnabrück; zu Fragen der Praktika steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Osnabrück zur Verfügung.

- (2) In allen Angelegenheiten der Zwischenprüfungen wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen der Fachbereiche in Verbindung zu setzen. In allen Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung sollte sich die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig mit dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – in Verbindung setzen.

## **§ 9 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studienleistungen, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur, Referat oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Eine Studienleistung setzt eine bewertete – nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus.

Leistungsnachweise können als Vorleistungen für die Zwischenprüfung anerkannt werden; sie sind Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen über das Stoffgebiet des jeweiligen Studienfaches.

(2) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können erteilt werden:

- für einzelne Lehrveranstaltungen von einer Mindestdauer von einem Semester;
- für Studienmodule (zeitlicher Mindestumfang: 4 SWS).

Studienmodule bestehen aus einer Abfolge thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen, die sich über zwei Semester erstrecken (Vorlesung und/ oder Übung und/ oder Seminar und/ oder Praktikum) oder aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen während eines Semesters (Zentrale Veranstaltung, begleitet von wenigstens einer Übung oder einem Proseminar/ Seminar oder einem Praktikum oder einem Kolloquium).

(3) Bei der Vergabe von Kreditpunkten ist der zeitliche Umfang zu berücksichtigen, der für den Erwerb der bescheinigten Studienleistung erforderlich ist. Die Kreditpunkte beinhalten keine Bewertung der Leistung. Für die Festlegung der Anzahl der Kreditpunkte ist die Summe der für die Veranstaltungen oder für die Studienmodule vorgesehenen Semesterwochenstundenzahlen (maximal das Zweifache der SWS) maßgeblich.

(4) Studienleistungen, die als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen grundsätzlich enthalten:

1. Bezeichnung des Lehramtsstudiengangs, des Faches, des Fachteilgebiets (oder in anderer Reihenfolge);
2. Titel der Veranstaltung;
3. Angaben über Zeitraum der Durchführung;
4. Angaben über Art der Leistungskontrolle, die die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme begründet (z.B. mündliche Prüfung oder Kolloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema oder Aufgabenstellung;
5. Benotung der Leistung in Anlehnung an die Maßstäbe nach Abs. 6 und 7;
6. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und Angabe über die Anzahl der vergebenen Kreditpunkte.

(5) Leistungsbewertungen, die durch benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Studienmodulen nachgewiesen worden sind, können auf Antrag des Prüflings bis zu einem Anteil von zwei Dritteln auf die Gesamtnote einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden. Veranstaltungen und Studienmodule werden dabei nach den laut Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung oder laut jeweils gültiger Zwischenprüfungsordnung maßgeblichen Kreditpunkten gewichtet. Kreditpunkte für solche Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung oder Modul bescheinigt. Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum Doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.

(6) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet sind. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem ungerundeten Durchschnitt der von den Lehrenden festgesetzten Einzelnoten; die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag mitzuteilen. Sind bei der Bewertung einer Studienleistung mehr als zwei Lehrende beteiligt, so ist die Studienleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Lehrenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet hat.

- (7) Für die Benotung von Fachprüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten bzw. Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu verwenden:

Einzelnoten und Notendurchschnitt	Bezeichnung	ECTS-Grades
1 bis unter 1,3	Mit Auszeichnung: Eine hervorragende Leistung.	A (excellent)
1,3 bis einschließlich 1,5	Sehr gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	B (very good)
über 1,5 bis unter 2,5	Gut: Eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	C (good)
2,5 bis unter 3,5	Befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.	D (satisfactory)
3,5 bis unter 4,5	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.	E (sufficient)
4,5 bis unter 5,5	Mangelhaft: Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F (fail)
5,5 bis 6,0	Ungenügend: Eine völlig unzureichende Leistung	F (fail)

- (8) Bewerberinnen und Bewerber für die Zwischenprüfung können die Anrechnung von Kreditpunkten aus Studienleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung in einem Fach beantragen. In diesem Falle wird die Note für die gesamte Fachprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbaren Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte ermittelt. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:

- in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik: Studienleistungen bis zu 6 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 3 Kreditpunkte;
- in Psychologie: Studienleistungen bis zu 6 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 3 Kreditpunkte;
- in einem Unterrichtsfach: Studienleistungen bis zu 20 Kreditpunkte, Prüfungsleistungen insgesamt 10 Kreditpunkte.

Bei der Berechnung der Note für eine Fachprüfung wird die nicht gerundete Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.

## § 10 Anrechnung von Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Staatsprüfung für Lehrämter

- (1) Bei der Meldung zu Prüfungen und Prüfungsteilen müssen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden PVO-Lehr I das ordnungsgemäße Studium in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern anerkannt und die dort vorgesehenen Studienleistungen, soweit sie als Prüfungsvorleistungen vorgeschrieben sind, nachgewiesen werden. Maßstab für das ordnungsgemäße Studium in einem Fach an der Universität Osnabrück sind

- a) die Regelungen im Allgemeinen Teil und in den Besonderen Teilen dieser Studienordnung;
- b) die Bestimmungen der PVO-Lehr I in der jeweils geltenden Fassung.

In der Regel wird das ordnungsgemäße Studium nur für solche Fächer nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestätigt, die an der Universität Osnabrück eingerichtet sind. Über Ausnahmen entscheidet der fachlich zuständige Zwischenprüfungsausschuss, ersatzweise die Studienkommission des zuständigen Fachbereichs, der an der Lehrerausbildung beteiligt ist.

Studienleistungen aus einem anderen Studiengang oder bei Hochschulwechsel werden im Rahmen der Zulassung zu einer Zwischenprüfung oder zur Ersten Staatsprüfung angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anrechnung setzt einen Antrag des Prüflings beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – voraus. Bei einer Zwischenprüfung wird die entsprechende Note übernommen.

- (2) Studierende, die aus einem Diplom- oder Magisterstudiengang in den Lehramtsstudiengang wechseln, müssen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung erbringen.
- (3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen wird durch die PVO-Lehr I und durch Erlasse über die Durchführung der PVO in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **§ 11 Erweiterungsprüfungen**

- (1) Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bestanden haben, können sich in den nach der PVO-Lehr I wählbaren Fächern einer Erweiterungsprüfung unterziehen. Der Nachweis einer Zwischenprüfung in diesem Fach ist nicht vorgeschrieben. Die Meldung zur Erweiterungsprüfung kann auf Antrag des Prüflings zeitgleich mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen.
- (2) Unabhängig von der Wahl des Stufenschwerpunktes kann die Prüfung in jedem der an der Universität Osnabrück im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Grund-, Haupt- und Realschulen eingerichteten Teilstudiengängen (Langfächer und Kurzfächer) abgelegt werden.

## **§ 12 Fächer übergreifende Lehrangebote und Projekte**

- (1) Alle Studierenden sind, unabhängig von der getroffenen Wahl der Teilstudiengänge (Fächer), nach Maßgabe der geltenden PVO-Lehr I verpflichtet, an Fächer übergreifenden Veranstaltungen teilzunehmen und sich die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung der folgenden Bereiche bestätigen zu lassen:
  - a) ästhetische Bildung,
  - b) Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht oder Medienerziehung,
  - c) eines der Fächer übergreifenden Lernfelder,
  - d) ein Studienprojekt

sowie an Veranstaltungen zum Erstunterricht (vgl. § 13 dieses Allgemeinen Teils).

Hinzu kommt der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zur Sprecherziehung. Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft und die Lehrinheit Musik/ Musikwissenschaft gewährleisten hierfür ein entsprechendes Lehrangebot. Veranstaltungen zur Sprecherziehung, zur Informations- und Kommunikationstechnologie/ Medienerziehung und zu einem Studienprojekt werden für Studierende im Hauptstudium (vgl. § 19 dieses Allgemeinen Teils) angeboten.

- (2) Durch Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung soll die Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit gefördert und die ästhetische Urteilsfähigkeit entwickelt werden. Die Lehrinheiten Kunst/ Kunstpädagogik, Musik/ Musikwissenschaft, Sport/ Sportwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Textiles Gestalten und Philosophie gewährleisten jährlich ein regelmäßiges Lehrangebot, das Studierenden aller Teilstudiengänge im Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen offensteht. Veranstaltungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft, die sich an Studierende der Unterrichtsfächer dieses Fachbereichs richten, können, je nach thematischer Ausrichtung, als Veranstaltung zur ästhetischen Bildung im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.
- (3) Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien sollen auf Kenntnisse in wenigstens einer der Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedien aufbauen. Die Bedeutung der auditiven, audiovisuellen und interaktiven Medien für die spätere Unterrichtspraxis soll dabei entsprechend berücksichtigt werden.

Ein regelmäßiges Lehrangebot für sämtliche Studierende des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen wird, soweit möglich, von Lehrenden fachdidaktischer Inhalte der Unterrichtsfächer bereitgestellt.

- (4) Fächer übergreifende Lernfelder im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes. Hierzu gehören z.B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitsförderung, Friedenserziehung, globale Ungleichheiten, Medienerziehung, Umweltbildung, Neue Technologien.

Angebote zu „Deutsch als Fremdsprache“ sind anzurechnen auf den Bildungsauftrag „Interkulturelle Bildung“.

Veranstaltungen zu solchen Fächer übergreifenden Lernfeldern werden von Fachbereichen angeboten, die für Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften, Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft sowie für die Didaktik der Mathematik und die Didaktik naturwissenschaftlicher Fächer zuständig sind.

- (5) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien/ Medienerziehung im Unterricht, zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können in unterschiedlichen Fächern erworben werden. Sie können gegebenenfalls gleichzeitig auf die zu erbringenden Nachweise in einem Fach angerechnet werden.<sup>1)</sup>
- (6) Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienprojekt verpflichtend. Studienprojekt im Sinne dieser Studienordnung ist eine Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden. Es soll sich in der Regel über nicht mehr als zwei Semester erstrecken. Leistungen in einem Studienprojekt werden im Rahmen thematisch einschlägiger Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Die Ergebnisse des Projekts werden von den Studierenden in einem schriftlichen Projektbericht dargestellt und nach Möglichkeit öffentlich präsentiert.

### **§ 13 Veranstaltungen zum Erstunterricht**

Studierende, die den Ausbildungsgang Schwerpunkt Grundschule oder den Stufen übergreifenden Ausbildungsgang gewählt haben, haben die erfolgreiche Teilnahme an vier Veranstaltungen zum Erstunterricht nachzuweisen. Dazu gehören

- zwei Lehrveranstaltungen über Erstunterricht, die in der Regel durch die Erziehungswissenschaft angeboten werden;
- je eine Lehrveranstaltung über die Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/ Lesen und in Mathematik.

### **§ 14 Praktika**

(1) Bestandteile des Studium sind

- a) die Ableistung eines Sozial- und Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer;
- b) die erfolgreiche Ableistung zweier Schulpraktika: das fachunabhängige Allgemeine Schulpraktikum und das Fachpraktikum, das auf eines der Unterrichtsfächer bezogen ist. Die Dauer der Ableistung beider Schulpraktika umfasst insgesamt acht bis zehn Wochen.

Der Nachweis über die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums und eines der beiden Schulpraktika ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses.

- (2) Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum gilt als erbracht, wenn die Teilnahme von Einrichtungen oder Betrieben außerhalb der Hochschule bescheinigt ist. Über das Sozial- oder Betriebspraktikum ist ein Bericht zu verfassen. Das Zentrum für pädagogische Berufspraxis der Universität Osnabrück prüft diese Berichte und stellt die Bestätigung über die Absolvierung dieses Praktikums aus. Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester statt.
- (3) Über die Anrechnung von Tätigkeiten, die einem Betriebs- oder Sozialpraktikum gleichwertig sind, entscheidet das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter – Außenstelle Osnabrück – und das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Osnabrück einvernehmlich auf der Grundlage der Bestimmungen der PVO-Lehr I für Lehrämter und der Durchführungsbestimmungen zur PVO-Lehr I in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Schulpraktika finden in der Regel als Blockpraktika in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester statt; eines der Schulpraktika kann ganz oder teilweise verteilt auf einzelne Tage während der Vorlesungszeit stattfinden.

---

<sup>1)</sup> Lehrende in Veranstaltungen nach Abs. 5 können für die dort vorgesehene doppelte Anrechnung von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme bis zu zwei unterschiedliche Studienleistungen verlangen. Die Bescheinigung muss Angaben über die unterschiedlichen Arten der Leistungskontrolle (in Anlehnung an § 9 Abs. 4 Punkt 4 dieses Allgemeinen Teils) enthalten.

- (5) Wer zwei seiner Unterrichtsfächer im Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule Stufen übergreifend studiert, sollte eines der Praktika in der Grundschule, das andere in einer Haupt- oder Realschule oder Gesamtschule ab-  
leisten.
- (6) Weitere Einzelheiten werden in der Praktikumsordnung der Universität Osnabrück für die Lehramtsstudiengänge  
in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (7) Der Nachweis über ein Sozial- oder Betriebspraktikum und über eines der Schulpraktika ist bei Ausstellung des  
Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen.

### **§ 15 Veranstaltungen zu den Schulpraktika**

- (1) Auf das Allgemeine Schulpraktikum wird in Lehrveranstaltungen der Erziehungswissenschaft vorbereitet.  
Ergänzend dazu treten das Praktikum begleitende und nachbereitende Veranstaltungen. Die Begleitung und  
Nachbereitung dieses Praktikums wird in den „Besonderen Bestimmungen“ für Erziehungswissenschaft geregelt.
- (2) Für die Vorbereitung auf das Fachpraktikum müssen geeignete Veranstaltungen des Faches angeboten und  
entsprechend gekennzeichnet werden, in dem die/ der Studierende das Praktikum plant. Die Begleitung und  
Nachbereitung des Fachpraktikums wird in den „Besonderen Bestimmungen“ geregelt.
- (3) Einzelheiten über die Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme an den Schulpraktika werden in den Beson-  
deren Bestimmungen dieser Studienordnung und in der Praktikumsordnung geregelt.

### **§ 16 Weitere Veranstaltungen zur Planung von Unterricht im Anschluss an die Schulpraktika**

In dem Unterrichtsfach oder in einem der Unterrichtsfächer, in dem das Fachpraktikum nicht abgeleistet wird, soll die  
Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht oder zur Analyse von  
Lehr-Lernprozessen nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, diese Veranstaltung erst nach Absolvierung der Schul-  
praktika zu belegen.

### **§ 17 Grundstudium**

- (1) Im Grundstudium sind grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den weiteren  
Studienverlauf unverzichtbar sind. Zu Beginn der Eingangsphase (im 1. Semester) werden insbesondere orientie-  
rende und einführende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Koordination des Studienverlaufs im Grundstudium:  
Das parallele Studium in den Grundwissenschaften und in den Unterrichtsfächern erfordert von der oder dem  
Studierenden eine eigenständige Ablaufkoordination auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Stu-  
dienplans. Dieser ist auszurichten an dem Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung des Studiums in den Grund-  
wissenschaften sowie den gewählten Unterrichtsfächern anhand deren Studienpläne sowie unter Berücksichti-  
gung der Praktika.
- (3) Abgangsbescheinigung:  
Studierende, die ohne abgeschlossene Zwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang  
wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheini-  
gung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 18 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst Fachprüfungen, ggf. mit Teilprüfungen, in den als Langfach gewählten Unter-  
richtsfächern, in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik sowie in Psychologie.

Gegenstände einer Fachprüfung oder ggf. der Teilprüfungen sollen aus Stoffgebieten des Grundstudiums ent-  
nommen werden, die in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung den Prüfungsfächern zugeordnet  
sind.

- (2) Mit der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Die Zwischenprüfung sollte spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungszeit) des 5. Studienseesters abgeschlossen sein.
- Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann auch dann gestellt werden, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel zu festen Terminen durchgeführt; in den Fächern, in denen Studien begleitende Prüfungen erfolgen, ist dies in den Besonderen Bestimmungen dieser Studienordnung ausgeführt.
- (4) Die Meldefrist für die Zulassung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (Antragstellung) wird in der Regel spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin von dem zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters legen die für die Fachprüfungen zuständigen Prüfungsausschüsse Prüfungstermine (Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungsleistungen) fest und geben diese in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Die Verfahrensregelungen zur Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Art und Anzahl der in den einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und -anforderungen sind im Besonderen Teil der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.
- (7) Ist eine der Teilprüfungen wegen Fehlversuchs zu wiederholen, sollte die oder der Studierende mit der zuständigen Fachstudienberatung die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung absprechen.
- Die Meldung zur Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach drei Monaten, spätestens ein Jahr nach der Wertung des ersten Fehlversuchs, erfolgen.

## § 19 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der Vertiefung der Ausbildung.
- Veranstaltungen, in denen Teilnahmebestätigungen zur Medienerziehung, zur Sprecherziehung und zu einem Studienprojekt (vgl. § 12 dieses Allgemeinen Teils) ausgestellt werden, können erst im Hauptstudium besucht werden. Diese Veranstaltungen setzen den Nachweis der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in mindestens einem Studienfach voraus.
- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in eine Studienphase und in eine Prüfungsphase.
- (3) Koordination des Studienverlaufs im Hauptstudium:
- Das Erweiterungs- und Vertiefungsstudium in den Grundwissenschaften und in den Unterrichtsfächern sollte sich auf das 5. – 7. Studiensesemester erstrecken bzw. sich auf diese begrenzen. Dies setzt voraus, dass die Zwischenprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Studienseesters abgelegt worden ist und eine Wiederholung von Fehlversuchen bei Fachprüfungen oder Teilprüfungen in der Zwischenprüfung im Verlaufe des 5. Semesters erfolgt.
- Die oder der Studierende sollte eine eigenständige Ablaufkoordination der 3 Studienseester im Hauptstudium auf der Grundlage eines individuellen und integrierten Studienplans erstellen, wobei auszugehen ist von dem Ablauf und der Gestaltung des Studiums in den jeweiligen Fächern und deren Studienplänen.
- (4) Prüfungsorganisation:
- Die Erste Staatsprüfung besteht aus
- der Hausarbeit in einem Unterrichtsfach, in Pädagogik oder in Psychologie mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten;
  - den Fachprüfungen.

Der Antrag der oder des Studierenden auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sollte in der Regel im zweiten Teil des 6. Studiensemesters beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt gestellt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende bis zu Beginn des 6. Semesters das auf einen individuellen Studienschwerpunkt ausgerichtete Fachwissen so vertieft erworben hat, dass sie oder er einen Teilbereich aus dem für die Hausarbeit gewählten Fach sowie ein Mitglied des Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für die Themenstellung dieser Arbeit vorschlagen kann.

- (5) Das Niedersächsische Landesprüfungsamt kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung oder die vorzeitige Zulassung zur Hausarbeit auch dann aussprechen, wenn vom Studierenden noch nicht sämtliche erforderliche Leistungsnachweise erbracht sind. In diesem Fall hat die oder der Studierende im Antrag auf Zulassung zu erklären, dass entsprechende Leistungsnachweise im Laufe des Semesters, in dem der Antrag gestellt ist, erbracht und dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt vorgelegt werden.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen der oder des Antrag stellenden Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels grundsätzlich gesichert ist.

## **§ 20 Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung**

- (1) Das Thema einer Hausarbeit muss einem Gebiet eines der gewählten Unterrichtsfächer oder der Pädagogik oder der Psychologie entnommen werden. Wird das Thema einem Unterrichtsfach entnommen, so kann sich die Aufgabenstellung auf fachwissenschaftliche oder auf fachdidaktische Fragestellungen beziehen oder beide Bereiche berühren.

Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für den Teilbereich des betreffenden Faches, dem das Thema der Hausarbeit zu entnehmen ist.

Das in der Hausarbeit zu behandelnde Thema wird von der Themenstellerin oder dem Themensteller festgelegt und durch das Niedersächsische Landesprüfungsamt ausgegeben.

Es wird der oder dem Studierenden empfohlen, den Vorschlag für einen Teilbereich, aus dem das Thema der Hausarbeit gestellt werden soll, frühzeitig und in Abstimmung mit der vorzuschlagenden Themenstellerin oder dem vorzuschlagenden Themensteller vorzubereiten.

Es wird außerdem empfohlen, unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Betreuung festzulegen.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Hausarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Zeitdauer für die Bearbeitung (von der Materialsammlung bis zur Abfassung) von 3 Monaten eingehalten werden kann.

Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt nach den Bestimmungen der PVO-Lehr I verlängert werden.

Im Übrigen wird verwiesen auf die entsprechenden Bestimmungen in § 8 der PVO-Lehr I.

- (3) Im Falle einer erforderlichen Wiederholung der Hausarbeit sollte die oder der Studierende die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen mit dem Ziel abzuwägen, ob die Ablegung von Prüfungsteilen für den weiteren Studien- und Prüfungsverlauf angemessener ist als kurzfristig mit einer zweiten und damit letztmöglichen Hausarbeit zu beginnen.

## **§ 21 Prüfungsteile im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen und -anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind in Anlage 1 der PVO-Lehr I aufgeführt.
- (2) Die Termine für Fachprüfungen – soweit diese nicht Studien begleitend abzulegen sind – werden von dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt spätestens im voraus in geeigneter Weise bekanntgemacht.

- (3) In der Regel sind Fachprüfungen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Hausarbeit abzulegen. Von dieser Reihenfolge kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der bisherige Studienverlauf der oder des Studierenden dies vertretbar erscheinen lässt. In solchen Fällen ist beim Niedersächsischen Landesprüfungsamt ein Antrag auf vorgezogene Teilprüfungen zu stellen.

## **§ 22 Bescheinigung über das ordnungsgemäße Studium**

- (1) Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium werden nach den Maßstäben dieser Studienordnung von den fachlich zuständigen Zwischenprüfungsausschüssen der Universität, ersatzweise den Studienkommissionen der zuständigen Fachbereiche erteilt.
- (2) Studierende, die ohne abgeschlossene Zwischenprüfung die Universität Osnabrück verlassen, den Studiengang wechseln oder das Grundstudium beenden, sollten sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausstellen lassen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

# Anlage 1

## zum Allgemeinen Teil der Studienordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

### Liste der Unterrichtsfächer

#### 1. Ausbildungsgang mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule: ein Langfach, zwei Kurzfächer)

Deutsch\* (Langfach oder Kurzfach)  
Mathematik\* (Langfach oder Kurzfach)  
Sachunterricht/ Biologie (nur Langfach)  
Sachunterricht/ Erdkunde (nur Langfach)  
Sachunterricht/ Physik (nur Langfach)  
Sachunterricht/ Geschichte (nur Langfach)  
Sachunterricht (Kurzfach)  
Evangelische Religion (Langfach oder Kurzfach)  
Katholische Religion (Langfach oder Kurzfach)  
Kunst (Langfach oder Kurzfach)  
Musik (Langfach oder Kurzfach)  
Sport (Langfach oder Kurzfach)  
Textiles Gestalten (Langfach oder Kurzfach)  
Englisch (Langfach oder Kurzfach)

Nicht gleichzeitig gewählt werden können die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion. Im übrigen sind alle weiteren Fächer miteinander kombinierbar. Eines der mit \* gekennzeichneten Fächer muss gewählt werden.

#### 2. Ausbildungsgang mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schulform übergreifend: zwei Langfächer, gegebenenfalls zusätzlich ein Kurzfach, das nach der Ersten Staatsprüfung mit einer Ergänzungsprüfung abgeschlossen wird)

Deutsch\* (Langfach; als Kurzfach wählbar, wenn Mathematik oder Englisch als Langfach)  
Mathematik\* (Langfach; als Kurzfach wählbar, wenn Deutsch oder Englisch als Langfach))  
Englisch (Langfach oder Kurzfach)  
Evangelische Religion (Langfach oder Kurzfach)  
Katholische Religion (Langfach oder Kurzfach)  
Kunst (Langfach oder Kurzfach)  
Musik (Langfach oder Kurzfach)  
Sport (Langfach oder Kurzfach)  
Textiles Gestalten (Langfach oder Kurzfach)

Hier gelten die gleichen Regelungen für Fächerkombinationen wie unter Punkt 1 dieser Anlage. Eines der mit \* gekennzeichneten Fächer muss gewählt werden.

Die Erste Staatsprüfung wird zunächst im Schwerpunkt Haupt- und Realschule abgelegt. Zusätzlich als Kurzfach ist jedes der aufgezählten Fächer wählbar, ferner das „Kurzfach“ Sachunterricht (z. B. für die Erweiterung um den zusätzlichen Schwerpunkt Grundschule).

#### 3. Ausbildungsgang mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Haupt- und Realschule: zwei Unterrichtsfächer, jeweils nur als Langfächer)

Deutsch\*  
Mathematik\*  
Englisch\*  
Französisch\*  
Physik  
Erdkunde  
Biologie

Geschichte  
Evangelische Religion  
Katholische Religion  
Musik  
Sport  
Textiles Gestalten

Hier gelten die gleichen Regelungen für Fächerkombinationen wie unter Punkt 1 dieser Anlage. Eines der mit \* gekennzeichneten Fächer muss gewählt werden.

## II. Besonderer Teil A:

### Pädagogik

#### § 1 Ziel des Pädagogikstudiums

- (1) Ziel des Pädagogikstudiums ist der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Das Pädagogikstudium umfasst die Bereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Sozial- und Sonderpädagogik sowie interdisziplinäre Bezüge.
- (2) Studienziele in Allgemeiner Pädagogik sind der Erwerb von Kenntnissen über
  - Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
  - Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
  - gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend.
- (3) Studienziele in Schulpädagogik sind der Erwerb von Kenntnissen über
  - Allgemeine Didaktik,
  - Theorie der Schule, Schulforschung, Schulentwicklung,
  - Diagnostik, Beratung, Förderung.
- (4) Studienziele in Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinären Bezügen sind der Erwerb von Kenntnissen über
  - Erziehung in der gesellschaftlichen Vielfalt,
  - Sozialpädagogische Institutionen und Handlungskonzepte,
  - Bildungspolitik, Bildungswesen, Bildungssoziologie.

#### § 2 Umfang und Gliederung des Pädagogikstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Lehramtsstudium für Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt acht Semester; es ist in das Grund- und das Hauptstudium von je vier Semestern unterteilt. Pädagogik wird im Umfang von 22 – 24 SWS (Semesterwochenstunden) studiert, 12 SWS im Grundstudium, 10 – 12 SWS im Hauptstudium. In oder nach dem 4. Semester wird die Zwischenprüfung abgelegt, entweder in Allgemeiner Pädagogik oder in Schulpädagogik. Das 8. Semester ist das Prüfungssemester.
- (2) Das Pädagogikstudium ist in Module und Komponenten gegliedert. Studienmodule haben einen zeitlichen Umfang von 4 SWS. Sie bestehen aus zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS, die thematisch zusammenhängen (Modul X, Komponente I und II) oder – darüber hinaus – methodisch aufeinander verweisen (Vorlesung plus Seminar oder Übung). Die beiden zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden als Komponenten bezeichnet. Komponenten können während zweier aufeinander folgender Semester (Komponente I und II) oder nur während eines Semesters besucht werden; in diesem Fall ist das Modul i.d.R. als eine zentrale Veranstaltung (Vorlesung/ Ringvorlesung), die von einer Übung oder einem Proseminar/ Seminar oder einem Praktikum oder einem Kolloquium begleitet wird, organisiert.
- (3) Entsprechend der Zahl der SWS werden für Module 6, für jede Komponente 3 Kreditpunkte vergeben. Kreditpunkte werden bei regelmäßiger Teilnahme an der/ den Lehrveranstaltung/ en vergeben. Bei den Pflichtmodulen sind die beiden Komponenten sowie die Semester, in denen sie studiert werden, festgelegt. Bei den Wahlpflichtmodulen wird der Zeitraum (Semester) von den Studierenden gewählt. Bei den Wahlmodulen wird von den Studierenden gewählt, welche der verschiedenen Komponenten eines Moduls und in welchem Semester diese studiert werden. Den Studierenden in den Lehramtsstudiengängen steht ferner die Teilnahme an allen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen offen.
- (4) Innerhalb des Lehramtsstudiums für Grund-, Haupt- und Realschulen können im Fach Pädagogik die folgenden Module und Komponenten studiert werden:

##### *Bereichsübergreifend*

Die Veranstaltung „Einführung in die Pädagogik“ berücksichtigt allgemeinpädagogische, schulpädagogische, sozial- und sonderpädagogische Themen. Die Teilnahme (TN) ist Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogik.

### *Bereich Allgemeine Pädagogik*

Das Modul „Grundlagen der Pädagogik“ besteht aus den Komponenten

- „Erziehungs-, Bildungs-, Sozialisationstheorien“ (2 SWS),
- „Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS).

Es ist das Wahlpflichtmodul des 3. und 4. Semesters für die Studierenden, die sich in der Zwischenprüfung im Bereich Allgemeine Pädagogik prüfen lassen wollen; für die übrigen ist es das Wahlpflichtmodul im Hauptstudium (5. bis 7. Semester). Für eine der beiden Komponenten muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (Leistungsnachweis = LN), für die andere die Teilnahme (TN).

Im Hauptstudium werden darüber hinaus folgende als Wahlkomponenten angeboten; hier kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden:

- „Kindheit, Jugend und Lebensphasen im gesellschaftlichen Kontext“ (2 SWS),
- „Anthropologische Grundlagen pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS),
- „Ausgewählte Theorien der Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (2 SWS),
- „ästhetische Bildung“ (2 SWS). Für diese Komponente muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (LN); Veranstaltungen zur ästhetischen Bildung werden auch in anderen Fachgebieten angeboten; dort kann auch die erfolgreiche Teilnahme (LN) nachgewiesen werden.

### *Bereich Schulpädagogik*

Das Modul „Allgemeine Didaktik“ besteht aus den Komponenten

- „Didaktische Theorien“,
- „Modelle und Methoden des Unterrichts“.

Es ist das Pflichtmodul des 2. und 3. Semesters. Die Teilnahme (TN) ist Voraussetzung für das weitere Studium der Pädagogik, insbes. für das Allgemeine Schulpraktikum.

Das Modul „Schule“ besteht aus den Komponenten

- „Theorie der Schule, Schulforschung, Schulentwicklung“
- „Diagnostik, Beratung, Förderung“.

Es ist das Wahlpflichtmodul des 3. und 4. Semesters für die Studierenden, die sich in der Zwischenprüfung im Bereich Schulpädagogik prüfen lassen wollen; für die übrigen ist es das Wahlpflichtmodul im Hauptstudium. Für eine der beiden Komponenten muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (Leistungsnachweis = LN), für die andere die Teilnahme (TN).

Das Modul „Erstunterricht“ besteht aus den Komponenten

- „Erstunterricht I“ und
- „Erstunterricht II“.

Diese werden zu Ende des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums studiert; sie sind verpflichtend für alle Studierenden des Lehramtsstudiengangs Grund-, Haupt- und Realschule. Für beide Komponenten muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden (Leistungsnachweis = LN).

Im Hauptstudium werden darüber hinaus als Wahlkomponenten angeboten:

- „Schulische Sozialisation und Erziehung“ (2 SWS)
- „Ausgewählte didaktische Konzepte“ (2 SWS)
- „Bildungswesen und Berufsfeld Schule“ (2 SWS)

Hier kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden.

### *Bereich Sozial- und Sonderpädagogik sowie interdisziplinäre Bezüge*

Die Komponenten

- „Sozialpädagogische Institutionen und Handlungskonzepte“ (2 SWS),
- „Erziehung in der gesellschaftlichen Vielfalt“ (2 SWS),
- „Bildungspolitik, -ökonomie und -soziologie“ (2 SWS)

können im Hauptstudium miteinander oder mit Komponenten anderer Bereiche zu Wahlmodulen zusammen gesetzt werden. In diesem Bereich kann der für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderliche weitere Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“ erworben werden.

### *Fach übergreifender Bereich*

Die Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ (2 SWS) ist für alle Studierenden, die Komponenten „Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/ Lesen“ (2 SWS) und „Didaktik des Erstunterrichts in Mathematik“ (2 SWS) sind für Studierende mit dem Schwerpunkt Grundschule verpflichtend. Diese Komponenten werden in der Regel der Fachdidaktik zugeordnet, da sie fachspezifisch ausgerichtet sind; sie werden aber auch in der Pädagogik angeboten. Bei der Meldung zur Staatsprüfung muss nachgewiesen werden, dass sie erfolgreich studiert wurden (Leistungsnachweise).

## **§ 3 Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. einer Komponente eines Moduls auf der Basis von Studienleistungen, die im Fach Pädagogik in der Regel durch Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung zu erbringen sind. Sie werden bewertet.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist
  - ein Leistungsnachweis in Allgemeiner Pädagogik oder in Schulpädagogik, d.h. in einer der beiden Komponenten eines der Wahlpflichtmodule des 3. und 4. Semesters „Schule“ bzw. „Grundlagen der Pädagogik“.
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung ist darüber hinaus
  - ein Leistungsnachweis in dem Bereich (Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik), für den im Grundstudium noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
  - ein Leistungsnachweis in einer „interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik“ bzw. „zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik“, der i.d.R. im Rahmen des Wahlmoduls im 5. bis 7. Semester erbracht wird,
  - ein Leistungsnachweis in dem Modul Erstunterricht, Komponente I,
  - ein Leistungsnachweis in dem Modul Erstunterricht, Komponente II.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung sind darüber hinaus Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen/Modulen, die im Fach Pädagogik oder auch in anderen Fächern belegt werden können:
  - eine Lehrveranstaltung zur Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/ Lesen (nur beim Schwerpunkt Grundschule),
  - eine Lehrveranstaltung zur Didaktik des Erstunterrichts in Mathematik (nur beim Schwerpunkt Grundschule),
  - eine Lehrveranstaltung zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
  - eine Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung,
  - eine Lehrveranstaltung zu Fächern übergreifenden Lernfeldern,
  - ein Projekt.
- (5) Leistungsnachweise und Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden auf eingeführten Formblättern bescheinigt.

## **§ 4 Zwischenprüfung**

- (1) Bei der Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung muss ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Komponente des gewählten Wahlpflichtmoduls („Schule“ bzw. „Grundlagen der Pädagogik“) vorgelegt werden. Der zu diesem Modul gehörige Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) kann parallel zur Fachprüfung erworben werden.
- (2) Weiterhin muss spätestens vor der Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses nachgewiesen werden, dass das Betriebs- oder Sozialpraktikum abgeleistet und das Allgemeine Schulpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Diese Fachprüfung wird im 4. Semester (Semester begleitend) oder nach dem 4. Semester wahlweise in der Form der Hausarbeit oder der mündlichen Prüfung oder des Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder der Klausur abgelegt; die drei ersten Varianten können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Das Thema der Fachprüfung soll sich auf das Wahlpflichtmodul des 3. und 4. Semesters: „Schule“ bzw. „Grundlagen der Pädagogik“ beziehen.

- (4) Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird von zwei Lehrenden abgenommen; der/ die Erstprüfer/ in muss für das gewählte Gebiet (Wahlpflichtbereich) prüfungsberechtigt sein. Die Feststellung der Prüfungsbe-  
rechtigung trifft der Zwischenprüfungsausschuss.

## **§ 5 Allgemeines Schulpraktikum und weitere Praktika**

- (1) Die Ableistung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP) und die erfolgreiche Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des Fachpraktikums (FP) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht (Prüfungsklausuren) und zu den mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung. BSP und ASP sind auch Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Gleichwertige Praktika oder Tätigkeiten können anerkannt werden (durch das Zentrum für Lehrerbildung, ZLB).
- (2) Das BSP dauert 4 Wochen, wird nach dem 1. Semester (Februar-März) in Betrieben oder sozialen Einrichtungen durchgeführt und durch das ZLB organisiert.
- (3) Das ASP dauert 5 Wochen und wird an allgemeinbildenden Schulen, außer Gymnasien, nach dem 3. Semester (Februar-März) durchgeführt. Es wird im Rahmen der Komponente „Allgemeine Didaktik II: Modelle und Methoden des Unterrichts“ im 3. Semester vorbereitet und in pädagogischen Lehrveranstaltungen des 4. und 5. Semesters nachbereitet.
- (4) Das FP dauert 5 Wochen und wird, je nach Fach, ab dem 4. Semester an allgemeinbildenden Schulen, außer Gymnasien, durchgeführt. Es wird in fachdidaktischen Veranstaltungen vor- und nachbereitet.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an dem ASP (und dem FP) wird bescheinigt, wenn
- „a. die Teilnahme und Mitarbeit in den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte,
  - b. die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
  - c. ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
  - d. keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, daß die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lassen.“ (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
- (6) Das Weitere regeln die gültigen Praktikumsordnungen der Universität und der Fachbereiche. Für das ASP gilt die Ordnung „Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) – Regelungen und Hinweise“, die durch das Fach Pädagogik herausgegeben wird; sie ist Bestandteil dieser Studienordnung.

## **II. Besonderer Teil B:**

### **Psychologie**

#### **§ 1 Umfang und Gliederung des Studiums**

Die sechs bis sieben Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 bis 14 Semesterwochenstunden (SWS) teilen sich auf in:

- (1) 6 SWS Grundstudium, verteilt auf:
- a) 4 SWS Grundkurs Psychologie, bestehend aus:
    - Einführung in die Psychologie (Abschlussklausur I)
    - Entwicklungspsychologie (Abschlussklausur II)
  - b) 2 SWS vertiefendes Seminar (Prüfungsseminar gemäß § 2 Absatz 1 dieses Besonderen Teils).
- (2) Das Grundstudium wird abgeschlossen durch eine Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.

- (3) 6 bis 8 SWS Hauptstudium: spezielle Lehrveranstaltungen aus den in § 2 Absatz 2 dieses Besonderen Teils genannten Bereichen.
- (4) Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die Erste Staatsprüfung.

## **§ 2 Studienbereiche**

- (1) Im Grundstudium soll ein gemeinsames Basiswissen erworben werden (Grundkurs), das nach individueller Wahl der Studierenden im Prüfungsseminar vertieft wird. Vertiefte Kenntnisse können erworben werden in den folgenden Bereichen:
  - Allgemeine Psychologie (Lernen, Motivation, Emotion)
  - Differentielle Psychologie
  - Entwicklungspsychologie
  - Sozialpsychologie
- (2) Im Hauptstudium sollen psychologische Basiskompetenzen in pädagogischen Handlungsfeldern in den folgenden Bereichen erworben werden:
  - Schule und Unterricht
  - Erziehung und Sozialisation

## **§ 3 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

- (1) In der Regel ist die Teilnahme am Grundkurs Psychologie verpflichtend.<sup>1)</sup>
- (2) Verpflichtend ist nach Wahl der Studierenden die Teilnahme an einem der in § 2 Absatz 1 dieses Besonderen Teils aufgeführten Prüfungsseminare.
- (3) Innerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

## **§ 4 Erfolgsbescheinigungen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Psychologie durch zwei benotete Teilklausuren, die sich auf die Inhalte der in § 1 Absatz 1a dieses Besonderen Teils genannten Veranstaltungen beziehen.
- (2) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Prüfungsseminare der im § 2 Absatz 1 genannten Bereiche. Die in diesem Seminar erbrachte Prüfungsleistung ist die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.
  - a) Die Form der Prüfungsleistung bestimmt die/ der jeweils Lehrende. In der Regel wird die Erfolgsbescheinigung aufgrund eines Referates und dessen schriftlicher Ausarbeitung ausgestellt.
  - b) Die Anmeldung zum Prüfungsseminar hat in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters zu erfolgen.
  - c) Die Anmeldung erfolgt bei dem für die Lehramtszwischenprüfung im Fach zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden wählen hier zunächst eines der angebotenen Prüfungsseminare aus.
  - d) Nach Wahl eines Prüfungsseminars soll noch in der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters das beabsichtigte Vorhaben mit der oder dem Lehrenden des Prüfungsseminars abgesprochen werden. Die oder der Lehrende stellt eine Einverständniserklärung darüber aus, wann und in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.
  - e) Die Zahl der Teilnehmer an Prüfungsseminaren ist begrenzt. Die Anzahl der möglichen Referate soll im Sommersemester nicht 22 und im Wintersemester nicht 30 überschreiten. Sind alle Referate eines Prüfungsseminars vergeben, wird es geschlossen.

---

<sup>1)</sup> Nach der Zwischenprüfungsordnung (Besonderer Teil B, § 3 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

- (3) Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums.
- a) Die Form der Prüfungsleistung bestimmt die oder der jeweils Lehrende. In der Regel werden Erfolgsbescheinigungen aufgrund eines Referates und schriftlicher Ausarbeitung, einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit ausgestellt. In Ausnahmefällen kann auch eine mündliche Prüfung an diese Stelle treten.
  - b) Die Anmeldung zu einem Seminar, in dem eine Erfolgsbescheinigung erworben werden soll, hat in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters zu erfolgen.
  - c) Die Themen der Seminare werden rechtzeitig am Schwarzen Brett des zuständigen Prüfungsausschusses ausgehängt, in die sich die Studierenden, die eine Erfolgsbescheinigung erlangen wollen, eintragen. Die Zahl dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt werden.
  - d) Nach erfolgter Wahl soll noch im vorher gehenden Semester das beabsichtigte Vorhaben mit der/ dem Lehrenden abgesprochen werden.

## **§ 5 Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgt durch Einschreibung in ein Prüfungsseminar.
- (2) In ein Prüfungsseminar wird eingeschrieben, wer die nach § 4 Absatz 2d dieses Besonderen Teils erforderliche Einverständniserklärung vorlegt und die nach § 4 Absatz 1 erforderlichen zwei Teilklausuren bestanden hat. Wer nur eine nach § 4 Absatz 1 erforderliche Teilklausur nachweisen kann, wird zugelassen, wenn die oder der Lehrende des Prüfungsseminars dem zustimmt.
- (3) Auf Antrag der Studierenden kann eine Prüfungsleistung auch in einem Seminar des Diplomstudienganges erbracht werden. In diesem Fall ist dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Lehrenden sowie die Art der beabsichtigten Prüfungsleistung vorzulegen.
- (4) Der Prüfling erhält bei der Einschreibung zu einem Prüfungsseminar eine Kopie der Einschreibung. Diese ist zugleich die förmliche Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung. Nach Beendigung der Anmeldefrist erhält die oder der Lehrende eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Prüfungsseminars.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die bewerteten Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung im Fach sind bei den zuständigen Lehrenden zu erhalten.

## **§ 7 Studienmodule und Kreditpunkte**

- (1) Der Grundkurs Psychologie (nach § 1 Abs. 1a dieses Besonderen Teils) ist ein Studienmodul, für das bei erfolgreich bestandenen Teilklausuren (nach § 4 Absatz 1) je drei Kreditpunkte für jede bestandene Teilklausur, insgesamt bis zu sechs Kreditpunkten vergeben werden.
- (2) Auf Antrag der Studierenden können die Noten der Klausuren nach § 4 Absatz 1 gewichtet mit den Kreditpunkten in die Zensur der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung eingehen. Der Antrag ist bei der Anmeldung zu dieser Fachprüfung zu stellen.
- (3) Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich in diesem Fall wie folgt: Note der Klausur 1 nach § 4 Absatz 1, gewichtet mit 3 Kreditpunkten, plus Note der Klausur 2 nach § 4 Absatz 1, gewichtet mit 3 Kreditpunkten, plus Note der Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 2 dieses Besonderen Teils, gewichtet mit 3 Kreditpunkten.
- (4) Kann bei der Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung nur eine Teilklausur nachgewiesen werden, errechnet sich die Note der Fachprüfung wie folgt: Note der Klausur nach § 4 Absatz 1, die vor der Prüfung erworben wurde, gewichtet mit 3 Kreditpunkten, plus Note der Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 2, gewichtet mit 3 Kreditpunkten.

## **§ 8 Prüfungsbescheinigung**

Die Prüfungsbescheinigung für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Hierzu müssen die bewerteten Prüfungsleistungen nach § 6 und die Klausurscheine nach § 4 Absatz 1 dieses Besonderen Teils vorgelegt werden.

## **II. Besonderer Teil C:**

### **Wahlpflichtfächer Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie**

#### **§ 1 Wahlpflichtfach Soziologie**

- (1) Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen im 1. und 2. Fachsemester werden Veranstaltungen im Umfang von 4 – 6 SWS aus dem Bereich „Allgemeine Soziologie“ und dem Bereich „Familien- und Jugendsoziologie“ angeboten.
- (2) Für diese Studierenden werden im 5. bis 7. Fachsemester Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS aus dem Bereich „Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen“ und aus dem Bereich „Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung“ angeboten.

#### **§ 2 Wahlpflichtfach Politikwissenschaft**

- (1) Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen im 1. und 2. Fachsemester werden Veranstaltungen im Umfang von 4 – 6 SWS aus dem Bereich „Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden“ und aus dem Bereich „Politische Systeme“ angeboten.
- (2) Für diese Studierenden werden im 5. bis 7. Fachsemester Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS aus dem Bereich „Frieden und internationale Beziehungen“ und aus unterschiedlichen Politikfeldern angeboten (z.B. Bildungssystem, politische Sozialisation, Bildungspolitik, Kommunalpolitik, Wirtschaftspolitik, interkulturelle Beziehungen, Medienpolitik).

#### **§ 3 Wahlpflichtfach Philosophie**

- (1) Für Studierende der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen im 1. und 2. Fachsemester werden Veranstaltungen angeboten
  - aus dem Bereich „Theoretische Philosophie“ („Einführung in die Logik“, „Einführung in die Erkenntnis-/Wissenschaftstheorie“ und „Einführung in die Sprachphilosophie“),
  - aus dem Bereich „Praktische Philosophie“ („Einführung in die praktische Philosophie/ Ethik“ und „Einführung in die Rechtsphilosophie“).

Studierende können aus jedem dieser Bereiche eine oder zwei aus den Einführungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 – 6 SWS wählen.

- (2) Für diese Studierenden werden im 5. bis 7. Fachsemester Veranstaltungen angeboten
  - aus dem Bereich „Kultur und Erziehung“ („Kulturphilosophie“ oder „Ästhetik“)
  - aus dem Bereich „Technik und Kommunikation“ („Angewandte Ethik“ – z.B. Bioethik, ökologische Ethik, Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik – oder „Sprachphilosophie“ einschließlich philosophischer Probleme der natürlichen und der künstlichen Sprachen).

Studierende können aus jedem dieser Bereiche eine oder zwei Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS wählen.

#### **§ 4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Lehramtsprüfung**

- (1) In jeder Wahlpflichtveranstaltung kann die erfolgreiche Teilnahme in Form eines Leistungsnachweises bestätigt werden. Hierfür kommen die Formen der schriftlichen Hausarbeit/ Studienarbeit, des Referats und der Klausur in Frage. Die zur Wahl stehenden Nachweisformen werden zu Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.
- (2) Eine Hausarbeit/ Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von mindestens drei, höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann.
- (3) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

## **II. Besonderer Teil D:**

### **Biologie**

#### **§ 1 Ziel des Studiums**

Das Ziel des Studiums in diesem Studiengang ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Methoden als Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete Ausübung des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Biologie.

#### **§ 2 Beziehungen zu anderen Studiengängen der Biologie**

Der Studiengang steht zum Diplomstudiengang Biologie, den biologischen Bachelor- und Masterstudiengängen und zu den biologischen Lehramtsstudiengängen in inhaltlicher und formaler Beziehung. Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen/ Module im Grund- und Hauptstudium werden von den Studierenden aller Studiengänge des Fachs Biologie in der Regel gemeinsam besucht. Ebenso nehmen die Studierenden aller biologischen Lehramtsstudiengänge in der Regel gemeinsam an den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen/ Modulen teil. Ein Modul ist eine Lehrveranstaltung oder eine zusammengehörige Gruppe von Lehrveranstaltungen.

#### **§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
  - a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
  - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern einschließlich der Prüfungszeit mit einer Dauer von einem Semester.

- (2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.
- (3) Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Hauptstudium sind die speziellen Zulassungsvoraussetzungen der Veranstalter und die Prüfungsanforderungen laut Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu berücksichtigen.
- (4) Für den vorliegenden Studiengang ist von einer Gesamt-Semesterwochenstundenzahl (SWS) von 48 SWS auszugehen, die sich folgendermaßen aufgliedert:  
Grundstudium: 24 SWS,  
Hauptstudium: 24 SWS.
- (5) Eine vollständige Übersicht über die Veranstaltungen, in denen die geforderten Studienleistungen im Grundstudium erbracht werden, ist im Studienplan zusammengestellt. In § 4 Abs. 3 und 4 dieses Besonderen Teils werden nur diejenigen Studienleistungen im Grund- und Hauptstudium aufgelistet, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme mit Erfolgsbescheinigung zu belegen ist.

#### **§ 4 Erfolgsbescheinigungen**

- (1) Erfolgsbescheinigungen werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studienmodulen erteilt und werden auf Antrag benotet (siehe auch § 9 des Allgemeinen Teils).
- (2) Erfolgsbescheinigungen, die für das Grundstudium erforderlich sind, können für das Hauptstudium nicht angerechnet werden.
- (3) Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
  1. an einem Grundkurs mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
  2. an einer Bestimmungsübung mit Exkursionen<sup>1)</sup> zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes,
  3. an einem biologiedidaktischem Grundseminar.

Diese Erfolgsbescheinigungen stellen zugleich die Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung dar (siehe Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung zur Biologie). Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS. Kreditpunkte (ECTS) der einzelnen Veranstaltungen werden entsprechend der Zwischenprüfungsordnung errechnet.

- (4) Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Studienmodulen zu erbringen:
  - einer praktischen Lehrveranstaltung zur Ökologie (Grundkurs Ökologie oder Grundkurs Ethologie) oder Physiologie (Grundkurs Pflanzenphysiologie oder Grundkurs Tierphysiologie),
  - einer praktischen Lehrveranstaltung zu Schulversuchen aus der Humanbiologie,
  - einer Lehrveranstaltung zu biologischen Schulversuchen,
  - einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen (z.B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus),
  - zwei kleinen ökologischen Exkursionen (jeweils halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen).

Auf Vorlesungen und andere Studienmodule entfallen lt. Studienplan weitere SWS.

- (5) Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wird den Studierenden empfohlen.

---

<sup>1)</sup> Kleine botanische Exkursion und kleine zoologische Exkursion (jeweils halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen).

## § 5 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum kann entweder im Fach Biologie oder in einem anderen Studienfach der/ des Studierenden abgeleistet werden.
- (2) Das Fachpraktikum Biologie dauert in der Regel 5 Wochen und wird gemäß der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das 5. Fachsemester durchgeführt.
- (3) Die vorbereitende Veranstaltung für das Fachpraktikum (zugleich Zulassungsvoraussetzung) ist das biologiedidaktische Grundseminar, sofern das Fachpraktikum im Fach Biologie absolviert wird.
- (4) Nach Ende des Praktikums ist als Voraussetzung für die Anerkennung durch Lehrende von der Praktikantin/ vom Praktikanten ein Praktikumsbericht vorzulegen, der Unterrichts- und Kurssegmententwürfe enthält.

## § 6 Ordnungsgemäßes Studium

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die in § 4 dieses Besonderen Teils genannten Erfolgsbescheinigungen und Nachweise sowie die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung sowie eine Liste der absolvierten Lehrveranstaltungen/ Module dem Prüfungsamt vorzulegen.

## II. Besonderer Teil E:

### Deutsch

#### § 1 Ziel des Lehramtsstudiums Deutsch

Studienziel des Lehramtsstudiums Deutsch für Grund-, Haupt- und Realschulen ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen und Fähigkeiten für die Ausübung des Lehramts und kritischen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Faches zu erwerben.

#### § 2 Wahl der Studienfächer

- (1) Das Lehramtsstudium für Grund-, Haupt- und Realschulen beginnt mit dem Studium zweier Unterrichtsfächer (nach § 1 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils). Bei der Wahl des Schwerpunkts Haupt- und Realschule muss eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder Englisch oder Französisch sein. Bei der Wahl des Schwerpunkts Grundschule muss eines der Fächer Deutsch oder Mathematik sein. Wer sich auf die Erste Staatsprüfung im Schwerpunkt Grundschule vorbereitet, kann sich ab dem dritten Studiensemester zusätzlich um einen Studienplatz für Deutsch als Kurzfach bewerben oder das schon begonnene Fachstudium Deutsch als Kurzfach fortsetzen.
- (2) Deutsch als Kurzfach kann auch als Erweiterungsfach studiert werden. In der Regel sollte das Erweiterungsfach erst nach Abschluss des Grundstudiums in den Langfächern begonnen werden.

#### § 3 Teilgebiete des Faches Deutsch

##### A *Literaturwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft
- Literaturtheorie und Methodologie
- Ästhetik und Poetik

- Gattungen/ Textsorten
- Gegenwartsliteratur/ Kinder- und Jugendliteratur/ Alte und Neue Medien
- Autoren und Werke
- Literaturgeschichte (seit dem 16. Jh.)
- Vergleichende Literaturwissenschaft

#### *B Sprachwissenschaft*

- Theoretische Grundlagen der Sprachbeschreibung
- Sprachsystem des Deutschen
- Psycholinguistik
- Soziolinguistik
- Pragmatik
- Sprachgeschichte
- Deutsch und andere Sprachen

#### *C Ältere deutsche Literatur und Sprache*

- Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jh.)
- Geschichte der deutschen Sprache bis zum 16. Jh.
- Althochdeutsch/ Mittelhochdeutsch
- Autoren und Werke

#### *D Fachdidaktik Deutsch*

- Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts
- Erstlesen/ Erstschreiben
- Sprachdidaktik

- Literaturdidaktik
  - Medienerziehung
  - Ästhetische Erziehung
  - Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

### **§ 4 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen**

- (1) Pflichtveranstaltungen sind die Einführungen in die Grundlagen der Literatur- und in die der Sprachwissenschaft sowie in die Fachdidaktik (6 SWS).
- (2) Zum Wahlpflichtbereich gehören die im Studienplan empfohlenen Lehrveranstaltungen (20 SWS im Langfachstudium, 12 SWS im Kurzfachstudium).
- (3) Wahlveranstaltungen können aus dem Lehrangebot der Germanistik frei gewählt werden (ca. 14 SWS im Langfachstudium, mindestens 12 SWS im Kurzfachstudium).

### **§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise**

- (1) Teilnahmenachweise setzen den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzen einen regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen und eine individuelle Leistung des Studierenden voraus, die in der Regel durch Hausarbeit, Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung nachgewiesen wird.
- (3) Im *Grundstudium des Langfachs Deutsch* sind
  - Teilnahmenachweise für den Besuch der Einführungen in die Literaturwissenschaft, in die Sprachwissenschaft und in die Didaktik des Deutschunterrichts zu erbringen,
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft, zur Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik zu erbringen.

- (4) Zulassungsvoraussetzung für die Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind die unter (3) genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise.<sup>1)</sup>
- (5) Im *Hauptstudium* sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zur Literaturwissenschaft und zur Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik zu erbringen. Der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik kann in Literatur- oder in Sprachdidaktik erworben werden.
- (6) Im *Studium des Kurzfachs Deutsch* sind
- Teilnahmenachweise für den Besuch der Einführungen in die Literaturwissenschaft, in die Sprachwissenschaft und in die Fachdidaktik zu erbringen.
  - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Literaturwissenschaft oder in Sprachwissenschaft sowie einem Proseminar in der Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule) zu erbringen. Wenn ein Proseminar in Sprachwissenschaft gewählt wird, muss das fachdidaktische Proseminar in Literaturdidaktik, wird ein Proseminar in Literaturwissenschaft gewählt, so muss das fachdidaktische Proseminar in Sprachdidaktik belegt werden.

Ferner sind

- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Sprach- oder in Literaturwissenschaft sowie
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar der Fachdidaktik zu erbringen.

Wenn der Proseminar-Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft erbracht wurde, muss der Hauptseminar-Leistungsnachweis in der Literaturwissenschaft erbracht werden (und umgekehrt, s.o.). Wenn der Leistungsnachweis im Proseminar für Sprachdidaktik erbracht wurde, muss im Hauptseminar Literaturdidaktik gewählt werden (und umgekehrt, s.o.).

## § 6 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Deutsch umfasst:
- Teilgebiet A: Literaturwissenschaft  
 Teilgebiet B: Sprachwissenschaft  
 Teilgebiet C: Fachdidaktik  
 Teilgebiet D: Mediävistik  
 Deutsch als Langfach umfasst die Teilgebiete A – D,  
 Deutsch als Kurzfach umfasst die Teilgebiete A, B, C.
- (2) Umfang des Langfachstudiums:
1. Deutsch ist als Langfach im Umfang von 42 Semesterwochenstunden zu studieren, davon entfallen 10 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik.
  2. Die Teilgebiete Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sind in etwa gleichem Umfang zu belegen.
  3. Lehrveranstaltungen der Älteren Deutschen Literatur und Sprache (s. Abs. 1: D) können als Wahlveranstaltungen anstelle von Seminaren in Literatur- bzw. in Sprachwissenschaft belegt werden. Für die Zuordnung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft ist die schwerpunktmäßige Ausrichtung der mediävistischen Seminare ausschlaggebend.
- (3) Umfang des Kurzfachstudiums:
1. Das Fach Deutsch ist im Umfang von 22 Semesterwochenstunden zu studieren, davon entfallen 6 – 8 Semesterwochenstunden auf die Fachdidaktik.
  2. Die Studiengebiete Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sind in etwa gleichem Umfang zu belegen.

---

<sup>1)</sup> Im Langfach ist die Kenntnis einer Fremdsprache Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung, im Kurzfach für die Erste Staatsprüfung.

(4) Studiengliederung im Langfach:

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung am Ende des 4. oder Anfang des 5. Semesters abgeschlossen werden soll, und in ein viersemestriges Hauptstudium einschließlich des Prüfungssemesters.

*1. Grundstudium* (s. Allgemeiner Teil § 6 Abs. 3 u. 7)

Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und zur Fachdidaktik sind im Umfang von 20 SWS zu belegen. In Literatur- und Sprachwissenschaft sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens zwei unterschiedlichen Teilgebieten belegt werden. In Fachdidaktik muss eine Veranstaltung zur Literatur- oder zur Sprachdidaktik belegt werden.

*2. Hauptstudium* (s. Allgemeiner Teil § 6 Abs. 3 bis 7)

Veranstaltungen aus der Literatur- und Sprachwissenschaft und der Fachdidaktik finden zur Vertiefung und Differenzierung des Studiums statt. In Literatur- und in Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens zwei unterschiedlichen Teilgebieten belegt werden.

(5) Studiengliederung im Kurzfach:

1. Das Studium des Kurzfachs sollte 6 Semester nicht überschreiten. Das Studium des Erweiterungsfachs sollte einschließlich der Prüfung den Umfang von vier Fachsemestern nicht überschreiten.
2. In Literatur- und in Sprachwissenschaft sollen Lehrveranstaltungen aus (jeweils) mindestens zwei unterschiedlichen Teilgebieten belegt werden. In Fachdidaktik muss je eine Veranstaltung zur Literatur- und zur Sprachdidaktik belegt werden.

## § 7 Studienverlauf im Langfach

- (1) Der Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Die Studierenden können über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zwischenprüfung und Staatsexamensprüfung hinaus eigene Schwerpunkte bei der Wahl der Lehrveranstaltungen setzen.

- (2) Empfehlungen für das 1. und 2. Semester:

*Literaturwissenschaft (4 SWS):*

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Erarbeitung eines ausgewählten Themenkomplexes

*Sprachwissenschaft (4 SWS):*

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Sprachsystem

*Fachdidaktik (2 SWS):*

- Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts

- (3) Empfehlungen für das 3. und 4. Semester:

*Literaturwissenschaft (4 SWS):*

- Gattungen, Textsorten, Medien
- Thematisches Proseminar

*Sprachwissenschaft (4 SWS):*

- Grammatik des Deutschen
- Psycholinguistisches Thema oder
- Soziolinguistisches Thema

*Fachdidaktik (2 SWS):*

- Literaturdidaktik oder
- Sprachdidaktik

(4) Empfehlungen für das 5. – 8. Semester:

*Literaturwissenschaft (6 – 8 SWS):*

- Geschichte der deutschen Literatur
- Gattungen, Textsorten, Medien oder
- Autoren und Werke
- Gegenwartsliteratur/ Kinder- und Jugendliteratur
- Nichtfiktionale Textsorten oder
- Auditiv, Audiovisuelle Medien; Neue Medien

*Sprachwissenschaft (6 – 8 SWS):*

- Grammatische Einzelprobleme
- Nonverbale Kommunikation/ interkulturelle Kommunikation/ Kommunikationsstörungen oder
- Spracherwerb und Sprachstörungen
- Syntaxmodelle oder
- Varietäten des Deutschen
- Sprachwissenschaftliche Textanalyse

*Fachdidaktik (6 SWS):*

- Literaturdidaktik
- Sprachdidaktik
- Medienerziehung oder
- Ästhetische Erziehung oder
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache

Wer im Grundstudium Literaturdidaktik belegt hat, muss das Hauptseminar in Sprachdidaktik absolvieren und umgekehrt.

## § 8 Studienverlauf im Kurzfach

Der Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Die Studierenden können über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung hinaus eigene Schwerpunkte bei der Wahl der Lehrveranstaltungen setzen.

*Literaturwissenschaft (6 – 8 SWS):*

- Einführung in die Literaturwissenschaft
- Gattungen, Textsorten oder
- Autoren und Werke
- Gegenwartsliteratur/ Kinder- und Jugendliteratur oder
- Auditiv, Audiovisuelle Medien; Neue Medien

*Sprachwissenschaft (6 – 8 SWS):*

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Grammatik des Deutschen oder
- Syntaxmodelle
- Spracherwerb/ Sprachstörungen oder
- Nonverbale Kommunikation/ interkulturelle Kommunikation/ Kommunikationsstörungen

*Fachdidaktik (6 – 8 SWS):*

- Einführung in die Fachdidaktik
- Literaturdidaktik (Schwerpunkt Grundschule)
- Sprachdidaktik (Schwerpunkt Grundschule)
- Medienerziehung oder
- Ästhetische Erziehung im Deutschunterricht

## **§ 9 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums**

- (1) Die Ableistung des Fachpraktikums im Unterrichtsfach Deutsch setzt die Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung im Fach voraus. Es wird empfohlen, die praktikumsvorbereitende Veranstaltung erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar der Literaturwissenschaft bzw. der Sprachwissenschaft zu besuchen.
- (2) Das Fachpraktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des 5. Semesters unmittelbar im Anschluss an die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung statt.
- (3) In der Regel übernehmen die Lehrenden, bei denen die Studierenden die praktikumsvorbereitende Veranstaltung besucht haben – nach Rücksprache – die Praktikumsbetreuung und beurteilen den Praktikumsbericht.
- (4) Das Weitere regelt die Praktikumsordnung.

## **§ 10 Studienberatung**

- (1) Die Lehrenden des Faches Deutsch stehen für alle Fragen des Aufbaus und der Durchführung des Studiums sowie der Prüfungen zu den angegebenen Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Für Fragen zu den Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft für die Lehrämter, für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens ist das Niedersächsische Landesprüfungsamt, Außenstelle Osnabrück, zuständig.

## **§ 11 Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums**

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird belegt durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen in einem Belegbogen und die Vorlage der geforderten Leistungsnachweise (s. § 5 dieses Besonderen Teils.)

## **II. Besonderer Teil F:**

### **Englisch**

#### **§ 1 Fachstudium**

Nach der Prüfungsordnung (PVO-Lehr I vom 15.04.1998 Anlage 1) kann das Unterrichtsfach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in drei Varianten studiert werden:

1. als Langfach, Schwerpunkt Haupt- und Realschule
2. als Kurzfach, Schwerpunkt Grundschule
3. als Kurzfach, Stufen übergreifend als Erweiterungsfach.

Während das Studium in einem der beiden Schwerpunkte (Grund- bzw. Haupt- und Realschule) auf bestimmte Schulformen ausgerichtet ist, können Absolventen einer Stufen übergreifenden Ausbildung später in verschiedenen Schulformen, z.B. Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule oder Realschule, eingesetzt werden. Bei diesem Stufen übergreifenden Ausbildungsgang handelt es sich prüfungsrechtlich um eine Verbindung des grundständigen Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit einem Erweiterungsstudiengang für dieses Lehramt.

## § 2 Studienziel

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Englischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz erteilen zu können. Die drei Ausbildungsgänge unterscheiden sich jedoch nach Umfang und der Zahl der Leistungsnachweise.

## § 3 Umfang des Studiums

Der Umfang des Studiums von Englisch als Langfach (s. § 1 Nr. 1 dieses Besonderen Teils) beträgt 40 – 42 SWS.

Der Umfang des Studiums von Englisch als Kurzfach (s. ebd. Nr. 2) beträgt 20 – 22 SWS.

Der Umfang des Studiums von Englisch als Kurzfach (s. ebd. Nr. 3) beträgt 20 SWS.

## § 4 Studiengebiete

- (1) Alle o.g. Ausbildungsgänge für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Englisch vermitteln mündliche und schriftliche Kompetenz in der englischen Sprache und umfassen die folgenden Studiengebiete:
  - a) *Landeskunde:*  
Grundlagen der Gesellschaft, Wirtschaft, Geschichte und Kultur der englischsprachigen Länder.
  - b) *Literaturwissenschaft:*  
Analyse und Interpretation englischsprachiger fiktionaler und expositorischer Texte in verschiedenen Medien sowie ihrer Produktions- und Rezeptionsbedingungen.  
Methodische und theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft.
  - c) *Sprachwissenschaft:*  
Beschreibung von Sprache als Zeichensystem; Analyse und Anwendung von englischer Sprache in historischen und sozialen Prozessen.
  - d) *Fachdidaktik:*  
Fremdsprachenlernprozesse sowie deren theoretische Grundlagen; Ziele, Funktionen, Inhalte und Methoden der Vermittlung von Englisch als Fremdsprache im Unterricht der jeweiligen Altersstufen und Schulformen.
- (2) Lehre und Studium in den genannten Studiengebieten schließen ihren Anwendungsbereich in der Praxis ein und bereiten entsprechendes Handeln vor. Insoweit sind die Studieninhalte interdependent. Dies soll bei der Festlegung des Themas der schriftlichen Hausarbeit und bei der Wahl der Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung berücksichtigt werden.
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil des Studiengangs und steht somit unter den übergeordneten gesellschaftlichen und beruflichen Zielen des Lehramtsstudiengangs und den Zielen des Faches Englisch an der Universität Osnabrück. Die Auswahl der Inhalte und das didaktische Vorgehen bei der sprachlichen Weiterqualifikation werden von diesen Zielen abgeleitet.

## § 5 Aufbau des Studiums im Langfach

- (1) Das Grundstudium umfasst das 1. bis 4. Semester, ist in (a) die Eingangs- und (b) die Erweiterungsphase gegliedert und schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ab (s. Zwischenprüfungsordnung).
  - (a) In der Eingangsphase (1./ 2. Semester) finden einführende Orientierungsveranstaltungen (z.B. kombinierte fachliche Einführung, Introduction to English-language linguistics etc.) zum Studium im Fach Englisch statt (12 SWS, d.h. 6 SWS pro Semester).
  - (b) Die Erweiterungsphase (3./ 4. Semester) baut auf die Eingangsveranstaltungen auf. In dieser Zeit setzen alle Studierenden des Faches Englisch das gemeinsame Grundstudium fort. In den Veranstaltungen der Erweiterungsphase werden die allgemeinen Grundlagen des Faches und exemplarisch ausgewählte Bereiche der Studiengebiete einführend behandelt (12 SWS, d.h. 6 SWS pro Semester).

- (2) Das Hauptstudium umfasst das 5. bis 8. Semester und ist in (a) die vertiefende Studienphase und (b) die Prüfungsphase gegliedert.
- (a) Auf der Grundlage der Veranstaltungen des Grundstudiums wird vom 5. bis zum 7. Semester das Studium in den 4 Studiengebieten mit dem Ziel vertieft, diese zu integrieren. Den Studierenden wird hierbei die Möglichkeit der Schwerpunktbildung angeboten (18 SWS, d.h. 6 SWS pro Semester).
- (b) Im 8. Semester schließt das Hauptstudium mit der Prüfungsphase ab, in der die Fachprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung stattfinden.

## § 6 Aufbau des Studiums im Kurzfach

Das Studium des Kurzfachs umfasst 8 Semester; es ist (a) in die Einführungsphase, (b) die Vertiefungsphase und (c) die Prüfungsphase gegliedert.

- (a) In der Einführungsphase (1.-3. Semester) finden einführende Orientierungsveranstaltungen (z.B. kombinierte fachliche Einführung, Introduction to English-language linguistics etc.) zum Studium im Fach Englisch statt (8 SWS, d.h. 2 bis 4 SWS pro Semester).
- (b) Auf der Grundlage der Veranstaltungen des 1.-3. Semesters wird vom 4. bis zum 7. Semester das Studium in den 4 Studiengebieten mit dem Ziel vertieft, diese zu integrieren. Den Studierenden wird hierbei die Möglichkeit der Schwerpunktbildung angeboten (12 bis 14 SWS; d.h. 2 bzw. 4 SWS pro Semester).
- (c) Im 8. Semester schließt das Studium mit der Prüfungsphase ab, in der die Fachprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung stattfinden.

## § 7 Leistungsnachweise im Langfachstudium

- (1) Im Laufe des Studiums sind insgesamt 6 Leistungsnachweise zu erwerben:

Im Grundstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Studiengebieten zu erbringen:

- Landeskunde,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft.

Im Hauptstudium ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Studiengebieten zu erbringen:

- Landeskunde oder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
- Sprachpraxis,
- Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts.

- (2) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden im Verlauf der ersten Stunde der Veranstaltung auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Lehrenden und Studierenden von den Lehrenden festgelegt.
- (3) Leistungsnachweise werden ausgestellt aufgrund schriftlich vorliegender Leistungen wie Referat, Hausarbeit, Klausur, Test etc. Wird die Bescheinigung von Leistungskreditpunkten nach ECTS-Norm beantragt, so errechnet sich die Zahl der Kreditpunkte sich nach Art der Lehrveranstaltung, d.h. für Vorlesungen und Übungen 1 Kreditpunkt pro SWS und für Seminare und Projekte je 1,5 Kreditpunkte pro SWS.
- (4) Der Leistungsnachweis bescheinigt (a) die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und (b) die benotete, schriftlich erbrachte Leistung.

## **§ 8 Leistungsnachweise im Kurzfachstudium**

- (1) Im Laufe des Studiums sind insgesamt 3 Leistungsnachweise zu erwerben:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
  - Sprachpraxis,
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde oder Literaturwissenschaft,
  - Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule.
- (2) Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden im Verlauf der ersten Stunde der Veranstaltung auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Lehrenden und Studierenden von den Lehrenden festgelegt.
- (3) Für Leistungsnachweise gelten § 7 Absätze 3 und 4 dieses Besonderen Teils entsprechend.

## **§ 9 Fremdsprachenkenntnisse**

Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache sind beim Studium des Langfaches bereits bei der Meldung zur Zwischenprüfung, beim Studium des Kurzfaches erst bei der Meldung zur Abschlussprüfung (Erstes Staatsexamen) nachzuweisen.

## **§ 10 Fachpraktikum (gilt nur für Langfach)**

- (1) Das Fach Englisch kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Das Fachpraktikum im Fach Englisch wird gemäß der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück durchgeführt.
- (3) Das Fachpraktikum dauert in der Regel 5 Wochen und findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem vierten Semester statt.
- (4) Die Teilnahme an einer zweistündigen vorbereitenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung zum Fachpraktikum; sie ist in der Regel im 4. Semester zu besuchen.

## **§ 11 Exkursionen und Auslandsstudium**

- (1) Allen Studierenden wird die Teilnahme an einer Exkursion ins englischsprachige Ausland dringend empfohlen, deren Durchführung im Interesse einer qualifizierten Ausbildung notwendig und sinnvoll ist.
- (2) Darüber hinaus wird ein längerer Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

## **§ 12 Fachstudienberatung**

Fachstudienberatung wird jederzeit in den Sprechstunden des Fachstudienberaters sowie aller Lehrenden erteilt. Sie ist unerlässlich und muss frühzeitig erfolgen bei der

- a) Vorbesprechung der Zwischenprüfung (nur Langfach),
- b) Absprache von Thema und Betreuung der Hausarbeit,
- c) Vorbesprechung des mündlichen Examens.

## II. Besonderer Teil G:

### Erdkunde

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Fachstudienordnung soll den Studierenden helfen, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit (§ 4 PVO-Lehr I) sinnvoll zu gestalten. Dazu gehört die Bestimmung von Schwerpunkten des Studiums nach eigener Wahl ebenso wie die Möglichkeit, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.
- (2) Zur näheren Erläuterung von Ablauf und Gestaltung des Studiums erlässt der Fachbereichsrat einen Studienplan mit empfehlendem Charakter.

#### § 2 Studienziele

- (1) Das Studium der Geographie dient der Vermittlung der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Erdkundeunterricht. Lehre und Studium sollen sich an der Fachentwicklung und an den Bedingungen und Anforderungen ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Praxisfelder orientieren.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, raumbedeutsame Sachverhalte, Probleme und Prozesse in ihren vielfältigen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu erkennen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren sowie Erklärungsversuche kritisch zu beurteilen (fachwissenschaftlich-theoretische Zielsetzung).
- (3) Darüber hinaus soll das Studium die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt durch Vermittlung der Fähigkeit fördern, Leitbilder räumlicher Inwertsetzung und Planung auf ihre Voraussetzungen, Interessen, Zusammenhänge und Konsequenzen hin zu überprüfen sowie eigene Vorschläge zur Lösung von Raumplanungsproblemen zu entwickeln (gesellschaftlich-umweltpolitische Zielsetzung).
- (4) Die Studierenden sollen weiterhin die Fähigkeit erwerben, räumliche Sachverhalte und Zusammenhänge in ihrer Bedeutsamkeit für Erziehungs- und Ausbildungsprozesse zu beurteilen, in schularten- und altersstufenbezogenem Unterricht zu vermitteln und das Unterrichtsgeschehen nach geeigneten Maßstäben zu erfassen und zu bewerten (fachdidaktisch-pädagogische Zielsetzung).

#### § 3 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium im Teilstudiengang Erdkunde umfasst in der Regel 8 Semester (einschließlich Prüfungszeit) mit Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 42 Semesterwochenstunden (SWS) sowie zusätzlich acht Geländetage (GT) und eine große Exkursion (14 Tage).
- (2) In den ersten 4 Semestern liegt der Schwerpunkt des Studiums auf den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, auf den fachspezifischen und fachdidaktischen Grundlagen und den dafür notwendigen Arbeitsmethoden. Das Studium der folgenden 3 Semester dient der Vertiefung in von der/ dem Studierenden gewählten Studienschwerpunkten.

#### § 4 Studiengebiete

- (1) Das Studium der Geographie erstreckt sich auf die folgenden sieben Studiengebiete. Zu deren inhaltlicher Konkretisierung und zur Orientierung innerhalb des Lehrveranstaltungsangebotes werden zugehörige Themenbereiche beispielhaft genannt.
  1. Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen
    - Forschungsansätze und Methoden der Geographie und wissenschaftstheoretische Hintergründe
    - außergeographische Grundlagen und Bezugsdisziplinen der wissenschaftlichen Geographie
    - Datengewinnung, -aufbereitung, -analyse und -darstellung in der Geographie (Geostatistik)

- Karte als Darstellungs- und Arbeitsmaterial (Kartographie)
2. Physische Geographie, z.B.:
    - Grundlagen der Geologie
    - Boden
    - Relief
    - Wetter und Klima
    - Wasser
    - Vegetation und Biozönosen
    - Landschaftsökologie, Umweltökologie
  3. Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie
 

Die Wirtschafts- und Sozialgeographie behandelt Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern sowie die Bedingungen und Möglichkeiten der Gestaltung und Planung dieser Entwicklung und bezieht sich insbesondere auf Genesen und Prozesse, Strukturen, Probleme und Problemlösungen z.B. in folgenden Bereichen:

    - Siedlung
    - Landwirtschaft
    - ländliche Entwicklung
    - Industrie
    - Verkehr
    - Dienstleistungen
    - Tourismus
    - Bevölkerung
    - Mobilität
    - Bildung
  4. Angewandte Geographie
 

Behandlungen von Zielen, Methoden, Instrumenten sowie institutionelle Rahmen räumlicher Planung, z.B.:

    - Raumordnung und Landesplanung
    - Stadt- und Regionalplanung
    - Regionalpolitik
    - Landschafts- und Freiraumplanung
    - Planungsdidaktik
  5. Regionale Geographie
 

Struktur- und Entwicklungsprobleme ausgewählter Länder und Regionen; interregionale und supranationale Verflechtungen, z.B.:

    - Bundesrepublik Deutschland
    - Europa
    - Industrieländer
    - Entwicklungsländer
    - wirtschaftliche und politische Großräume
  6. Didaktik der Geographie
 

Studium, Bewertung und Planung der Vermittlung geographischen Wissens im weitesten Sinne; Integration und Aufbereitung fachwissenschaftlicher Ansätze im Hinblick auf gesellschaftliche Problemfelder, z.B.:

    - curriculare Zielsetzungen im Erdkundeunterricht
    - Medien im Erdkundeunterricht und ihre Analyse
    - Schulbuchanalyse
    - didaktische Aufbereitung neuerer fachwissenschaftlicher Inhalte
    - Empirische Unterrichtsforschung
  7. Fächer übergreifende Thematik
 

In diesem Studiengebiet soll die Verbindung der Geographie mit anderen Wissenschaftsbereichen verdeutlicht und bei der Bearbeitung von Themen erprobt werden. Dies dient der Qualifikation im Hinblick auf Arbeitsfelder in der Schulwirklichkeit. Themen könnten z.B. sein:

    - Migration
    - Regionalentwicklung
    - Europa und die Europäische Union

- (2) Die Studieninhalte werden u.a. in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Kolloquien usw. sowie durch Arbeit im Gelände vermittelt. Exkursionen und Geländepraxis sind unerlässliche Bestandteile des Studiums. Exkursionen werden nach Möglichkeit in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (3) Den Studierenden wird dringend nahegelegt, mindestens eine grundlegende Veranstaltung z.B. in einer der folgenden Grundlagen- und Nachbardisziplinen der Geographie zu besuchen.
- Volkswirtschaftslehre
  - Wirtschaftspolitik bzw. Politische Ökonomie
  - Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit
  - Soziologie bzw. empirische Methoden der Sozialforschung
  - Biologische Ökologie
  - Gesteinskunde/ Geologie/ Bodenkunde

## § 5 Grundstudium

Auf die Studiengebiete soll in der Regel eine Mindestanzahl von Semesterwochenstunden gemäß der folgenden Übersicht entfallen:

Studiengebiet	SWS
1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen einschließlich Geostatistik und Kartographie	4
2. Physische Geographie	4
3. Wirtschafts- und Sozialgeographie	4
4. Regionale Geographie	4
5. Angewandte Geographie	2
6. Didaktik der Geographie	6
Gesamtzahl SWS	24

Zusätzlich sechs Geländetage.

## § 6 Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ab. Die Fachprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Bei der Meldung zur Fachprüfung Geographie sind vorzulegen je ein Leistungsnachweis
- zum Bereich Physische Geographie
  - zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie
- (3) Die Inhalte der Fachprüfung Geographie beziehen sich auf folgende Bereiche:
- Physische Geographie
  - Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie
  - Didaktik der Geographie
- (4) Die Fachprüfung Geographie besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (5) Werden mindestens zwei Studien begleitende Leistungen zur Anrechnung eingebracht, dauert diese Abschlussprüfung mindestens 15 Minuten. Die Studien begleitenden Leistungsnachweise werden über Kreditpunkte in die Prüfung eingebracht. Aus Studien begleitenden Leistungsnachweisen können bis zu 20 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese Leistungsnachweise können bis zu zwei der in Absatz 1 genannten Bereiche abdecken. Dafür muss für einen abzudeckenden Prüfungsbereich ein Nachweis von mindestens 8 Kreditpunkten, der ein Studienmodul einschließt, eingebracht werden. Für Leistungen aus weiteren Lehrveranstaltungen können bis zu 4 Kreditpunkte eingebracht werden. Diese dürfen nicht aus Prüfungsbereichen stammen, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich dann auf diejenigen Prüfungsbereiche, die nicht durch Studienmodule abgedeckt sind. Sie wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet.

- (6) Wenn weniger als zwei Studienmodule in die Zwischenprüfung eingebracht werden, hat die mündliche Prüfung eine Dauer von bis zu 30 Minuten.

## § 7 Hauptstudium

Auf die Studiengebiete soll in der Regel eine Mindestzahl von Semesterwochenstunden gemäß der folgenden Übersicht entfallen:

Studiengebiet	SWS
1. Physische Geographie	4
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie	4
3. Regionale Geographie	4
5. Didaktik der Geographie	4
6. Fächer übergreifende Thematik	2
7. Ggf. vorbereitendes Seminar für das Fachpraktikum	2
8. Studienschwerpunkt nach Wahl	4
Gesamtzahl SWS	18

Zusätzlich zwei Geländetage und eine große Exkursion (mindestens 14 Tage).

## § 8 Leistungsnachweise

- (1) Bis zum Abschluss eines Studiums sind nachzuweisen:
- die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einer Lehrveranstaltung/ einem Studienmodul im Grundstudium zu den Bereichen
    - Physische Geographie,
    - Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie, zugleich als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung,
  - Nachweis der bestandenen Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in den Bereichen Physische Geographie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Didaktik der Geographie,
  - die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einer Lehrveranstaltung/ einem Studienmodul im Hauptstudium zu den Bereichen
    - Regionale Geographie,
    - zu einer Fächer übergreifenden Thematik im Bereich der Geographie,
    - zur Didaktik der Geographie,
  - die Teilnahme an mindestens 8 Geländetagen sowie einer großen Exkursion (von wenigstens 14 Tagen Dauer).
- (2) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) werden in Verbindung mit den besuchten Lehrveranstaltungen/ Studienmodulen erbracht. Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltung geklärt. Auf den Leistungsnachweisen können Kreditpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Bauen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengebietes aufeinander auf, so setzt der Besuch der Folgeveranstaltung in der Regel die Teilnahme an der jeweils vorangegangenen Lehrveranstaltung voraus. Wurden Studienleistungen als Voraussetzung für eine Lehrveranstaltung anderweitig erworben, so ist die Anerkennung mit der/ dem Lehrenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung abzuklären. Fehlende Voraussetzungen sind nachzuholen.
- (4) Studienmodule (§ 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils) werden angeboten. Den Leistungsnachweisen aus einem Studienmodul liegen Leistungen in den zu einem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen zugrunde. Die Veranstaltungen, die zusammen ein Studienmodul ergeben, werden in den Veranstaltungsankündigungen ausgewiesen.

## **§ 9 Fachpraktikum**

- (1) Das Fach Erdkunde kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Das Fachpraktikum findet frühestens im 5. Studiensemester im Rahmen einer besonderen Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Ausbildungsunterrichts statt.

## **§ 10 Ordnungsgemäßes Studium**

Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch die in § 8 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Studienordnung genannten Erfolgsbescheinigungen sowie dem dort genannten Nachweis der Teilnahme an Geländetagen. Es wird durch eine Lehrende/ einen Lehrenden, die/ der Mitglied des Prüfungsamtes ist, bescheinigt.

## **II. Besonderer Teil H:**

### **Evangelische Religion**

#### **§ 1 Rechtliche Grundlagen des Studiums**

- (1) Evangelische Religion kann gemäß § 24 der Prüfungsverordnung für Lehrämter in Niedersachsen vom 15.04.1998 (PVO-Lehr I) als erstes Unterrichtsfach (Langfach) bzw. als zweites oder drittes Unterrichtsfach (Lang- oder Kurzfach) gewählt werden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 16 und § 30 PVO-Lehr I die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung für Grund-, Haupt und Realschulen die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung). Die Studienanforderungen dafür entsprechen denen für das Langfach bzw. für das Kurzfach. Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung auch für das Langfach nicht gefordert.

#### **§ 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion**

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferung in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Dieser Gegenstand wird in den Disziplinen Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft, Historische Theologie, Systematische Theologie und Ethik, Religionswissenschaft und Praktische Theologie/ Religionspädagogik im Studium erarbeitet.

#### **§ 3 Ziel des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Berufes als Lehrerin/ Lehrer im Unterrichtsfach Evangelische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen. Dazu gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen der Berufstätigkeit als Religionslehrkraft zu erkennen, auf das eigene Handeln zu beziehen und erste praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu reflektieren.
- (2) Der Student/ die Studentin soll einen Überblick über Inhalte und Probleme der Evangelischen Theologie und Religionspädagogik und ihrer Disziplinen gewinnen sowie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennen lernen und anwenden können. Er/ sie soll am Ende des Studiums sachgemäß mit christlichen und religiösen Traditionen umgehen, Theorie und Praxis der Kirchen kontrovers theologisch reflektieren und in den ökumenischen Dialog eintreten können.

- (3) Die Tätigkeit als evangelische Religionslehrkraft erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzen, die die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Schule regeln. Dieser beruht auf Art. 7 Abs. 3 GG und der von ihm geforderten Übereinstimmung mit den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, auf der Verfassung des Landes Niedersachsen, den „Loccumer Verträgen“ und dem Niedersächsischen Schulgesetz.

#### § 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester: 24 SWS im Langfach, 10 SWS im Kurzfach) und ein Hauptstudium (5.-7. Semester, 8. Semester Examen: 18 SWS im Langfach, 12 SWS im Kurzfach). Das Grundstudium wird im Langfach mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.

#### § 5 Gliederung des Faches in Studienbereiche

- A) Biblische Theologie: Altes Testament  
Neues Testament
- B) Historische Theologie: Kirchen-, Dogmen- und Konfessionsgeschichte
- C) Systematische Theologie: Dogmatik  
Ethik  
Religionsphilosophie
- D) Praktische Theologie: Religionspädagogik/ Fachdidaktik  
Religionspsychologie
- E) Religionswissenschaften/ Religionsgeschichte

#### § 6 Gliederung des Studiums

- (1) *Langfach (für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen):*

Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit umfasst 8 Semester mit 42 SWS.

Zum *Grundstudium* (1.-4. Sem., 24 SWS) gehören Orientierungs- und Bibelkundeveranstaltungen (je 2 SWS), Proseminare zum Alten und Neuen Testament, in Systematischer Theologie, Kirchengeschichte und Religionspädagogik (je 2 SWS), Vorlesungen in jeder dieser fünf Disziplinen zu Grundfragen derselben (je 2 SWS) und mindestens ein Fachdidaktisches Seminar nach Wahl des Studierenden in Biblischer, Historischer oder Systematischer Theologie.

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist.

Zum *Hauptstudium* (5.-7. Sem., 8. Sem. Examen, 18 SWS) gehören Lehrveranstaltungen zu den in den Prüfungsanforderungen angegebenen Bereichen:

*Altes Testament* (2 SWS):

Ur- und Vätergeschichten, Prophetie, Weisheit/ Psalmen oder Geschichtsbücher

*Neues Testament* (2 SWS):

Synoptiker, johanneische Literatur, Paulusbriefe oder thematische Überblicke

*Kirchengeschichte* (2 SWS):

eine Epoche der Kirchengeschichte oder neuere kirchliche Zeitgeschichte

*Systematische Theologie/ Ethik* (2 SWS):

ein systematisch- oder ökumenisch-theologischer Entwurf oder Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Denk- und Lebensformen oder ein ethisches Problem

*Religionspädagogik* (2 SWS):

religiöse Sozialisation, religiöse Entwicklung, religiöse Erziehung oder ein aktuelles religionspädagogisches Problem der Gegenwart

Außerdem müssen drei fachdidaktische Seminare zu biblischer Theologie, Systematischer Theologie oder Religionswissenschaft und Ethik (jeweils 2 SWS) besucht werden.

Das Examen soll im 8. Semester absolviert werden.

(2) *Kurzfach (für das Lehramt an Grundschulen):*

Das Studium umfasst 22 SWS. Zum Grundstudium (1.-4. Sem., 8 SWS) gehören ein Orientierungs- und Bibelkundeseminar (je 2 SWS) und ein Proseminar im Alten oder Neuen Testament und in Religionspädagogik/ Fachdidaktik (je 2 SWS).

Das Hauptstudium (5.-7. Sem., 14 SWS) besteht aus einem alt- oder neutestamentlichen Proseminar in der bisher nicht gewählten Disziplin (2 SWS), einem Pro- oder Hauptseminar in Systematischer Theologie (2 SWS) und je einer Grundvorlesung im Alten Testament, Neuen Testament, Historischer oder Systematischer Theologie und Religionspädagogik (je 2 SWS). Ferner muss ein fachdidaktisches Seminar in biblischer oder systematischer Theologie besucht werden (2 SWS).

## § 7 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum ist ein integrativer Bestandteil des Hauptstudiums. Es kann nach Wahl der Studentin/ des Studenten im Langfach oder in einem der Kurzfächer absolviert werden. Dementsprechend wird es im Fach Evangelische Religion angeboten. Voraussetzung für die Durchführung des Fachpraktikums in Evangelischer Religion ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar, das i.d.R. im Sommersemester angeboten wird. Das Praktikum findet i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Veranstaltung statt. Das Weitere wird durch die Praktikumsordnung und durch Aushänge geregelt.

## § 8 Leistungsnachweise

(1) *Langfach:*

Im Grundstudium sind Proseminare in den klassischen Disziplinen (vgl. § 5, A – D dieses Besonderen Teils), das Orientierungsseminar und der Bibelkundekurs als Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsscheines in einem Hauptseminar zu besuchen.

In zwei der vier Proseminare ist zusätzlich jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Im Hauptstudium müssen drei weitere Leistungsnachweise aus den Bereichen Altes oder Neues Testament (in derjenigen Disziplin, in der im Grundstudium kein Schein erworben wurde), in Systematischer Theologie einschließlich Religionswissenschaft und in Religionspädagogik erworben werden.

Einer der fünf Leistungsnachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die in konfessioneller Kooperation durchgeführt wurde.

Leistungsnachweise können aufgrund einer Seminararbeit, einer Klausur oder eines schriftlichen Referates ausgestellt werden. Mindestens drei der geforderten fünf Leistungsnachweise müssen aber in Form einer Seminararbeit abgefasst werden. Die Leistungsnachweise werden auf Wunsch der Studierenden benotet.

(2) *Kurzfach:*

Im Grundstudium müssen drei Proseminare (davon eines im Bereich Altes oder Neues Testament, eines im Bereich Religionspädagogik/ Fachdidaktik), das Orientierungsseminar und der Bibelkundekurs als Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen in einem Hauptseminar besucht werden. In einem der Proseminare sollte ein Leistungsnachweis erworben werden.

Im Hauptstudium sind zwei weitere Leistungsnachweise zu erwerben.

Die insgesamt drei Leistungsnachweise müssen aus den Gebieten Biblische Theologie (Altes oder Neues Testament), Systematische Theologie und Religionspädagogik stammen.

Leistungsnachweise können durch eine Seminararbeit, eine Klausur oder ein schriftliches Referat erbracht werden. Mindestens zwei der geforderten drei Leistungsnachweise müssen aber in Form einer Seminararbeit abgefasst werden. – Einer der drei Leistungsnachweise soll aus einer Lehrveranstaltung stammen, die in konfessioneller Kooperation durchgeführt wurde.

## **§ 9 Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (Langfach)**

Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Evangelischen Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erworben worden ist.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen“ (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 geregelt.

## **§ 11 Obligatorische Studienberatung**

Nach Beendigung des Grundstudiums müssen alle Studierenden an einer obligatorischen Studienberatung teilnehmen. Sowohl für diese als auch für alle weiteren Beratungen stehen die Lehrenden der Evangelischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

## **II. Besonderer Teil I:**

### **Französisch**

#### **§ 1 Studienziele**

Das Studium soll die Studierenden darauf vorbereiten, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundierten Französischunterricht mit der erforderlichen sprachlichen Kompetenz zu erteilen.

#### **§ 2 Studiengebiete und -inhalte**

Der Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen im Fach Französisch umfasst, neben der sprachpraktischen Komponente, die Studiengebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde und Fachdidaktik.

##### *Sprachpraxis*

- Hörverständnis/ Sprechfertigkeit
- Leseverständnis/ Schreibfertigkeit
- Übersetzung (Deutsch-Französisch)

##### *Sprachwissenschaft*

- Grammatik/ Analyse der Sprachstruktur
- Sprachlehr- und Sprachlernforschung/ Kontrastive Linguistik
- Historische Sprachwissenschaft und Soziolinguistik

##### *Literaturwissenschaft*

- Literaturgeschichte
- Autoren und Werke
- Epochen
- Gattungen und Medien
- Literaturtheorie
- Methoden der Literaturwissenschaft

### *Landeskunde*

- Sozial- und Wirtschaftsstruktur Frankreichs
- Geschichte und Politik Frankreichs
- Kulturgeschichte Frankreichs
- Frankophonie

### *Fachdidaktik*

- Lehrwerkforschung und Lehrwerkkritik
- Leistungsmessung und Lernerfolgskontrolle
- Unterrichtsziele und -methoden
- Literatur- und Sprachdidaktik, Landeskunde

## **§ 3 Umfang des Studiums**

Das Fach Französisch ist im Umfang von 40 – 42 Semesterwochenstunden zu studieren.

## **§ 4 Aufbau des Grundstudiums und Studienanforderungen**

### (1) *Eingangsphase:*

1. Teilnahme an je einer Einführungsveranstaltung in
  - Landeskunde,
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaftjeweils als Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in den Studiengebieten Landeskunde, Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft.
2. Teilnahme an einem Tutorium, das von einem/ r hauptamtlichen Lehrenden als Mentor/ in betreut wird.

### (2) *Erweiterungsphase:*

1. Erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung („Proseminar“) in
  - Landeskunde,
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaftals Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.<sup>1)</sup>
2. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung
  - Integrierte Sprachpraxisals Studien begleitender Teil der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.
3. Teilnahme an einer Veranstaltung („Einführung/ Proseminar“) in
  - Fachdidaktiksowie an je einer Veranstaltung („Erweiterung“) in zweien der Gebiete
  - Landeskunde,
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaftzur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.

- (3) Mindestens die Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt werden.
- (4) Das Grundstudium schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ab. Sie wird im vierten Semester abgelegt.

---

<sup>1)</sup> Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ist ebenso der Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache.

## **§ 5 Aufbau des Hauptstudiums und Studienanforderungen**

- (1) Erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung in
  - Sprachpraxis und
  - Fachdidaktiksowie an einer Veranstaltung („Seminar“) in einem der Gebiete
  - Landeskunde,
  - Sprachwissenschaft,
  - Literaturwissenschaftals Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
- (2) Teilnahme an je einer Veranstaltung („Vertiefung“) in
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Landeskundezur Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung.
- (3) Mindestens die Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen soll in der Fremdsprache durchgeführt werden.

## **§ 6 Exkursionen und Auslandsaufenthalt**

- (1) Für alle Studierende ist die Teilnahme an einer Exkursion ins französischsprachige Ausland vorgesehen, deren Durchführung im Interesse einer qualifizierten Ausbildung notwendig und sinnvoll ist.
- (2) Die Teilnahme an Exkursionen ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (3) Ein Studium im französischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

## **§ 7 Fachpraktikum**

Das Fachpraktikum kann im Fach Französisch durchgeführt werden. Es dauert in der Regel 5 Wochen und wird in der Regel nach dem 4. Semester im Anschluss an die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung abgeleistet.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Die intensive Nutzung der Fachstudienberatung wird erwartet. Diese wird angeboten in:

- Sprechstunden,
- übergreifenden Informationsveranstaltungen des Faches,
- Tutorien,
- Kolloquien und Arbeitsgruppen.

## II. Besonderer Teil J:

### Geschichte

#### § 1 Studienziele

- (1) Das Studium der Geschichte soll einen wissenschaftlich begründeten, am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen, Grundprobleme und Entwicklungslinien insbesondere der deutschen und der europäischen Geschichte, exemplarisch aber auch der außereuropäischen Geschichte, vermitteln und dabei die einzelnen Sachgebiete der Geschichte (z.B. Geistesgeschichte, Kulturgeschichte, Politische Geschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte usw.) berücksichtigen.

Die Studierenden sollen in einzelnen Epochen und Sachgebieten durch die Auswertung der Fachliteratur und durch vertieftes Quellenstudium fachliche Schwerpunkte bilden. Dabei sollen sie die Methodenvielfalt der Geschichtswissenschaft erkennen und sich mit diesen Methoden wie auch mit den historischen Hilfswissenschaften (einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse) vertraut machen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Problemstellungen, Hypothesen und Modelle systematisch zu erarbeiten und die zur Lösung ihrer Studien- oder auch Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden.

- (2) Die Studierenden sollen sich bemühen, die wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze der Geschichtswissenschaft kennenzulernen, die theoretischen Implikationen historischer Fragestellungen zu durchschauen und die Fähigkeit erwerben, ihre eigenen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen und soziokulturellen Bedingungen, die Funktionen und Aufgaben der Geschichtswissenschaft und des Geschichtsunterrichts zu erkennen und nach Möglichkeit zu überprüfen. Schließlich sollten sie sich der Grenzen geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis bewusst werden, offene Fragen und deren fachwissenschaftliche wie didaktische Relevanz erkennen, sich die Beziehungen der Geschichtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften und deren Fragestellungen und Methoden verdeutlichen sowie diese Erkenntnisse bei der Bearbeitung Fächer übergreifender Themen vertiefen.

Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer historischen Studien in klarer gedanklicher Ordnung und einwandfreier sprachlicher Form darzustellen.

- (3) Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer fachlichen Studien im Hinblick auf Unterricht didaktisch zu reflektieren und den Bedingungs- und Wirkungszusammenhang von Lehren und Lernen zu erforschen.

Durch angeleitete Unterrichtsbeobachtung und Unterrichtsanalyse sowie durch Unterrichtsversuche nach eigenen Entwürfen sollen die Studierenden ihr künftiges Arbeitsfeld kennen lernen, erste Erfahrungen sammeln, Anregungen für die weitere didaktische Reflexion sowie für die fachwissenschaftliche Orientierung und Schwerpunktbildung im Studium gewinnen und zugleich ihre Eignung für den angestrebten Beruf prüfen.

#### § 2 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.-4. Semester) mit 24 Semesterwochenstunden und das Hauptstudium (5.-8. Semester) mit 18 Semesterwochenstunden einschließlich einer 1-semesterigen Prüfungsphase.

#### § 3 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium (1.-4. Semester) umfasst im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind:

1. ein Proseminar zur Alten Geschichte oder zur Geschichte des Mittelalters,
2. ein Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16.-20. Jh.),
3. ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte.

- (2) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen in einem Umfang zu wählen, der zusammen mit den Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 24 SWS entspricht. Die nicht durch Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete sollten angemessen berücksichtigt werden. Fachdidaktische Veranstaltungen sollten dabei an den insgesamt 24 SWS einen Anteil von mindestens 6 SWS haben. Durch die Wahlpflichtveranstaltungen und die wahlfreien Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 9 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Kreditpunkte erworben werden, die auf Antrag nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Zwischenprüfung anrechenbar sind.
- (3) Die Teilnahme an insgesamt mindestens 2 Exkursionstagen ist für das gesamte Studium vorgeschrieben; davon sollte mindestens eine Exkursion schon im Grundstudium absolviert werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen Kenntnisse im Umfang einer dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Können diese Kenntnisse nicht durch das Schulzeugnis nachgewiesen werden, muss dies durch eine Klausur während des Grundstudiums erfolgen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

- (1) Das Grundstudium wird durch die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung richten sich nach § 6 Absatz 1 und § 3 Absatz 4 dieses Besonderen Teils.
- (3) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt; dabei können im Grundstudium erworbene Kreditpunkte nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

#### **§ 5 Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium (5.-7. Semester) umfasst im Pflichtbereich folgenden Seminare und Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählen sind,
  - ein Seminar zur Alten Geschichte, wenn im Grundstudium kein Proseminar zu diesen Bereichen gewählt wurde,
  - oder
  - ein Seminar zur Mittelalterlichen Geschichte, wenn im Grundstudium kein Proseminar zu diesem Bereich gewählt wurde,
  - ein Seminar zur Geschichte der Neuzeit (16.-20. Jh.),
  - ein Seminar zur Didaktik der Geschichte.
- (2) Von den insgesamt zwei Seminaren des Hauptstudiums zu fachwissenschaftlichen Themen ist eines so zu wählen, dass seine Themenstellung Fächer übergreifend ausgewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen im einem Umfang zu wählen, der zusammen mit den Wahlpflichtveranstaltungen 18 SWS entspricht. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschichte des 20. Jahrhunderts, die einen Schwerpunkt der Abschlussprüfung bildet, zu achten. Fachdidaktische Veranstaltungen sollten dabei insgesamt an den 18 SWS einen Anteil von mindestens 4-5 SWS haben. Veranstaltungen zur Vorbereitung und Nachbereitung des Fachpraktika sind im Umfang von je 2 SWS anrechenbar.

## § 6 Erfolgsbescheinigungen

- (1) In den folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums sind Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:
  - Proseminar zur Alten Geschichte oder zur Geschichte des Mittelalters
  - Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16.-20. Jh.)
- (2) In den folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums sind Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:
  - Seminar zur Alten Geschichte oder zur Geschichte des Mittelalters
  - Seminar zur Geschichte der Neuzeit (16.-20. Jh.)
  - Seminar zur Didaktik der Geschichte
- (3) Wenn im Grundstudium die Erfolgsbescheinigung im Proseminar zur Alten Geschichte erworben wurde, muss im Hauptstudium die Erfolgsbescheinigung im Seminar zur Geschichte des Mittelalters erbracht werden (oder umgekehrt).

## § 7 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Fach Geschichte durchgeführt werden. Es dauert in der Regel 5 Wochen und wird in der Regel nach dem 5. Semester gemäß den Bestimmungen der Praktikumsordnung abgeleistet. Die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung ist in der Regel im 5. Semester zu besuchen.

## § 8 Ordnungsgemäßes Studium

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen (vgl. § 6 Abs. 1 des Besonderen Teils dieser Ordnung), der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen (zugleich Voraussetzung für die Zwischenprüfung), das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung und die Erfolgsbescheinigungen des Hauptstudiums (vgl. § 6 Abs. 2) vorzulegen.

Der Nachweis wird von einer/ einem hauptamtlich Lehrenden des Faches ausgestellt.

## § 9 Vergabe von Kreditpunkten

Für die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen ist folgende Aufstellung maßgeblich:

- Proseminare:* Für ein 2-stündiges Proseminar mit Erfolgsbescheinigung können maximal 4 Punkte vergeben werden, für ein 3-stündiges 5 Punkte, für ein 4-stündiges bzw. 2-stündiges mit obligatorischem Tutorat 6 Punkte.
- Hauptseminare:* Für ein Hauptseminar können, unabhängig davon, ob es sich um ein 2- oder 3-stündiges Seminar handelt, maximal 6 Punkte vergeben werden.
- Vorlesungen:* Für eine Vorlesung von 2 SWS können bei Vorliegen eines Leistungsnachweises (Klausur oder Prüfungsgespräch) maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Oberseminare:* Für ein Oberseminar können maximal 6 Punkte, für ein Kolloquium maximal 4 Punkte vergeben werden – dies jeweils nur bei Vorliegen eines entsprechenden Leistungsnachweises (Referat und/ oder Hausarbeit).
- Übungen:* Für eine 2-stündige Übung können maximal 3 Punkte vergeben werden.
- Exkursionen:* Für eine Exkursion – je nach Länge – können 2-6 Punkte vergeben werden.

## II. Besonderer Teil K:

### Katholische Religion

#### § 1 Gesetzliche Grundlagen des Studiums

Katholische Religion kann gemäß § 24 der Prüfungsverordnung vom 15.04.1998 als erstes Unterrichtsfach (Langfach) bzw. als zweites oder drittes Unterrichtsfach (Lang- oder Kurzfach) gewählt werden.

Darüber hinaus besteht gemäß § 16 bzw. § 30 PVO-Lehr I die Möglichkeit, nach bestandener Lehramtsprüfung für Grund-, Haupt- und Realschule die Lehrbefähigung um das Fach Katholische Religion zu erweitern (Erweiterungsprüfung). Die Studienanforderungen dafür entsprechen denen für das Langfach bzw. für das Kurzfach. Eine Zwischenprüfung wird im Fall der Erweiterungsprüfung auch für das Langfach nicht gefordert.

#### § 2 Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion

Gegenstand des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religion sind Theorie und Praxis der christlichen Überlieferung in ihren biblischen, geschichtlichen und gegenwärtigen Gestalten. Um diesen Gegenstand geht es auf jeweils eigene Weise in der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie. Die Katholische Theologie ist daher die erste Bezugswissenschaft eines Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion.

#### § 3 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht darin, der/ dem Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen zu vermitteln, die sie/ ihn zu einer wissenschaftlich begründeten Ausübung des Berufs der Lehrerin/ des Lehrers im Unterrichtsfach Katholische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen befähigen soll.

#### § 4 Allgemeiner Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester) und ein Hauptstudium (5.-8. Semester). Das Grundstudium wird im Langfach mit der Zwischenprüfung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) abgeschlossen.

#### § 5 Gesamtzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS)

Langfach: 40 – 42 SWS

Kurzfach: 20 – 22 SWS

#### § 6 Bereiche (Fachgebietsgruppen)/ Teilbereiche (Fachgebiete)

- |    |                          |                                                                                        |
|----|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| A) | Biblische Theologie:     | Altes Testament<br>Neues Testament                                                     |
| B) | Historische Theologie:   | Kirchengeschichte                                                                      |
| C) | Systematische Theologie: | Dogmatik<br>Fundamentaltheologie<br>Moraltheologie<br>Christliche Sozialwissenschaften |
| D) | Praktische Theologie:    | Religionspädagogik/ Fachdidaktik<br>Pastoraltheologie<br>Kirchenrecht                  |

## § 7 Fachpraktikum

- (1) Das Fachpraktikum ist ein integrativer Bestandteil des Hauptstudiums. Es kann nach Wahl der Studentin/ des Studenten in ihrem/ seinem Langfach oder in einem der Kurzfächer absolviert werden.
- (2) Wer sein Fachpraktikum nicht im Unterrichtsfach Katholische Religion, sondern in einem seiner anderen Unterrichtsfächer ableistet, ist zum Besuch einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien verpflichtet. Der Besuch einer solchen Veranstaltung (Teilnahmebescheinigung) ist zugleich Voraussetzung für die Teilnahme am Fachpraktikum, das in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters durchgeführt wird.

## § 8 Struktur des Studiums – Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS)

- (1) *Langfach:*

Das Grund- und Hauptstudium umfasst jeweils 20 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse).

Von den 40 SWS (Grundstudium und Hauptstudium) sind wenigstens 12 SWS in Religionspädagogik/ Fachdidaktik (einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien und einschließlich des Grundkurses Religionspädagogik) zu studieren.

Im Umfang von weiteren 10 SWS soll die/ der Studierende nach eigener Wahl einen Schwerpunkt im Studium der Bereiche und Teilbereiche der Katholischen Theologie setzen.

Die Semesterwochenstunden sind dementsprechend in folgender Weise auf die einzelnen Bereiche und Teilbereiche sowie auf das Schwerpunktstudium aufzuteilen:

### 1. Grundkurse (Pflichtveranstaltungen)

Grundkurs Biblische Theologie (Bibelkunde)	2 SWS
Grundkurs Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS
Grundkurs Religionspädagogik mit Tutorium	4 SWS

Eine Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Katholischen Theologie findet im Rahmen dieser Veranstaltungen statt, die jeweils im 1. Studienjahr zu besuchen sind (Nachweis der Teilnahme).

### 2. Verpflichtende Studiengebiete (Pflichtbereiche)

A) Biblische Theologie	4 SWS
• davon Altes Testament	2 SWS
• davon Neues Testament	2 SWS
B) Historische Theologie (Kirchengeschichte)	4 SWS
C) Systematische Theologie	4 SWS
• davon Dogmatik	4 SWS
D) Praktische Theologie	8 SWS
• davon Religionspädagogik/ Fachdidaktik	4 SWS
• fachdidaktisches Seminar mit unterrichtspraktischen Studien	4 SWS

### 3. Weitere Studiengebiete (Wahlpflichtbereiche)

Aus dem Bereich A:	2 SWS
Aus dem Bereich C:	
Fundamentaltheologie <i>oder</i> Moralthologie <i>oder</i> Christliche Sozialwissenschaften	4 SWS
Aus dem Bereich D:	4 SWS
• davon Pastoraltheologie <i>oder</i> Kirchenrecht	2 SWS
• davon Religionspädagogik/ Fachdidaktik <i>oder</i> Pastoraltheologie <i>oder</i> Kirchenrecht	2 SWS

#### 4. Schwerpunktstudium (Wahlbereich)

Es können je nach persönlichem Interesse weitere Veranstaltungen aus den o.g. Studiengebieten (2.) gewählt werden.

2 SWS

---

40 SWS

Gegebenenfalls Fachpraktikum (s. § 7 dieses Besonderen Teils): 2 SWS (dann insgesamt 42 SWS).

#### (2) *Kurzfach (Grundschule):*

Das Grund- und das Hauptstudium umfassen jeweils etwa 10 SWS. Zum Grundstudium gehören insbesondere Einführungsveranstaltungen in die Biblische, Systematische und Praktische Theologie (Grundkurse). Eine Zwischenprüfung wird nicht gefordert.

Von den 20 SWS (Grundstudium und Hauptstudium) sind wenigstens 10 SWS in Religionspädagogik/ Fachdidaktik (einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien und einschließlich des Grundkurses Religionspädagogik) zu studieren.

Die Semesterwochenstunden sind dem entsprechend in folgender Weise auf die einzelnen Bereiche und Teilbereiche sowie auf das Schwerpunktstudium aufzuteilen:

##### 1. *Grundkurse (Pflichtveranstaltungen)*

Grundkurs Biblische Theologie (Bibelkunde)	2 SWS
Grundkurs Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS
Grundkurs Religionspädagogik mit Tutorium	4 SWS

Eine Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Katholischen Theologie findet im Rahmen dieser Veranstaltungen statt, die jeweils im 1. Studienjahr zu besuchen sind (Nachweis der Teilnahme).

##### 2. *Verpflichtende Studienggebiete*

Biblische Theologie (Altes oder Neues Testament)	2 SWS
Historische Theologie (Kirchengeschichte)	2 SWS
Systematische Theologie	2 SWS
Praktische Theologie (Religionspädagogik/ Fachdidaktik) (einschließlich Seminar mit unterrichtspraktischen Studien: 4 SWS)	6 SWS

---

20 SWS

Gegebenenfalls Fachpraktikum (s. § 7 dieses Besonderen Teils): 2 SWS (dann insgesamt 22 SWS).

## § 9 Leistungsnachweise

### (1) *Langfach:*

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Biblische Theologie,
- Historische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/ Fachdidaktik.

In den Grundkursen können diese Leistungsnachweise nicht erbracht werden.

Die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums werden für die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung vorausgesetzt (s. § 10 dieses Besonderen Teils).

Im Hauptstudium sind weitere drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu einem der Bereiche Biblische oder Historische oder Systematische Theologie,
- zu nichtchristlichen Weltreligionen,
- zu Religionspädagogik/ Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise des Grundstudiums oder des Hauptstudiums soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten werden.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden (s. § 26 Satz 1 Nr. 3 d und e der PVO-Lehr I).

(2) *Kurzfach:*

Im Grundstudium und Hauptstudium sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Biblische Theologie,
- Systematische Theologie,
- Religionspädagogik/ Fachdidaktik.

In den Grundkursen können diese Leistungsnachweise nicht erbracht werden.

(3) Einer der Leistungsnachweise soll in einer Lehrveranstaltung erbracht werden, die von Lehrenden der katholischen und evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.

(4) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur ästhetischen Bildung und zu Fächer übergreifenden Lernfeldern können auch im Unterrichtsfach Katholische Religion erbracht werden (s. § 26 Satz 1 Nr. 3 d und e der PVO-Lehr I).

## § 10 Zwischenprüfung (Langfach)

Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung (in der Regel am Ende des 4. Semesters) durchgeführt. Die Fachprüfung findet als mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) in den zwei Bereichen der Theologie statt, in denen im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

## § 11 Erste Staatsprüfung

(1) *Langfach:*

*Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich:*

- der Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen,
- der Nachweis der Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise, s. § 8 Absatz 1 dieses Besonderen Teils),
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien.

*Durchführung der Prüfung:*

- Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion ist möglich.
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur): 4 Stunden
- Mündliche Prüfung: 60 Minuten

a) *Arbeit unter Aufsicht:*

Die Kandidatin/ der Kandidat wählt einen der Bereiche: Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Historische Theologie, Systematische Theologie (Fundamentaltheologie oder Dogmatik oder Moralthologie oder Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/ Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie/ er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

b) *Mündliche Prüfung:*

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen vier Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die Kandidatin/ der Kandidat kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

(2) *Kurzfach:*

*Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich:*

- der Nachweis der Teilnahme an den Grundkursen,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise, s. § 9 dieses Besonderen Teils),
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum bzw. an einer fachdidaktischen Veranstaltung mit unterrichtspraktischen Studien.

(3) *Durchführung der Prüfung:*

- Hausarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion ist möglich.
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur): 4 Stunden (nur in einem der beiden Kurzfächer)
- Mündliche Prüfung: 45 Minuten

a) *Arbeit unter Aufsicht:*

Die Kandidatin/ der Kandidat wählt einen der Bereiche: Biblische Theologie (Altes Testament oder Neues Testament), Systematische Theologie (Fundamentaltheologie/ Dogmatik oder Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften) oder Religionspädagogik/ Fachdidaktik. Aus dem gewählten Bereich erhält sie/ er drei Themen, von denen eines zu bearbeiten ist.

- b) *Mündliche Prüfung* (wenn die Arbeit unter Aufsicht im Kurzfach Katholische Religion geschrieben wird):  
In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in allen drei Bereichen und vertiefte Kenntnisse in jeweils einem Teilbereich der zwei Bereiche geprüft, die nicht in der Klausur gewählt wurden. Die Kandidatin/ der Kandidat kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

- c) *Mündliche Prüfung* (wenn die Arbeit unter Aufsicht nicht im Kurzfach Katholische Religion geschrieben wird):

In der mündlichen Prüfung werden Grundkenntnisse in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik/ Fachdidaktik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Biblischen Theologie und der Systematischen Theologie und in Religionspädagogik/ Fachdidaktik geprüft. Die Kandidatin/ der Kandidat kann einen Schwerpunkt für die mündliche Prüfung angeben.

## § 12 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen die Lehrenden der Katholischen Theologie in ihren Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung zur Verfügung.

## II. Besonderer Teil L:

### Kunst

#### § 1 Studienziel, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium dient der künstlerischen und theoretischen Qualifizierung für den Unterricht im Fach Kunst an der Grundschule, Hauptschule und Realschule.
- (2) Das Studium als Langfach gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Semester), das mit der Zwischenprüfung, und in ein Hauptstudium (5.-8. Semester), das mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen abschließt.

## § 2 Studiengebiete

Die Eigenart des Faches Kunst ist durch die integrative Verbindung künstlerischer und fachwissenschaftlicher/ fachdidaktischer Inhalte und Erfahrungsbereiche gekennzeichnet.

Es ergeben sich zwei Studiengebiete:

### *Studiengebiet 1: Künstlerische Praxis*

#### *Bildende Kunst:*

- Handzeichnung
- Malerei
- Bildhauerei
- Druckgrafik
- Spiel/ Bühne/ Installation

#### *Visuelle Medien:*

- Analoge und Digitale Fotografie/ Bildbearbeitung
- Film/ Video
- Kommunikationsgestaltung

### *Studiengebiet 2: Fachwissenschaft*

#### *Kunstwissenschaft:*

- Kunst- und Künstlertheorien
- Kunstgeschichte

#### *Medienwissenschaft:*

- Medientheorien
- Mediengeschichte

#### *Kunstpädagogische Theorien und Inhalte*

#### *Fach übergreifende Theorien und Inhalte*

## § 3 Studienkonzeption

### (1) *Studiengebiet 1:*

#### *a) Grundstudium*

Die Studierenden sollen:

- künstlerische Grunderfahrungen machen mit fachspezifischen Mitteln und ihren Wirkungen, handwerklich-technischen und instrumentell-apparativen Verfahren und Methoden,
- zur Frage der künstlerischen Qualitäten der Form für die eigene Arbeit Maßstäbe bilden, auch mit den Möglichkeiten der Revision, aufgrund individueller Erfahrungen und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienobjekten.

#### *b) Hauptstudium*

Die Studierenden sollen:

- künstlerische Prozesse selbstständig planen, inhaltsbezogen entwickeln und innovativ weiterführen,
- das strukturell und wirkungsästhetisch Besondere der künstlerischen Denk- und Ausdrucksweise im Verhältnis zur wissenschaftlichen Denk- und Ausdrucksweise erfahren und reflektiert auf die eigene künstlerische Arbeit beziehen.

### (2) *Studiengebiet 2:*

#### *a) Grundstudium*

Die Studierenden sollen:

- Kunst- und Medientheorien analysieren und beurteilen,
- die Entwicklungslinien von Kunst und Visuellen Medien bildbezogen erkennen,
- Kunst und Visuelle Medien einschließlich Design, Architektur und Umweltgestaltung in ihrer geschichtlichen Entwicklung erschließen und in das kunst- und mediengeschichtliche System einordnen,
- die Entwicklung der Bildsprache im Kind- und Jugendalter erkennen und bewerten.

## b) Hauptstudium

Die Studierenden sollen:

- sich Schwerpunkte der Bildenden Kunst und der Visuellen Medien, vor allem des 20. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit einem Überblickswissen aneignen,
- künstlerische Strukturen interdisziplinär und projektorientiert zwischen Kunst und Musik, Theater, Literatur, Film, elektronische Medien u.a. vergleichend bearbeiten,
- didaktische Konzepte für den Kunstunterricht entwickeln.

## § 4 Studienstruktur

- (1) Das Studium umfasst 8 Semester.

Die zwei Studiengebiete sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufgliederung zu studieren mit dem Schwerpunkt Grundschule als Lang- oder Kurzfach oder mit dem Schwerpunkt Hauptschule und Realschule als Langfach.

	Langfach		Kurzfach
	Grundstudium 1. – 4. Semester	Hauptstudium 5. – 8 Semester	
Studiengebiet 1:	14 SWS	10 SWS	12 SWS
Studiengebiet 2: enthält Fachdidaktik	8 SWS 4 SWS	10 SWS 6 SWS	10 SWS 6 SWS
	22 SWS	20 SWS	
	42 SWS		22 SWS

- (2) Exkursionen und Ausstellungenfahrten ins In- und Ausland im Umfang von mindestens 10 Tagen sind Bestandteil des Studiums und nachzuweisen.
- (3) Das Fach Kunst kann für das Fachpraktikum gewählt werden. Es findet in der Regel nach dem 4. Semester statt.

## § 5 Studienleistungen

- (1) Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch die in dieser Studienordnung genannten Erfolgsbescheinigungen. Als Lehrveranstaltungen, die auf das ordnungsgemäße Studium im Fach Kunst angerechnet werden, gelten nur solche Lehrveranstaltungen, die im Verzeichnis angegeben sind.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden in Verbindung mit den besuchten Übungen, Seminaren, Projekten erbracht. Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs der Erfolgsbescheinigungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mit den Teilnehmern besprochen.

- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung:

Bis zum Abschluss des Studiums sind in Lehrveranstaltungen folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

### *Kunst als Langfach*

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst
  - einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien einschließlich des Nachweises eines Medienscheins.Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft.

Nachweise nach Ziff. 1. und 2. sind zugleich jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung.

3. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft sowie in Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft in dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich,
  - einer Lehrveranstaltung zur Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
  - einem Projekt der Bildenden Kunst, Visuellen Medien, Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik oder einem interdisziplinären Projekt.

#### *Kunst als Kurzfach*

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst einschließlich des Nachweises eines Medienscheins.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung erfordert die Vorlage und Erläuterung eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einer Lehrveranstaltung zur Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft,
  - einer Lehrveranstaltung zur Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule.

## **§ 6 Zwischenprüfung**

- (1) Kunst als Langfach im Grundstudium schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung ab.
- (2) Die Fachprüfung hat Studien beratenden Charakter. Sie wird als Kolloquium wie folgt durchgeführt:
  - Präsentation der eigenen künstlerischen Arbeiten, unter denen Handzeichnungen sein müssen, aus mindestens drei Gebieten aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien,
  - Vorlage einer didaktisch entwickelten Bildreihe zur Erörterung eines Themas, das sich auf einen der gewählten Praxisbereiche bezieht.
- (3) Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Fachprüfungsleistungen angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

## **§ 7 Fachpraktische Prüfung**

- (1) Die fachpraktische Prüfung ist Voraussetzung zur Meldung für die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
- (2) Sie umfasst in Kunst als Langfach folgende Teilprüfungen:
  - Präsentation eigener, während des Studiums entstandener Arbeiten aus drei Bereichen, unter denen Handzeichnungen sein müssen,
  - eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Bildende Kunst,
  - eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Visuelle Medien.

Für eine der künstlerisch-praktischen Aufgaben stehen mindestens zwei, höchstens drei Wochen, für die andere mindestens 3 Tage, höchstens eine Woche zur Verfügung.

- (3) Die fachpraktische Prüfung in Kunst als Kurzfach umfasst wahlweise
- eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Bildende Kunst oder
  - eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Visuelle Medien.

Jeweils vorzulegen sind während des Studiums entstandene eigene künstlerische Arbeiten.  
Für die künstlerisch-praktische Aufgabe stehen mindestens 3 Tage, höchstens eine Woche zur Verfügung.

## **§ 8 Erste Staatsprüfung: Arbeit unter Aufsicht**

- (1) *Langfach:*

In einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl, von denen eins zu bearbeiten ist.

Verlangt wird die Analyse und Interpretation von Kunst- und Bildwerken unter fachpraktischen und/ oder fachwissenschaftlichen und/ oder fachdidaktischen Fragestellungen.

- (2) *Kurzfach:*

Der Prüfling erhält drei fachdidaktische Themen mit fachwissenschaftlichen Anteilen zur Wahl.

## **§ 9 Erste Staatsprüfung: Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung in Kunst als Langfach dauert 60 Minuten und in Kunst als Kurzfach 30 Minuten.

- (2) Sie beinhaltet:

- die problemorientierte, bildbezogene Behandlung eines kunst- und/ oder medienbezogenen Schwerpunktes vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Methoden der Bildanalyse und Interpretation und Einordnung in das kunst- und/ oder mediengeschichtliche System,
- die problemorientierte, bildbezogene Behandlung eines Schwerpunktes der Bildenden Kunst und/ oder Visuellen Medien im Zusammenhang mit einem Überblickwissen zur Kunst und zu den Medien seit 1900,
- die Vorstellung einer didaktisch konzipierten Lerneinheit in Verbindung mit der Diskussion des Theorie-Praxiszusammenhangs unter Berücksichtigung einer Schulstufe.

- (3) Für jeden der drei Prüfungsteile ist ein Thesenblatt und ein Literaturverzeichnis drei Tage vor Prüfungsbeginn abzugeben.

## **II. Besonderer Teil M:**

### **Mathematik**

#### **§ 1 Veranstaltungen des Grundstudiums (Langfach)**

- (1) Das Grundstudium besteht aus Veranstaltungen im Umfang von 24 Semesterwochenstunden (SWS).

Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Veranstaltungen (einschließlich Übungen):

1. Grundkurs Mathematik I und II  
zweisemestrig, jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen
2. Grundkurs Didaktik der Mathematik I und II  
zweisemestrig, jeweils 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen

3. Mathematische Anwendersysteme  
1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
  4. Elemente der Geometrie  
3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
- (2) Zu den Grundkursen werden Tutorien durchgeführt, die der individuellen Unterstützung der Studierenden bei den Übungsaufgaben dienen; der Besuch ist freiwillig.
  - (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den mathematischen Einführungskursen des ersten Studienjahres ist Voraussetzung für die Zulassung zu den weiteren Veranstaltungen sowie zum Fachpraktikum in Mathematik.
  - (4) Das Grundstudium schließt mit einer Fachprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung ab.

## § 2 Inhalte der Veranstaltungen des Grundstudiums (Langfach)

- (1) Gegenstände des Grundkurses Mathematik I sind:  
Elementare Mengenlehre und Logik (Mengen, Relationen, Abbildungen, logische Symbole);  
Anzahlbegriff, elementare Kombinatorik, Funktionsbegriff; das Zahlensystem  
 $\mathbf{N} \subset \mathbf{Z} \subset \mathbf{Q} \subset \mathbf{R}$  (mit einem Konstruktionsschritt);  
elementare Zahlentheorie (in  $\mathbf{Z}$ );  
Elemente der Angewandten Mathematik.  
Gegenstände des Grundkurses Mathematik II sind:  
Grundbegriffe der Algebra: Gruppe, Ring, Körper, Polynome, lineare Gleichungssysteme, Matrizen;  
elementare Geometrie in  $\mathbf{R}^2$  und  $\mathbf{R}^3$ .
- (2) Gegenstände des Grundkurses Didaktik der Mathematik I und II sind:  
Lernpsychologische Voraussetzungen für den Mathematikunterricht der einzelnen Altersstufen,  
die Hauptinhalte und ihre gegenseitige Verflechtung im Mathematikunterricht,  
Strukturierung mathematischer Theorie unter didaktischen Gesichtspunkten,  
Formulierung und Beurteilung mathematischer Lernziele im Hinblick auf allgemeine Erziehungsziele und die spätere Berufswelt der Schüler,  
Didaktik der Wahrscheinlichkeitsrechnung,  
Schulbuchanalyse,  
Konstruktion von Curriculum-Elementen vom fachlichen und didaktischen Standpunkt aus anhand ausgewählter Beispiele, methodische Prinzipien (z.B. Elementarisierung, Wahl von Modellen, exemplarisches Lernen, Einsatz von Lehrmitteln, programmierter Unterricht).
- (3) Gegenstände der Veranstaltung Mathematische Anwendersysteme sind insbesondere die Behandlung elementarer Probleme aus Zahlentheorie, Analysis und Geometrie mit Computeralgebrasystemen.
- (4) Gegenstände der Elemente der Geometrie sind insbesondere:  
Ebene Geometrie und Geometrie des Raumes.

## § 3 Veranstaltungen des Hauptstudiums (Langfach)

- (1) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen von insgesamt ca. 18 SWS besucht.  
Obligatorisch ist der Besuch folgender Veranstaltungen (einschließlich Übungen):
  1. Elemente der Analysis  
3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
  2. Elemente der Stochastik  
3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
  3. Seminar zur Mathematik  
2 SWS Seminar

4. Elemente der Angewandten Mathematik  
3 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
  5. Proseminar zur Didaktik der Mathematik  
2 SWS Seminar  
Die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Didaktik der Mathematik I und II ist Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung.
  6. Seminar zur Didaktik der Mathematik  
2 SWS Seminar  
Die Teilnahme an diesem Seminar setzt die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zur Didaktik der Mathematik voraus.
- (2) Gegenstände der Elemente der Analysis sind insbesondere die Differential- und Integralrechnung einer reellen Veränderlichen, elementare Funktionen und einfache numerische Methoden.
  - (3) Gegenstände der Elemente der Stochastik sind:  
Kombinatorik, diskrete Wahrscheinlichkeiten, Zufallsvariablen und ihre Verteilungen, beschreibende Statistik.
  - (4) Die Gegenstände der Elemente der Angewandten Mathematik sind zum Beispiel:  
Mathematische Modellbildung, Algorithmen oder numerische Methoden.
  - (5) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

#### **§ 4 Fachpraktikum**

- (1) In einem ihrer Fächer absolvieren die Studierenden ein Fachpraktikum von in der Regel 5 Wochen. Das Fachpraktikum findet in der Regel einmal im Jahr statt. Es wird gemäß der Praktikumsordnung der Universität Osnabrück durchgeführt.
- (2) Zur Vorbereitung des Fachpraktikums ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar verpflichtend. Am Anfang und am Ende des Fachpraktikums finden Unterrichtsbesuche statt.
- (3) Zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters ist die Praktikumsakte abzugeben. Sie wird von der/ dem betreffenden Dozentin/ Dozenten begutachtet und dient insbesondere als Grundlage für die Praktikumsbescheinigung.

#### **§ 5 Veranstaltungen (Kurzfach)**

Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Veranstaltungen (einschließlich Übungen):

1. Grundkurs Mathematik I und II  
zweistemestrig, jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übungen
2. Grundkurs Didaktik der Mathematik I und II  
zweistemestrig, jeweils 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen
3. Proseminar zur Didaktik der Mathematik mit Schwerpunkt Grundschule  
2 SWS Seminar  
Die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Didaktik der Mathematik I und II ist Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Veranstaltung.
4. Mathematische Anwendersysteme  
1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übungen

## **§ 6 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Langfach)**

- (1) Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Lehramtsprüfung geführt werden muss (§ 5 und Anlage 1 der PVO-Lehr I), sind folgende Bescheinigungen erforderlich:
  - a)
    1. die Erfolgsbescheinigung zum Grundkurs Mathematik I oder II oder zu Elemente der Geometrie,
    2. die Erfolgsbescheinigung zum Grundkurs Didaktik der Mathematik I oder II,
    3. die Teilnahmebescheinigung an der Veranstaltung mathematische Anwendersysteme;
  - b) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung; dieses schließt die Bescheinigungen gemäß Buchstabe a) ein;
  - c)
    1. die Erfolgsbescheinigung zu Elemente der Analysis oder zum Seminar zur Mathematik,
    2. die Erfolgsbescheinigung zu Elemente der Stochastik oder Elemente der Angewandten Mathematik,
    3. die Erfolgsbescheinigung zum Seminar zur Didaktik der Mathematik,
    4. die Praktikumsbescheinigung, falls das Fachpraktikum im Fach Mathematik absolviert wurde.
- (2) Der Nachweis wird vom Dekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik ausgestellt.

## **§ 7 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Kurzfach)**

- (1) Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, der für die Zulassung zur Lehramtsprüfung geführt werden muss (§ 5 und Anlage 1 der PVO-Lehr I), sind folgende Bescheinigungen erforderlich:
  1. die Erfolgsbescheinigung zum Grundkurs Mathematik I oder II,
  2. die Erfolgsbescheinigung zum Grundkurs Didaktik der Mathematik I oder II,
  3. die Erfolgsbescheinigung zum Proseminar zur Didaktik der Mathematik mit Schwerpunkt Grundschule.
- (2) Der Nachweis wird vom Dekan des Fachbereichs Mathematik/ Informatik ausgestellt.

## **II. Besonderer Teil N:**

### **Musik**

#### **§ 1 Studienvoraussetzungen**

Die Studienvoraussetzungen werden durch den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung geregelt.

#### **§ 2 Ziele des Lehramtsstudiums**

- (1) Die Ausbildung im Unterrichtsfach Musik für das Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen besteht aus musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und künstlerisch-fachpraktischen Studienanteilen, die im Lehrangebot unmittelbar aufeinander bezogen sind.
- (2) Die im Verhältnis zu anderen Studienfächern hohe Mindeststundenzahl ergibt sich aus der Besonderheit des Fachstudiums in Musik. Eine Vielzahl verschiedener und teilweise langfristige zu übender Sachverhalte ist unerlässlich. Diese Besonderheit ist unter „Musikpraxis“ benannt. Bei den Veranstaltungen zur „Musikpraxis“ handelt es sich vorwiegend um Übungen ohne eine für Seminare geltende Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit.
- (3) Die Beschreibung der Studiengebiete gilt als Mindestlehrangebot. Der Studienplan weist darüber hinaus wünschenswerte Studienerweiterungen aus.

### § 3 Beschreibung des Grundstudiums und der Leistungsnachweise im Langfach

- (1) Im Grundstudium werden grundlegende Inhalte der Fachwissenschaft und der fachpraktischen Qualifizierung vermittelt.

Die Eingangsphase dient der Orientierung, der Einführung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik und ggf. der Kompensation von Defiziten im musikpraktischen und musiktheoretischen Bereich.

Die Erweiterungsphase ermöglicht neben kontinuierlich weiter führenden fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Entwicklungsprozessen eine Schwerpunktorientierung innerhalb des Studiengangs.

- (2) Folgende Veranstaltungen sind im Grundstudium mindestens zu belegen:

1.- 4. Sem:	Musikpädagogik	3 SWS (1 Schein)	
	Historische/ Systematische Musikwissenschaft	3 SWS (1 Schein)	
	Instrumentales Hauptfach	4 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)	
	Instrumentales Nebenfach	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)	
	Instrumentales Pflichtfach (Tasteninstrument und Gesang obligatorisch)	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)	= 14 SWS
	Musikpraxis:		
	Ensemblemusizieren	2 SWS	
	Musiktheorie: Harmonielehre	4 SWS (Klausur)	
	Musiktheorie: Gehörbildung	2 SWS (Klausur)	
	Produktion (Apparative Musikproduktion I)	2 SWS (Klausur)	= 10 SWS
			<u>⇒ 24 SWS</u>

### § 4 Zwischenprüfung

Mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird das viersemestrige Grundstudium abgeschlossen. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

### § 5 Beschreibung des Hauptstudiums und der Leistungsnachweise im Langfach

- (1) Im Hauptstudium werden vertiefende, erweiternde und schulstufenspezifische Studieninhalte vermittelt.

Das 5. und 6. Semester baut auf Studienleistungen auf, die in der Erweiterungsphase erbracht und in der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung nachgewiesen worden sind.

Die Prüfungsphase regelt die sinnvolle Vorbereitung und Abfolge der Fachprüfungen im Rahmen des Ersten Staatsexamens im fachwissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereich.

- (2) Folgende Veranstaltungen sind im Hauptstudium mindestens zu belegen:

5.-8. Sem:	Fachdidaktik/ Musikpädagogik	4 SWS (Schein)	
	Musikwissenschaft	4 SWS (Schein/ Musiktheorieschein)	
	Instrumentales Hauptfach	3 SWS (prakt.-method. Prüfung)	
	Instrumentales Nebenfach	1,5 SWS (prakt.-method. Prüfung)	
	Schulpraktisches Klavierspiel	1,5 SWS (prakt.-method. Prüfung)	= 14 SWS

Musikpraxis:		
Ensemblemusizieren	2 SWS	
angewandte Musiktheorie	2 SWS (prakt.-method. Prüfung)	
Chor- oder Ensembleleitung	4 SWS (prakt.-method. Prüfung)	
Produktion	2 SWS (prakt.-method. Prüfung)	
Singen und Sprechen	2 SWS	
	<b>= 12 SWS</b>	
		<b>⇒ 26 SWS</b>
		<hr/>
		<b>⇒ 50 SWS</b>

## § 6 Erfolgsbescheinigungen im Langfach

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (nicht Einführungen) ist durch Erfolgsbescheinigungen nachzuweisen:

- Musikwissenschaft/ Musiktheorie (zwei Erfolgsbescheinigungen, davon eine in musikalischer Analyse)
- Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik (eine Erfolgsbescheinigung)
- Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik (eine Erfolgsbescheinigung)
- Sprecherziehung (eine Erfolgsbescheinigung)

Folgende Erfolgsbescheinigungen können auch im Fach Musik erworben werden:

- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Ästhetische Bildung (eine Erfolgsbescheinigung)
- Fächer übergreifende Lehrveranstaltung (eine Erfolgsbescheinigung)
- Projekt (eine Erfolgsbescheinigung)

(2) Die Erfolgsbescheinigungen werden in der Regel für eine der folgenden schriftlichen Leistungen innerhalb der Lehrveranstaltungen ausgestellt:

- Referat
- Hausarbeit
- Arbeit unter Aufsicht

Auf Antrag der Studierenden enthält die Erfolgsbescheinigung eine Note.

(3) Der Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ist je eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen Musiktheorie und Musikpädagogik (einschl. Fachdidaktik) oder Musikwissenschaft beizufügen. Die belegten Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an 8 SWS instrumentalem Einzelunterricht (s. § 3 dieses Besonderen Teils) sind auf einer Sammelbescheinigung (Formblatt) nachzuweisen.

Der Meldung zur Abschlussprüfung sind das Zeugnis der Zwischenprüfung und je eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik (einschl. Fachdidaktik) unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts beizufügen. Die belegten Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an 6 SWS instrumentalem Einzelunterricht (s. § 5 dieses Besonderen Teils) sind auf einer Sammelbescheinigung (Formblatt) nachzuweisen.

## § 7 Praktisch-methodische Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 PVO-Lehr I ist im Fach Musik eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen (in der Regel frühestens am Ende des fünften Semesters).

Die praktisch-methodische Prüfung findet in Teilprüfungen statt:

1. Instrumentalspiel/ Gesang (Haupt- und Nebenfach) sowie Gesang und Sprechen/ Stimmbildung (30 Min.)
2. Chorleitung oder Ensembleleitung (Orchester oder Band) (20 Min.)
3. Angewandte Musiktheorie (Satztechnik/ Analyse, Komposition/ Arrangement) (20 Min.)
4. Produktion (20 Min.)

Die Teilprüfungen 2 bis 4 werden in der Regel mit Abschluss entsprechender Lehrveranstaltungen abgelegt.

Die Teilprüfungen sind zu benoten.

## § 8 Vorbereitung von Fachpraktika

Zur Vorbereitung des Fachpraktikums soll eine geeignete Lehrveranstaltung in Fachdidaktik besucht werden.

## § 9 Fachspezifische Studienberatung

Es ist möglich, im Fachgebiet Musik ein Beratungsgespräch vor der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu führen. Studierenden, die zum 3. Studiensemester die Eignungsprüfung ablegen wollen (Kurzfach), wird dieses dringend empfohlen. Eine fachspezifische Studienberatung ist jederzeit möglich und sollte besonders im Zusammenhang mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in Anspruch genommen werden.

## § 10 Beschreibung des Studiums und der Leistungsnachweise im Kurzfach (Grundschule)

Im Kurzfachstudium Musik werden Basiskenntnisse und -fähigkeiten für grundschulspezifischen Musikunterricht vermittelt.

Die mindestens zu belegenden 30 SWS verteilen sich wie folgt:

Musikpädagogik	3 SWS (Schein)
Fachdidaktik	2 SWS (Schein)
Musikwissenschaft	3 SWS (Schein)
Musiktheorie: Harmonielehre	4 SWS (Klausur)
Musiktheorie: Gehörbildung	2 SWS (Klausur)
	<b>= 14 SWS</b>
Instrumentales Hauptfach	3 SWS (fachpraktische Prüfung)
Instrumentales Pflichtfach Gesang	1,5 SWS (fachpraktische Prüfung)
Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel	1,5 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
	<b>= 6 SWS</b>
Musikpraxis:	
Ensemblemusizieren	2 SWS (Teilnahme obligatorisch)
Chor- oder Ensembleleitung	4 SWS (fachpraktische Prüfung)
angewandte Musiktheorie	2 SWS (fachpraktische Prüfung)
Produktion	2 SWS (künstl.-prakt. Darstellung)
	<b>= 10 SWS</b>

**⇒ 30 SWS**

## § 11 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen (nicht Einführungen) ist durch Erfolgsbescheinigungen nachzuweisen:
- schulbezogene Produktion und Aufführung (eine Erfolgsbescheinigung)
  - Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik (eine Erfolgsbescheinigung)

## § 12 Fachpraktische Prüfung

Gemäß Anlage I PVO-Lehr I ist im Kurzfach Musik eine fachpraktische Prüfung abzulegen. Sie findet in Teilprüfungen statt:

1. Instrumentalspiel/ Gesang (Haupt- und Nebenfach) sowie Gesang und Sprechen/ Stimmbildung (30 Min.)

2. Chorleitung oder Ensembleleitung (Orchester oder Band) (20 Min.).
3. Angewandte Musiktheorie (Satztechnik/ Analyse, Komposition/ Arrangement) (20 Min.)

Die Teilprüfungen 2 und 3 werden in der Regel mit Abschluss entsprechender Lehrveranstaltungen abgelegt.

Die Teilprüfungen sind zu benoten.

## II. Besonderer Teil O:

### Physik

#### § 1 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Studienordnung und Studienplan sind so aufgebaut, dass das Studium mit einem Wintersemester beginnt.
- (2) Das Studium umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS). Im Grundstudium (1.-4. Semester) sind 24 SWS, im Hauptstudium (5.-8. Semester) 18 SWS zu belegen.

#### § 2 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium besteht aus Pflichtveranstaltungen über Experimentalphysik und Rechenmethoden der Physik.

Diese sind wie folgt verteilt:

Grundkurs Physik	8 SWS Vorlesung 4 SWS Übung
Laborversuche zur Physik	1 SWS Vorlesung 3 SWSPraktikum
Rechenmethoden der Physik	4 SWS Vorlesung 4 SWS Übung

- (2) Die Pflichtveranstaltungen in Experimentalphysik vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und der in ihnen angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Statistik, Atom- und Quantenphysik. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen über Rechenmethoden der Physik behandeln insbesondere Differential- und Integralrechnung einschließlich Vektoranalysis, Lineare Algebra, Gewöhnliche Differentialgleichungen.

#### § 3 Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; sie soll am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semester abgelegt werden.
- (2) Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

## § 4 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik. Diese sind wie folgt verteilt:

Laborversuche zur Physik	2 SWS Vorlesung 4 SWS Praktikum
--------------------------	------------------------------------

Didaktik der Physik	8 SWS
---------------------	-------

Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik	4 SWS
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

- (2) Die Pflichtveranstaltung in Experimentalphysik vermitteln im Hauptstudium ein Verständnis der Grundlagen wichtiger Messmethoden.
- (3) Die Pflichtveranstaltungen in Didaktik der Physik vermitteln einen Einblick in Inhalte und Methoden des Physikunterrichts sowie vertiefte Kenntnisse schulbezogener Experimentiermethoden und Darstellungsweisen.
- (4) Die Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik, Angewandter Physik und Didaktik der Physik können dem speziellen Lehrangebot dieser Fächer entnommen werden. Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen können auch Fächer übergreifende Lehrangebote oder Projekte gemäß §12 des Allgemeinen Teils gewählt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen auch dem Erwerb von Kenntnissen über historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Physik, die Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in anderen Naturwissenschaften und der Technik, die Elementarisierung physikalischer Inhalte.
- (5) Schulbezogene Inhalte werden auch in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, insbesondere in Praktika und Übungen, behandelt.
- (6) Das Studium besteht in den letzten drei Semestern aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Didaktik der Physik.

## § 5 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Erfolgsbescheinigungen sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u. ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.

- (2) Während des Grundstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

- 2 Erfolgsbescheinigung zu den Laborversuchen zur Physik 1,
- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Übungen zum Grundkurs Physik,
- 2 Erfolgsbescheinigungen zu den Rechenmethoden der Physik.

Erfolgsbescheinigungen können auf die Bewertung der Fachprüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden. Diese Bescheinigungen enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle sowie Benotungen. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (§ 9).

- (3) Während des Hauptstudiums sind folgende Erfolgsbescheinigungen zu erbringen:

- 1 Erfolgsbescheinigung zu den Laborversuchen zur Physik 2,
- 1 Erfolgsbescheinigung zum Demonstrationspraktikum (einschließlich Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung),
- 1 Erfolgsbescheinigung zur Fachdidaktik,
- 1 Erfolgsbescheinigung aus einer Fächer übergreifenden Veranstaltung,
- 1 Erfolgsbescheinigung aus einem Projekt (falls aus dem Angebot der Physik gewählt).

## **§ 6 Fachpraktikum**

- (1) Das Fach Physik kann für das Fachpraktikum gewählt werden.
- (2) Es wird gemäß der „Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Osnabrück“ durchgeführt und dauert in der Regel 5 Wochen.
- (3) Es wird in den fachdidaktischen Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

## **II. Besonderer Teil P:**

### **Sachunterricht (Kurzfach)**

#### **§ 1 Studienziele**

- (1) Mit dem Studium des Sachunterrichts als Kurzfach im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – Schwerpunkt Grundschule – erwerben die Studierenden die fachliche Voraussetzung zur Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Sachunterricht.
- (2) Das Unterrichtsfach Sachunterricht erschließt Schülerinnen und Schülern Ausschnitte ihrer unmittelbar und mittelbar zugänglichen Lebenswirklichkeit. Es werden Fragen, Probleme und Interessen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen und bearbeitet, die für gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen von Bedeutung sind. Der Sachunterricht vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Umwelt differenzierter wahrnehmen und lernen, sich darin zunehmend selbständig zurechtzufinden und darin zu handeln.
- (3) Kompetenz als Fachlehrer/ in für Sachunterricht gewinnen die Studierenden
  - durch die Reflexion kindlicher Lebenswirklichkeit mit Hilfe von Wissens- und Erkenntnisstrukturen verschiedener Wissenschaften sowie durch forschende und handelnde Auseinandersetzung mit Lebenswirklichkeit,
  - durch schulpraktische Versuche.
- (4) Folgende Ziele sollen erreicht werden: Die Studierenden sollen
  - unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder ermitteln und berücksichtigen, sich mit exemplarischen Inhalten des Sachunterrichts unter Anwendung grundlegender Begriffe, Verfahren und Methoden des Sachunterrichts auseinandersetzen,
  - die unmittelbare Lernumwelt der Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle aufsuchen und wissenschaftlich analysieren,
  - Umgangserfahrungen in praktischen Tätigkeiten sammeln und
  - die Planung und Realisierung von Sachunterricht leisten können.

#### **§ 2 Gliederung des Studienganges**

- (1) Das Studium des Faches Sachunterricht als Kurzfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 4 Exkursionstage. Die Studierenden können das Fachpraktikum im Sachunterricht (siehe § 4 dieses Besonderen Teils) ableisten. In diesem Fall sind insgesamt 22 SWS erforderlich.
- (2) Im Studienplan sind Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ausgewiesen.

(3) Das Fach Sachunterricht gliedert sich in zwei Studienbereiche:

- Studienbereich I: Grundlagen des Sachunterrichts
- Studienbereich II: Integrationsbereich

### § 3 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte ergeben sich aus den in der PVO-Lehr I genannten Anforderungen. Sie sind nach verbindlichen Teilgebieten geordnet, die im Grundstudium (G) und im Hauptstudium (H) vertreten sind. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Studienplan ausgewiesen.

(2) Studienbereich I: Grundlagen des Sachunterrichts

Teilgebiet G1: Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts

Dieses Teilgebiet orientiert über Konzeptionen, Theorie und Geschichte des Sachunterrichts sowie über unterrichtliche Inhalte und grundlegende Kriterien der Inhaltsauswahl. Es vermittelt auch einen Überblick über das Studium und regt zur Bildung von Studienschwerpunkten an.

Teilgebiete G2/ H2: Kind und Lebenswirklichkeit

Mögliche Inhalte: Erkundung, Analyse und Beschreibung unterschiedlicher Lebenswirklichkeit von Grundschülerinnen und -schülern im Hinblick auf ihre jeweiligen Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten, Auswirkungen der sich verändernden Umwelt auf Kinder, soziales, kognitives und technisch-instrumentelles Lernen in konkreten Lebenssituationen und Erfahrungszusammenhängen des Grundschulkindes, entwicklungs- und sozialisationsbedingte Verhaltensausrägungen in Wahrnehmung, Sprache und Handeln des Grundschulkindes u.a.

Teilgebiete G3/ H3: Lehren und Lernen im Sachunterricht

Mögliche Inhalte: Lern- und motivationstheoretische Grundlagen, Unterrichtsmethoden, Medien und Arbeitsmittel, Arbeitsformen u.a.

(3) Studienbereich II: Integrationsbereich des Sachunterrichts

Teilgebiete G4/ H4: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts

Mögliche Inhalte: Einführung in elementare Fragestellungen, Vertiefung: Begriffe und Inhalte sozialwissenschaftlicher Fächer (Arbeit, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Politik); Erprobung von Forschungsmethoden und Verfahrensweisen dieser Fächer.

Teilgebiete G5/ H5: Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts

Mögliche Inhalte: Einführung in elementare Fragestellungen, Vertiefung: Begriffe und Inhalte naturwissenschaftlicher Fächer (Biologie, Chemie, Erdkunde, Physik, Technik); Erprobung von Forschungsmethoden sowie Experimente und andere praktische Übungen in Naturwissenschaften und Technik.

Teilgebiet H6: Fächer übergreifendes Arbeiten im Sachunterricht

Auseinandersetzung mit fächerübergreifenden Themen des Sachunterrichts. Dazu gehört eine Didaktische Analyse sowie die Entwicklung curricularer Einheiten.

### § 4 Fachpraktikum

(1) Die Studierenden können für das Fachpraktikum das Fach Sachunterricht wählen.

(2) Das Fachpraktikum wird gemäß der Praktikumsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Osnabrück durchgeführt, und zwar in der Regel im 5. Semester.

(3) Das Fachpraktikum wird vor- und nachbereitet. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Studienangebot besonders gekennzeichnet. Vor- und nachbereitende Veranstaltungen können in Verbindung mit Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten H2, H3, H4, H5 oder H6 (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 dieses Besonderen Teils) stehen.

## **§ 5 Exkursionen**

- (1) Exkursionen haben das Ziel, Studierende unter bestimmten Schwerpunkten in die Erarbeitung wichtiger Phänomene kindlicher Lebenswirklichkeit einzuführen, in der sachunterrichtsspezifischen Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeit zu schulen und mit Erkundungsmethoden vertraut zu machen.
- (2) Exkursionen sollen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen stehen. Es sind mindestens vier Exkursionstage im Sachunterricht nachzuweisen.
- (3) Über die Teilnahme an Exkursionen wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 6 Erfolgsbescheinigungen**

- (1) Grundstudium: Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Erfolgsbescheinigung) an einer Lehrveranstaltung ist zu erwerben
  - zu den Grundlagen des Sachunterrichts (Teilgebiete G2 oder G3).
- (2) Hauptstudium: Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung ist zu erwerben
  - zu den Grundlagen des Sachunterrichts (Teilgebiete H2 oder H3)
  - zum Integrationsbereich des Sachunterrichts (Teilgebiete H4, H5 oder H6).
- (3) Eine Erfolgsbescheinigung wird auf der Grundlage einer besonderen Studienleistung (z. B. Referat, Klausur, schriftliche Arbeit, Kolloquium, Untersuchung, Versuch, Erstellung von Medien) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erworben. Auf Wunsch der Studierenden erfolgt eine Benotung.

## **§ 7 Prüfung**

- (1) Die Hausarbeit gemäß § 8 und § 25 Ziffer 1 PVO-Lehr I kann im Sachunterricht als Kurzfach angefertigt werden.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung sind der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu entnehmen.
- (3) Vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt ist das ordnungsgemäße Studium durch eine(n) Lehrende(n) des Faches Sachunterricht zu bestätigen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 bzw. 22 SWS,
  - drei Erfolgsbescheinigungen nach § 6 dieses Besonderen Teils,
  - Nachweis von vier Exkursionstagen.

## **II. Besonderer Teil Q:**

### **Sport**

#### **§ 1 Zweck der Studienordnung**

Der Besondere Teil dieser Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport.

## § 2 Studienschwerpunkte und Umfang des Studiums

Sport kann als

- Kurzfach mit dem Schwerpunkt Grundschule (22 SWS),
- Langfach mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule (42 SWS),
- Kurzfach für die Erweiterungsprüfung im studienübergreifenden Ausbildungsgang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschule, wenn es nicht als Langfach gewählt wurde (22 SWS),

studiert werden.

## § 3 Struktur des Sportstudiums

### (1) Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

#### a) Grundstudium

Eingangsphase: 1. Studienjahr, 1. und 2. Semester

Erweiterungsphase: 2. Studienjahr, 3. und 4. Semester

Das Grundstudium schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ab.

#### b) Hauptstudium

Studienphase: 5.-7. Semester

Prüfungsphase: 8. Semester

### (2) Bereiche des Sportstudiums

Das Lehrangebot für das sportwissenschaftliche Studium ist in die Bereiche

- Fachwissenschaft,
- Fachpraxis,
- Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils) (nur Langfach) gegliedert.

### (3) Fachwissenschaft

Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:

1. Sport und Bewegung
  2. Sport und Gesundheit
  3. Sport und Gesellschaft
  4. Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
- sowie
- Einführung in das Sportstudium
  - Psychomotorische Bewegungsförderung
  - Sport in der Grundschule (nur für Kurzfach)

Der fachwissenschaftliche Anteil umfasst 20 SWS (Langfach) bzw. 12 SWS (Kurzfach).

### (4) Fachpraxis

Die Fachpraxis untergliedert sich in folgende Erfahrungs- und Lernfelder:

1. Spielen
  2. Laufen, Springen, Werfen
  3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
  4. Turnen und Bewegungskünste
  5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
  6. Auf dem Wasser
  7. Auf Schnee und Eis
  8. Kämpfen
- sowie
- Exkursion (nur Langfach)
  - Kleine Spiele
  - Anfangsschwimmunterricht.

Die Fachpraxis umfasst 20 SWS (Langfach) bzw. 10 SWS (Kurzfach).

(5) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

Dieser Bereich umfasst:

- Vorbereitung auf das Fachpraktikum (2 SWS)
- Durchführung des Fachpraktikums

(6) Nachweise

Bis zur Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Ausbildung 1. Hilfe
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Bronze
- Sportärztliches Attest (bis zum Ende des 1. Semesters vorzuweisen)

## § 4 Studieninhalte

(1) Sport als Langfach:

Innerhalb der Pflichtstundenzahl von 42 SWS sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

a) Fachwissenschaft

Einführung in das Sportstudium	2 SWS
Einführung 1. Sport und Bewegung	2 SWS
Einführung 2. Sport und Gesellschaft	2 SWS
Einführung 3. Sport und Gesundheit	2 SWS
Einführung 4. Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2 SWS
Vertiefung in einem Bereich (1-3)	2 SWS
Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2 SWS
Psychomotorische Bewegungsförderung	2 SWS

b) Fachpraxis

1. Nachweis Einführung Spielen in Mannschaften	2 SWS
2. Nachweis Spielen	2 SWS
Teilprüfung Spielen in Mannschaften	
Teilprüfung Spielen	
3. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	
4. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2-5	
5. Nachweis Erfahrungs- und Lernfeld 2-8	2 SWS
Teilprüfung Erfahrungs- und Lernfeld 2-8	
6. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2-8	2 SWS
7. Nachweis aus Erfahrungs- und Lernfeld 2-8	2 SWS
Kleine Spiele	2 SWS
Anfangsschwimmunterricht	2 SWS
Exkursion	2 SWS

c) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

Vorbereitung auf das Fachpraktikum	2 SWS
Fachpraktikum	

d) Nachweise

Vereinspraktikum	
Erste Hilfe und DLRG (Bronze)	
Sportärztliches Attest (bis zum Ende des 1. Semesters nachzuweisen)	

(2) Sport als Kurzfach:

Innerhalb der Pflichtstundenzahl von 22 SWS sind folgende Veranstaltungen zu belegen.

- |                                                                                    |       |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Fachwissenschaft                                                                |       |
| Einführung in das Sportstudium                                                     | 2 SWS |
| Sport und Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Grundschule              | 2 SWS |
| Einführung in Sport und Bewegung unter besonderer Berücksichtigung der Grundschule | 2 SWS |
| Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit unterrichtspraktischen Anteilen   | 4 SWS |
| Psychomotorische Bewegungsförderung                                                | 2 SWS |
| b) Fachpraxis                                                                      |       |
| 1. Spielen in Mannschaften (mit Teilprüfung)                                       | 2 SWS |
| 2. Erfahrungs- und Lernfeld 2-4 (mit Teilprüfung)                                  | 2 SWS |
| 3. Erfahrungs- und Lernfeld 2-8 (mit Teilprüfung)                                  | 2 SWS |
| Kleine Spiele                                                                      | 2 SWS |
| Anfangsschwimmunterricht                                                           | 2 SWS |
| c) Nachweise                                                                       |       |
| Erste Hilfe und DLRG (Bronze)                                                      |       |
| Sportärztliches Attest (bis zum Ende des 1. Semester zu erbringen)                 |       |

## § 5 Studienverlauf

### (1) Sport als Langfach:

A Im *Grundstudium* sind folgende Veranstaltungen zu belegen:

- |                                                                                                                                                                        |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) Fachwissenschaft                                                                                                                                                    |  |
| • Einführung in das Sportstudium (1. Semester)                                                                                                                         |  |
| • Einführung in Sport und Erziehung/ Fachdidaktik                                                                                                                      |  |
| • Zwei Einführungsveranstaltungen aus den Bereichen 1 bis 3 nach § 3 Abs. 3 dieses Besonderen Teils                                                                    |  |
| • Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik                                                                                                                         |  |
| • Psychomotorische Bewegungsförderung                                                                                                                                  |  |
| b) Fachpraxis                                                                                                                                                          |  |
| • Einführung Spielen in Mannschaften mit einer Teilprüfung                                                                                                             |  |
| • Zwei Einführungsveranstaltungen aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-5, wobei in mindestens einer der beiden Veranstaltungen eine Teilprüfung abgelegt werden muss. |  |

In den beiden Einführungsveranstaltungen zu den fachwissenschaftlichen Bereichen (nach § 3 Abs. 3 Punkte 1-3 dieses Besonderen Teils) und in der Vertiefungsveranstaltung zu Sport und Erziehung/ Fachdidaktik sind zwei benotete Leistungsnachweise sowie ein weiterer Leistungsnachweis für eine benotete Hausarbeit zu erbringen, wobei diese nur in einer Veranstaltung angefertigt werden kann, die im vierten Semester liegt.

Empfohlen wird weiterhin, die Veranstaltungen

- Kleine Spiele,
  - Anfangsschwimmunterricht
- im Grundstudium zu belegen.

c) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

- Vorbereitung auf das Fachpraktikum.

d) Vereinspraktikum

Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.

Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung besteht aus den hier erwähnten drei Leistungsnachweisen. Sie sollte am Ende des 4. Semesters durch eine benotete Hausarbeit in einer Einführungsveranstaltung oder in einer Vertiefungsveranstaltung zu Sport und Erziehung/ Fachdidaktik abgeschlossen werden.

B Im *Hauptstudium* sollten folgende Lehrveranstaltungen belegt werden:

- |                                                                                                                  |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| a) Fachwissenschaft                                                                                              |  |
| • Eine Einführung in einem der Bereiche 1-3, der nicht im Grundstudium belegt wurde, mit erfolgreicher Teilnahme |  |

- Zwei Vertiefungsveranstaltungen aus den Bereichen 1-3, für die im Grundstudium die Einführungsveranstaltung belegt wurden, mit erfolgreicher Teilnahme
  - Eine Vertiefungsveranstaltung in Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit erfolgreicher Teilnahme
- b) Fachpraxis
- Eine Veranstaltung Spielen in Mannschaften mit Teilprüfung
  - Drei Veranstaltungen aus den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-8, wobei in zwei Veranstaltungen Teilprüfungen abgelegt werden müssen, davon eine Teilprüfung in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-5
  - Exkursion, die gleichzeitig als Nachweis eines Erfahrungs- und Lernfeldes angerechnet werden kann
- c) Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)

Das 8. Semester sollte ausschließlich für das 1. Staatsexamen vorgesehen werden.

(2) Sport als Kurzfach

Im Grundstudium sollten folgende Veranstaltungen belegt werden:

- a) Fachwissenschaft
- Einführung in das Sportstudium mit erfolgreicher Teilnahme
  - Einführung in Sport und Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Grundschule mit erfolgreicher Teilnahme.
- b) Fachpraxis
- Einführung Spielen in Mannschaften mit Teilprüfung
  - Einführung in eines der Erfahrungs- und Lernfelder 2-4 mit Teilprüfung

Im Hauptstudium sollten folgende Veranstaltungen belegt werden:

- a) Fachwissenschaft
- Zwei Veranstaltungen Vertiefung Sport und Erziehung/ Fachdidaktik, wobei für eine Veranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist
  - Einführung in Sport und Bewegung mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
- b) Fachpraxis
- Eine Einführung in eines Erfahrungs- und Lernfeldes 2-8 mit Teilprüfung

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen

- Kleine Spiele,
  - Anfangsschwimmunterricht,
  - Psychomotorische Bewegungsförderung
- möglichst gleichmäßig über das gesamte Studium zu verteilen.

## § 6 Zwischenprüfung

Näheres regelt eine Zwischenprüfungsordnung.

## § 7 Erste Staatsprüfung

Allgemeines regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom April 1998 sowie der Erlass zur Durchführung der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen (Rd. Erl. d. MK v. 8. Mai 1998).

(1) Zeitliche Einordnung in das Studium

Die Meldung zur Hausarbeit erfolgt in der Regel am Ende des sechsten Semesters. Die Meldung zu den Arbeiten unter Aufsicht und dem mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des siebten Semesters.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend der Studienordnung und dem Studienplan.

a) Folgende Nachweise für Sport als Langfach sind zu erbringen:

- Nachweis der bestandenen Fachprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung in drei Fachwissenschaftsbereichen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zum vierten, in der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung nicht gewählten fachwissenschaftlichen Bereich
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum (vgl. § 10 dieses Besonderen Teils)
  - Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kleine Spiele“
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Anfangsschwimmunterricht“
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Psychomotorische Bewegungsförderung“
- b) Folgende Nachweise für Sport als Kurzfach sind zu erbringen:
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiterführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Erziehung/ Fachdidaktik
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kleine Spiele“
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Anfangsschwimmunterricht“
  - Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Psychomotorische Bewegungsförderung“

### (3) Prüfungen

#### a) Hausarbeit (wenn das Fach Sport gewählt wird)

Die Hausarbeit wird in einem der vier fachwissenschaftlichen Teilbereiche (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) angefertigt. Das Thema kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven gestellt werden.

Vom Prüfling kann ein fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes angegeben werden, das die Arbeit betreuen soll.

#### b) Arbeit unter Aufsicht

Bei der Meldung zur Arbeit unter Aufsicht ist neben der Fachrichtung der fachwissenschaftliche Teilbereich aus den Bereichen 1 bis 4 (nach § 3 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) anzugeben, in dem die Arbeit geschrieben werden soll.

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

#### c) Mündliche Prüfung

Bei der Meldung sind neben der Fachrichtung die fachwissenschaftlichen Teilbereiche anzugeben, in denen die mündliche Prüfung erfolgen soll.

Aus dem fachwissenschaftlichen Teilbereichen erfolgt die Prüfung in einem Schwerpunkt, in dem vertiefende Erkenntnisse erworben wurden.

Weiterhin sind zwei Themen (im Langfach) bzw. ein Thema (im Kurzfach) aus anderen fachwissenschaftlichen Teilbereichen anzugeben.

Die mündliche Prüfung dauert

- 60 Minuten im Langfach,
- 30 Minuten im Kurzfach.

Beim Langfach umfasst die Prüfung im Schwerpunkt ein Drittel der Prüfungszeit.

Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere o.ä. sind nicht zugelassen.

Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

- im Bereich Sport und Bewegung Kenntnisse insbesondere in der Analyse der Bewegung und Motorik, im Bewegungslernen, in der motorischen Entwicklung
- im Bereich Sport und Gesundheit Kenntnisse insbesondere bewegungs- und körperbezogener Grundlagen der Gesundheitsförderung, in der Bedeutung psychosozialer Faktoren, in der Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen, in der Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport
- im Bereich Sport und Gesellschaft Kenntnisse insbesondere in der sportlichen Sozialisation, im Sportethos, in sozialen Feldern und Systemen im Sport, in sozialpolitischen, -ökonomischen, -kulturellen und historischen Entwicklungen im Sport, in sportsoziologischen Theorieansätzen.

- im Bereich Sport und Erziehung/ Fachdidaktik vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in anthropologischen Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie in sportdidaktischen Grundlagen und Konzepten.

Zu jedem fachwissenschaftlichen Teilbereich gibt es im Sekretariat der Sportwissenschaft einen Ordner mit grundlegender Literatur, die eine Vorbereitung auf die Prüfung erleichtern.

(4) Noten und Gewichtung

Das Ergebnis des sportwissenschaftlichen Studiums ergibt sich aus:

- Rechnerisches Mittel der Noten aus Arbeit unter Aufsicht und mündlicher Prüfung.
- Rechnerisches Mittel aus den Noten der fachpraktischen Teilprüfungen.

Sämtliche Teilprüfungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sein.

## § 8 Nachweis der Teilnahme und erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen in fachwissenschaftlichen Bereichen

(1) Anforderungen zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:

Für Leistungsnachweise als Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme sind erforderlich:

- regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80 %)
- Referat oder Hausarbeit

Die Studienleistung setzt eine bewertete individuelle Leistung der Studierenden voraus. Im Grundstudium für Sport als Langfach werden zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme benotet.

(2) Nachweis der Teilnahme:

Für Nachweise der Teilnahme an einer Veranstaltung sind erforderlich:

- regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung (mindestens 80 %)
- aktive Mitarbeit in Veranstaltungsteilen

Umfang und Anforderungen der als ausreichend erachteten, aktiven Mitarbeit wird durch die Lehrenden festgelegt.

(3) Bewertungen/ Credit Points:

Sollen Leistungsnachweise als Zwischenprüfungsleistungen angerechnet werden, muss die Bestätigung eine Benotung der Leistung in Anlehnung an die Bewertungsstufen nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) enthalten.

Kreditpunkte für Studienleistungen, die mit durchschnittlichem Zeitaufwand erworben werden, werden nach dem Umfang der Semesterwochenstundenzahl (SWS) pro Veranstaltung bescheinigt.

Bei Studienleistungen, die darüber hinausgehend einen größeren Zeitaufwand erfordern, kann die Zahl der anrechenbaren Kreditpunkte bis zum Doppelten der bescheinigten Semesterwochenstundenzahl (SWS) betragen.

## § 9 Nachweis bestandener Teilprüfungen in der Fachpraxis

(1) Zeitpunkt und Meldung

Frühestens nach dem zweiten Semester kann die erste fachpraktische Teilprüfung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt durch Vorlage einer Übersicht über die bisher im Sport besuchten Lehrveranstaltungen.

(2) Die fachpraktischen Teilprüfungen umfassen zu je 50 % einen

- eigenmotorischen und einen
- theoretischen

Anteil.

Bei der Prüfung des eigenmotorischen Anteils hat der Prüfling eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Der theoretische Anteil wird durch eine Klausur geprüft.

- (3) Die fachpraktische Prüfung umfasst im Langfach fünf Teilprüfungen:
- a) Eine Teilprüfung in Spielen in Mannschaften
  - b) Eine Teilprüfung im Erfahrungs- und Lernfeld Spielen
  - c) Zwei Teilprüfungen in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-5 (nach § 3 Absatz 4 dieses Besonderen Teils)
  - d) Eine Teilprüfung in den Erfahrungs- und Lernfeldern 6-8 (ebd.)

Die fachpraktische Prüfung umfasst im Kurzfach drei Teilprüfungen:

- a) Eine Teilprüfung in Spielen in Mannschaften
- b) Eine Teilprüfung in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-4
- c) Eine Teilprüfung in den Erfahrungs- und Lernfeldern 2-8

- (4) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfeldes
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten
- grundlegende didaktische Aspekte

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen
- quantitative Leistungen, orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen
- Grundtechniken und Taktiken des Spielens
- situativ angemessenes und regelrechtes Spielverhalten
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur
- Sichern und Helfen

## **§ 10 Nachweis zur erfolgreichen Durchführung des Fachpraktikums**

- (1) Wird das Fach Sport zur Absolvierung des Fachpraktikums gewählt, so ist Voraussetzung zur Teilnahme am Fachpraktikum der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum (2 SWS).
- (2) Das Fachpraktikum findet Semester begleitend im 5. Semester statt.
- (3) Das Fachpraktikum wird von Lehrenden der Universität begleitet und nachbereitet.
- (4) Das Fachpraktikum soll in einer Schulform abgeleistet werden, die dem gewählten Schwerpunkt entspricht.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn
  - a) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war,
  - b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde,
  - c) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten die spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrberuf erwarten lässt.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung der Universität Osnabrück.
- (7) Wird ein anderes Unterrichtsfach zur Absolvierung des Fachpraktikums gewählt, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum im Fach Sport mit schulpraktischen Anteilen obligatorisch.

## **§ 11 Vereinspraktikum**

- (1) Am Ende des ersten Semesters ist in der Regel ein Vereinspraktikum von vier Wochen Dauer zu absolvieren. (Dies gilt nur für Studierende mit dem Langfach Sport.)

- (2) Der Verein hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:  
Mehr-Sparten-Verein mit
- unterschiedlichen Ziel- und Altersgruppen bezogenen Angeboten und einer
  - hauptamtlichen Verwaltung oder einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder einer ganztägigen, praktikumsbegleitenden Betreuung durch ein Vorstandsmitglied
- (3) Das Praktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt.

## II. Besonderer Teil R:

### Textiles Gestalten

#### § 1 Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, technisch-gestalterischer und Fächer übergreifender Voraussetzungen für den Textilunterricht in der gewählten Schulstufe, für Fächer übergreifenden Unterricht sowie für außerschulisch organisierte Lernprozesse.

Lehre und Studium sollen sich an der Fachentwicklung und an den Bedingungen und Anforderungen der gesellschaftlichen und beruflichen Praxisfelder orientieren.

- Kompetenz zur Erschließung von Textilien und Kleidung im Hinblick auf Ästhetik, Kulturgeschichte, Produktion sowie Distribution und Nutzung (Konsumkultur, Ökonomie, Ökologie)
- Kompetenz zur Wahrnehmung und Entschlüsselung der Bedeutung von Textilien und Kleidung für individuelle und gesellschaftliche Orientierungen sowie für die Ausprägung und Gestaltung des jeweiligen Zeitbildes
- Entwicklung eines kreativen und kritischen Orientierungswissens und der fachlichen Kompetenz für verantwortliches Handeln in einer sich umstrukturierenden, zunehmend durch Massenkultur und neue Technologien geprägten Gesellschaft
- Fähigkeit, textile Technologien in ihren technischen, gestalterischen und kulturwissenschaftlichen Dimensionen und Zusammenhängen vermitteln zu können
- Entwicklung fachdidaktischer Kompetenzen im Hinblick auf fachspezifische Lernprozesse im Rahmen ausgewählter schulischer und außerschulischer Lernkonzepte

#### § 2 Studiengebiete und Studieninhalte

Das Studium umfasst die folgenden vier Studiengebiete. Zu deren inhaltlicher Konkretisierung und zur Orientierung innerhalb des Lehrveranstaltungsangebotes werden zugehörige Themenbereiche beispielhaft genannt.

##### 1. *Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung*

Vom erweiterten ethnologischen Kulturbegriff ausgehende Auseinandersetzung mit europäischer und außereuropäischer Sachkultur (Textilien und Kleidung); Geschichte des Fachgebietes im Kontext der Wissenschafts-, Technik- und Kulturgeschichte.

- Kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit dem Bestand, der Verbreitung und der Rezeption von Textilien und Kleidung
  - a) historische Entwicklung der Gestaltung und Funktion von Textilien, ihre Beziehungen untereinander und zu anderen Kulturäußerungen ihrer Zeit und ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen
  - b) historische und systematische Analyse von Kleidung und der Zusammenhänge von Modewechsel und Kleidungsverhalten

- Gestaltungs- und Herstellungsweisen von Textilien und Kleidung
- Methoden der theoretischen, experimentellen und gestalterischen Aneignung kulturspezifischer und kultur-differenter textiler Äußerungen
- Angeleitete und eigenständige Werkstatt- und Atelierarbeit

## 2. *Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie*

Produktions-, Distributions- und Nutzungsprozesse von Textilien und Kleidung

- Technologien der Textil- und Bekleidungsherstellung und -gestaltung einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren
- Angeleitete und eigenständige Werkstatt- und Atelierarbeit
- Technik- und Technologieentwicklung vom handwerklichen zum computergesteuerten Arbeiten; Zusammenhang von Technik und Arbeit
- Herstellungsprozesse von Textilien/ Kleidung unter technick-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen sowie geschlechtsspezifischen Fragestellungen
- Textilien und Kleidung als Waren und Konsumgüter
- Ökonomische, ökologische und soziokulturelle Wirkungsmechanismen nationaler und internationaler Textil- und Bekleidungsherstellung und -märkte
- Ökologie in der textilen Kette; Kreislaufprozesse des Textilen
- Fachspezifische Methoden der Untersuchung von Rohstoffen und Stoffen und ihrer Ausrüstung

## 3. *Ästhetik von Textilien und Kleidung*

Ästhetische Theorie und Praxis

- Wahrnehmung und Gestaltung als sinnlich-rationale Aneignungsform des Textilen
- Angeleitete und eigenständige Werkstatt- und Atelierarbeit
- Textilien und Kleidung als ästhetische Objekte in unterschiedlichen Kontexten und Medien (Kunst, Alltag, Film, Ausstellungen, virtuelle Verfahren)
- Historische und geschlechtsspezifische Bedingungen von Geschmack und ästhetischem Urteil
- Experimentelle Textilgestaltung und stoffliche Formulierungen (Stoff, Hülle, Raum; Materialität und Bedeutung; mediale Umsetzung; Präsentation und Inszenierung)

## 4. *Fachdidaktik*

- Bedeutung und Systematik des Schulfaches Textiles Gestalten im historischen und soziokulturellen Kontext, auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen
- Struktur, Auswahl und Anordnung der Inhalte des Schulfaches Textiles Gestalten, bezogen auf die jeweilige Schulart und Schulstufe sowie auf außerschulisch organisierte Lernprozesse
- Theoretische und praktisch-methodische Aneignungs- und Vermittlungsformen bezogen auf Textilien und Kleidung (Theorie-Praxis-Verbindung; Technik, Technologie und Arbeitsverfahren; Kreativität, Selbsttätigkeit, soziale Kompetenz)
- Fachspezifische Lehr- und Arbeitsmittel
- Fächer übergreifende Projekte
- Kooperation mit Schule
- Lehrforschungsprojekte

## § 3 **Textiles Gestalten als Langfach-Studium**

Das Studium umfasst in der Regel 8 Semester (einschließlich der Prüfungszeit) mit Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 44 Semesterwochenstunden (SWS) sowie 6 Exkursionstagen.

## § 4 Grundstudium

### (1) Pflichtveranstaltungen

- Einführung in das Fachgebiet Textil: Fachwissenschaft einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren und Fachdidaktik 6 SWS
- Geräte- und Maschinenlehre 4 SWS

### (2) Wahlpflichtveranstaltungen

- Inhalte und Methoden der fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung,
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie,
  - Ästhetik von Textilien und Kleidung,einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren 10 - 12 SWS  
Es müssen Veranstaltungen aus allen drei Studiengebieten gewählt werden.  
Die Sachbereiche Textilien und Kleidung müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Fachdidaktik 2 - 4 SWS
- Fächer übergreifende Studien 2 SWS
- Exkursionen (im gesamten Studium 6 Tage, s. § 7 Absatz 1 dieses Besonderen Teils)

### (3) Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden als Module angeboten (siehe § 11 dieses Besonderen Teils).

## § 5 Leistungsnachweise (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung)

### *Nachweise der erfolgreichen Teilnahme:*

- an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der drei fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung,
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie,
  - Ästhetik von Textilien und Kleidung,mindestens einer der beiden Nachweise schließt die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten ein,
- an einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung.

### *Formen der Nachweise der erfolgreichen Teilnahme:*

- Hausarbeit
- Referat mit schriftlicher Reflexion
- Eigene gestalterische/ technische Arbeiten, deren Darstellung und Begründung
- Didaktische Experimentalreihe, deren Darstellung und Begründung
- Unterrichtsversuch, dessen Darstellung und Begründung

### *Weiterer Nachweis:*

- Labor-, Maschinen- und Geräteschein

## § 6 Zwischenprüfung (nur Langfach)

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung ab. Die Fachprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind die drei oben in § 5 genannten Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen. Im Grundstudium erworbene Leistungsnachweise mit ausgewiesenen Kreditpunkten können auf Antrag in die Benotung der Zwischenprüfung einbezogen werden.

- (3) Die Fachprüfung in Textiles Gestalten umfasst die Bestandsaufnahme und Darstellung der bisherigen Studieninhalte (fachwissenschaftliche Studiengebiete einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren und Fachdidaktik) sowie die Vorlage eigener gestalterischer/ technologischer Arbeiten.

## § 7 Hauptstudium (Langfach)

### (1) Wahlpflichtveranstaltungen

- Vertiefende Studien in den fachwissenschaftlichen Studiengebieten:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und Kleidung6 SWS

Es müssen Veranstaltungen aus den drei Studiengebieten gewählt werden.

Die Sachbereiche Textilien und Kleidung müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.

- Schwerpunktbildung in einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und Kleidung4 - 6 SWS

Auch die vertiefenden Studien und die Studienschwerpunkte schließen Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren ein.

- Fachdidaktik 6 - 8 SWS
- Projekt 4 SWS
- Exkursionen (im gesamten Studium 6 Tage, s. § 4 Absatz 2 dieses Besonderen Teils)

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden als Module angeboten (siehe § 11 dieses Besonderen Teils).

### (2) Leistungsnachweise (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens)

#### *Nachweise der erfolgreichen Teilnahme*

- an einer Lehrveranstaltung aus einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und Kleidung
- an einem Projekt
- an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der gewählten Schulart

#### *Formen der Nachweise der erfolgreichen Teilnahme:*

- Hausarbeit
- Referat mit schriftlicher Reflexion
- Eigene gestalterische/ technische Arbeiten, deren Darstellung und Begründung
- Didaktische Experimentalreihe, deren Darstellung und Begründung
- Unterrichtsversuch, dessen Darstellung und Begründung

#### *Weiterer Nachweis:*

- Teilnahme an insgesamt 6 Exkursionstagen.

## § 8 Fachpraktikum im Langfach-Studium

Das Fach Textiles Gestalten kann für das Fachpraktikum gewählt werden.

Das Fachpraktikum findet in der Regel frühestens im 5. Studiensemester statt. Es wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Ausbildungsunterrichts durchgeführt.

Diese Lehrveranstaltung ist Teil der Studiengabietes Fachdidaktik.

## § 9 Textiles Gestalten als Kurzfach-Studium (26 - 28 SWS)

### (1) Pflichtveranstaltungen

- Einführung in das Fachgebiet Textil: Fachwissenschaft einschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren und Fachdidaktik 6 SWS
- Geräte- und Maschinenlehre 4 SWS

### (2) Wahlpflichtveranstaltungen

- Inhalte und Methoden der fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und Kleidungeinschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren 6 - 8 SWS  
Es müssen Veranstaltungen aus den drei Studiengebieten gewählt werden.  
Die Sachbereiche Textilien und Kleidung müssen gleichermaßen berücksichtigt werden.
- Fachdidaktik 2 SWS

### (3) Wahlpflichtveranstaltungen zur Vertiefung

- Vertiefung in einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und Kleidungeinschließlich der Werk-, Gestaltungs- und Arbeitsverfahren 4 SWS
- Fachdidaktik 4 SWS

### (4) Leistungsnachweise (zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung)

#### *Nachweise der erfolgreichen Teilnahme*

- an je einer Lehrveranstaltung aus zwei der drei fachwissenschaftlichen Studiengebiete:
  - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung
  - Textilproduktion, Textilkonsumtion, Textilökologie
  - Ästhetik von Textilien und KleidungMindestens einer der beiden Nachweise schließt die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten ein.
- an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Grundschule

#### *Formen der Nachweise der erfolgreichen Teilnahme:*

- Hausarbeit
- Referat mit schriftlicher Reflexion
- Eigene gestalterische/ technische Arbeiten, deren Darstellung und Begründung
- Didaktische Experimentalreihe, deren Darstellung und Begründung
- Unterrichtsversuch, dessen Darstellung und Begründung

#### *Weitere Nachweise:*

- Labor-, Maschinen- und Geräteschein
- Teilnahme an insgesamt 4 Exkursionstagen

## § 10 Studienberatung

Aufgrund der besonderen gestalterischen und technologischen Anforderungen im Fach wird empfohlen, zu Beginn des Studiums die Beratung der Lehrenden in Anspruch zu nehmen.

## § 11 Studienmodule

Module können sein:

- ein Seminar zu einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete, eigenständige Werkstatt- und Atelierarbeit der Studierenden in Kombination mit einem Kolloquium,
- ein Seminar zu einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete in Kombination mit der Vorbereitung und Durchführung einer thematisch zugeordneten Exkursion,
- ein Seminar zu einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete in Kombination mit einem Projekt,
- ein Seminar zu einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete in Kombination mit einer Fächer übergreifenden Lehrveranstaltung,
- ein Seminar zu einem der fachwissenschaftlichen Studiengebiete in Kombination mit einer fachpraktischen Übung,
- zwei aufeinander folgende Seminare zu einem der drei fachwissenschaftlichen Studiengebiete in Kombination mit einem fachdidaktischen Seminar zur entsprechenden Thematik,
- ein Seminar zur Fachdidaktik in Kombination mit einem Projekt.

## II. Besonderer Teil S:

### Sachunterricht (Langfach) in Verbindung mit einem Schwerpunktbezugsfach

#### § 1 Studienziele

- (1) Mit dem Studium des Sachunterrichts als Langfach im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – Schwerpunkt Grundschule – erwerben die Studierenden die fachliche Voraussetzung zur Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Sachunterricht.
- (2) Das Unterrichtsfach Sachunterricht erschließt Schülerinnen und Schülern Ausschnitte ihrer unmittelbar und mittelbar zugänglichen Lebenswirklichkeit. Es werden Fragen, Probleme und Interessen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen und bearbeitet, die für gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen von Bedeutung sind. Der Sachunterricht vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Umwelt differenzierter wahrnehmen und lernen, sich darin zunehmend selbständig zurechtzufinden und darin zu handeln.
- (3) Kompetenz als Fachlehrer/in für Sachunterricht gewinnen die Studierenden
  - durch die Reflexion kindlicher Lebenswirklichkeit mit Hilfe von Wissens- und Erkenntnisstrukturen verschiedener Wissenschaften sowie durch forschende und handelnde Auseinandersetzung mit Lebenswirklichkeit.
  - durch schulpraktische Versuche.
- (4) Folgende Ziele sollen erreicht werden:  
Die Studierenden sollen
  - unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder ermitteln und berücksichtigen,
  - sich mit exemplarischen Inhalten des Sachunterrichts unter Anwendung grundlegender Begriffe, Verfahren und Methoden des Sachunterrichts auseinandersetzen,

- die unmittelbare Lernumwelt der Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle aufsuchen und wissenschaftlich analysieren,
  - Umgangserfahrungen in praktischen Tätigkeiten sammeln und
  - die Planung und Realisierung von Sachunterricht leisten können.
- (5) Die Studienziele im gewählten Schwerpunktbezugsfach sind der Studienordnung des jeweiligen Faches zu entnehmen (siehe Besondere Teile T, U, V, W).

## § 2 Gliederung des Studienganges

- (1) Das Studium des Faches Sachunterricht als Langfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 4 Exkursionstage zuzüglich der eventuell im gewählten Schwerpunktbezugsfach ausgewiesenen Exkursionstage. Die Studierenden können das Fachpraktikum im Sachunterricht (siehe § 4 dieses Besonderen Teils) ableisten. In diesem Fall sind insgesamt 42 SWS erforderlich.
- (2) In den Studienplänen für Sachunterricht und für das Schwerpunktfach sind Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ausgewiesen.
- (3) Das Fach Sachunterricht gliedert sich in drei Studienbereiche:
- Studienbereich I: Allgemeine, übergreifende Bereiche des Sachunterrichts
  - Studienbereich II: Integrationsbereich des Sachunterrichts
  - Studienbereich III: Schwerpunktbezugsfach

Innerhalb des Studienbereichs III wird in einem Bezugsfach ein Schwerpunkt gebildet. Zur Wahl stehen die Fächer Biologie, Erdkunde, Geschichte und Physik.

## § 3 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte ergeben sich aus den in der PVO-Lehr I genannten Anforderungen. Sie sind nach verbindlichen Teilgebieten geordnet sowie nach Grundstudium (G) und Hauptstudium (H). Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Studienplan ausgewiesen.

- (2) Studienbereich I: Allgemeine, übergreifende Bereiche des Sachunterrichts

Teilgebiet G1: Konzeptionen, Geschichte und Inhalte des Sachunterrichts

Dieses Teilgebiet orientiert über Konzeptionen, Theorie und Geschichte des Sachunterrichts sowie über unterrichtliche Inhalte und grundlegende Kriterien der Inhaltsauswahl. Es vermittelt auch einen Überblick über das Studium und regt zur Bildung von Studienschwerpunkten an.

Teilgebiete G2 / H2: Kind und Lebenswirklichkeit

Mögliche Inhalte: Erkundung, Analyse und Beschreibung unterschiedlicher Lebenswirklichkeit von Grundschulern im Hinblick auf ihre jeweiligen Erfahrungs- und Handlungsmöglichkeiten, Auswirkungen der sich verändernden Umwelt auf Kinder, soziales, kognitives und technisch-instrumentelles Lernen in konkreten Lebenssituationen und Erfahrungszusammenhängen des Grundschulkindes, entwicklungs- und sozialisationsbedingte Verhaltensausrägungen in Wahrnehmung, Sprache und Handeln des Grundschulkindes u. a.

Teilgebiete G3 / H3: Lehren und Lernen im Sachunterricht

Mögliche Inhalte: Lern- und motivationstheoretische Grundlagen, Unterrichtsmethoden, Medien und Arbeitsmittel, Arbeitsformen u. a.

- (3) Studienbereich II: Integrationsbereich des Sachunterrichts

Teilgebiete G4 / H4: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts

Mögliche Inhalte: Einführung in elementare Fragestellungen, Vertiefung: Begriffe und Inhalte sozialwissenschaftlicher Fächer (Arbeit, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Politik); Erprobung von Forschungsmethoden und Verfahrensweisen dieser Fächer.

Teilgebiete G5 / H5: Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts

Mögliche Inhalte: Einführung in elementare Fragestellungen, Vertiefung: Begriffe und Inhalte naturwissenschaftlicher Fächer (Biologie, Chemie, Erdkunde, Physik, Technik); Erprobung von Forschungsmethoden sowie Experimente und andere praktische Übungen in Naturwissenschaften und Technik.

Teilgebiet H6: Fächer übergreifendes Arbeiten im Sachunterricht

Auseinandersetzung mit fächerübergreifenden Themen des Sachunterrichts. Dazu gehört eine Didaktische Analyse sowie die Entwicklung curricularer Einheiten.

(4) Studienbereich III: Schwerpunktbezugsfach

Studien in einem Schwerpunktbezugsfach nach Wahl der Studierenden. Die Studienanforderungen liegen in der Verantwortung der einzelnen Fächer und sind deren Studienordnungen zu entnehmen (vgl. Besondere Teile T–W).

## § 4 Fachpraktikum

- (1) Die Studierenden können für das Fachpraktikum das Fach Sachunterricht wählen.
- (2) Das Fachpraktikum wird gemäß der Praktikumsordnung für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Osnabrück durchgeführt, und zwar in der Regel im 5. Semester.
- (3) Das Fachpraktikum wird vor- und nachbereitet. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Studienangebot des Faches Sachunterricht besonders gekennzeichnet. Vor- und nachbereitende Veranstaltungen können in Verbindung mit Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten H2, H3, H4, H5 oder H6 (vgl. § 3 Absätze 2 und 3 dieses Besonderen Teils) stehen.

## § 5 Exkursionen

- (1) Exkursionen haben das Ziel, Studierende unter bestimmten Schwerpunkten in die Erarbeitung wichtiger Phänomene kindlicher Lebenswirklichkeit einzuführen, in der sachunterrichtsspezifischen Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeit zu schulen und mit Erkundungsmethoden vertraut zu machen.
- (2) Exkursionen sollen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen stehen. Es sind mindestens vier Exkursionstage im Sachunterricht nachzuweisen.
- (3) Über die Teilnahme an Exkursionen wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Die Anzahl der Exkursionstage im gewählten Schwerpunktbezugsfach sind der Studienordnung des betreffenden Faches zu entnehmen.

## § 6 Erfolgsbescheinigungen

- (1) Grundstudium: Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Erfolgsbescheinigung) an einer Lehrveranstaltung ist zu erwerben
  - zu den Allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts (Teilgebiete G2 oder G3),
  - zum gewählten Schwerpunktbezugsfach (siehe Studienordnung des gewählten Faches).

Beide Erfolgsbescheinigungen sind Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung (siehe § 7 dieses Besonderen Teils).

- (2) Hauptstudium: Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung ist zu erwerben
  - zu den Allgemeinen, übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts (Teilgebiete H2 oder H3),
  - zum Integrationsbereich des Sachunterrichts (Teilgebiete H4, H5 oder H6),
  - zum gewählten Schwerpunktbezugsfach (siehe Studienordnung des gewählten Faches),
  - zur Fachdidaktik des Schwerpunktbezugsfaches.
- (3) Eine Erfolgsbescheinigung wird auf der Grundlage einer besonderen Studienleistung (z.B. Referat, Klausur, schriftliche Arbeit, Kolloquium, Untersuchung, Versuch, Erstellung von Medien) in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erworben. Auf Wunsch der/des Studierenden erfolgt eine Benotung.

## **§ 7 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung wird als Hochschulprüfung entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Zulassungsvoraussetzungen sind zwei Erfolgsbescheinigungen (siehe § 6 dieses Besonderen Teils).
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Teilgebiete G1 bis G5.
- (3) Benotete Leistungsnachweise, die im Grundstudium des Schwerpunktbezugsfachs erworben worden sind, können auf Antrag der/ des Studierenden auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistung bis zu einer Höhe von 12 Kreditpunkten angerechnet werden.
- (4) Die Bescheinigungen über Leistungsnachweise enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung sowie des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung (insbesondere § 9).

## **§ 8 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Hausarbeit gemäß § 8 und § 25 Ziffer 1 PVO-Lehr I kann im Sachunterricht als Langfach angefertigt werden.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung sind der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu entnehmen.
- (3) Vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt ist das ordnungsgemäße Studium durch eine(n) Lehrende(n) des Faches Sachunterricht zu bestätigen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 bzw. 22 SWS im Fach Sachunterricht und von 20 SWS im Schwerpunktbezugsfach,
  - drei Erfolgsbescheinigungen im Fach Sachunterricht (vgl. § 6 Absätze 1 und 2 dieses Besonderen Teils) und drei Erfolgsbescheinigungen im Schwerpunktbezugsfach (vgl. Besondere Teile T, U, V, W),
  - Nachweis von vier Exkursionstagen im Fach Sachunterricht,
  - Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- (4) Bevor das ordnungsgemäße Studium für das Fach Sachunterricht insgesamt bestätigt werden kann (siehe Absatz 3), ist eine entsprechende Bestätigung für das gewählte Schwerpunktbezugsfach einzuholen.

## **II. Besonderer Teil T:**

### **Biologie als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)**

Beschlussverfahren noch nicht abgeschlossen.

## II. Besonderer Teil U:

### Erdkunde als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)

#### § 1 Studienziele

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, raumbedeutsame Sachverhalte, Probleme und Prozesse in ihren vielfältigen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu erkennen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu analysieren sowie Erklärungsversuche kritisch zu beurteilen (fachwissenschaftlich-theoretische Zielsetzung).
- (2) Darüber hinaus soll das Studium die Bereitschaft zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt durch Vermittlung der Fähigkeit fördern, Leitbilder räumlicher Inwertsetzung und Planung auf ihre Voraussetzungen, Interessen, Zusammenhänge und Konsequenzen hin zu überprüfen sowie eigene Vorschläge zur Lösung von Raumplanungsproblemen zu entwickeln (gesellschaftlich-umweltpolitische Zielsetzung).
- (3) Die Studierenden sollen weiterhin die Fähigkeit erwerben, räumliche Sachverhalte und Zusammenhänge in ihrer Bedeutsamkeit für Erziehungs- und Ausbildungsprozesse zu beurteilen, in schularten- und altersstufenbezogenem Unterricht zu vermitteln und das Unterrichtsgeschehen nach geeigneten Maßstäben zu erfassen und zu bewerten (fachdidaktisch-pädagogische Zielsetzung).

#### § 2 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden u.a. in Vorlesungen, Seminaren, Projekten usw. sowie durch Arbeit im Gelände vermittelt. Exkursionen und Geländepraxis sind unerlässliche Bestandteile des Studiums. Exkursionen werden nach Möglichkeit in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Gebiete der Geographie:
  1. Physische Geographie, z. B.:
    - Grundlagen der Geologie
    - Boden
    - Relief
    - Wetter und Klima
    - Wasser
    - Vegetation und Biozönosen
    - Landschaftsökologie, Umweltökologie
  2. Wirtschafts- und Sozialgeographie/ Anthropogeographie  
Die Wirtschafts- und Sozialgeographie behandelt Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern sowie die Bedingungen und Möglichkeiten der Gestaltung und Planung dieser Entwicklung und bezieht sich insbesondere auf Genesen und Prozesse, Strukturen, Probleme und Problemlösungen z.B. in folgenden Bereichen:
    - Siedlung
    - Landwirtschaft
    - ländliche Entwicklung
    - Industrie
    - Verkehr
    - Dienstleistungen
    - Tourismus
    - Bevölkerung
    - Mobilität
    - Bildung

### 3. Regionale Geographie

Struktur- und Entwicklungsprobleme ausgewählter Länder und Regionen; interregionale und supranationale Verflechtungen, z.B.:

- Bundesrepublik Deutschland
- Europa
- Industrieländer
- Entwicklungsländer
- wirtschaftliche und politische Großräume

### 4. Didaktik der Geographie

Studium, Bewertung und Planung der Vermittlung geographischen Wissens im weitesten Sinne; Integration und Aufbereitung fachwissenschaftlicher Ansätze im Hinblick auf gesellschaftliche Problemfelder, z.B.:

- curriculare Zielsetzungen im Erdkundeunterricht
- Medien im Erdkundeunterricht und ihre Analyse
- Schulbuchanalyse
- didaktische Aufbereitung neuerer fachwissenschaftlicher Inhalte
- Empirische Unterrichtsforschung

### 5. Kartographie:

- Karte als Darstellungs- und Anschauungsmaterial

## § 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Schwerpunktbezugsfachs Erdkunde gliedert sich in das Grundstudium (1. – 4. Semester) und das Hauptstudium (5. – 7. Semester).
- (2) Das Grundstudium umfasst in der Regel folgende Lehrveranstaltungen:

Studienmodul Physische Geographie	4 SWS
Studienmodul Wirtschafts- und Sozialgeographie	4 SWS
Kartographie I	2 SWS
Einführung in die Regionale Geographie	2 SWS
- (3) Die Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht (vgl. § 4 dieses Besonderen Teils) schließt das Grundstudium ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst in der Regel folgende Lehrveranstaltungen:

Physische Geographie (mit einer Thematik zu Wetter und Klima) oder Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit einer Thematik zur Stadt- geographie oder zum ländlichen Raum oder zum Tourismus)	2 SWS
Regionale Geographie	4 SWS
Studienmodul Didaktik der Geographie	4 SWS
- (5) Im Grund- und Hauptstudium ist die Teilnahme an Geländepraktika/ Exkursionen von mindestens 8 Tagen verpflichtend.

## § 4 Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht

- (1) Benotete Leistungsnachweise, die im Grundstudium des Schwerpunktbezugsfachs Erdkunde in den Studienmodulen zur Physischen Geographie oder zur Wirtschafts- und Sozialgeographie und ggf. einer weiteren Lehrveranstaltung erworben worden sind, können auf Antrag der/ des Studierenden auf die Bewertung der Zwischenprüfung bis zu einer Höhe von 12 Kreditpunkten angerechnet werden.
- (2) Die Bescheinigungen über Leistungsnachweise enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung sowie des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung (insbesondere § 9).

## **§ 5 Leistungsnachweise im Schwerpunktbezugsfach Erdkunde**

- (1) Leistungsnachweise für das Schwerpunktbezugsfach, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden müssen, können im Grundstudium und im Hauptstudium erworben werden. Dazu zählt die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
  - zur Physischen Geographie/ Geoökologie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie
  - zur Didaktik der Geographie
  - zu einem der Themen: Stadt, ländlicher Raum, Wetter und Klima oder Freizeit. (Falls zuvor im Grundstudium eine Erfolgsbescheinigung zur Physischen Geographie erworben wurde, muss im Hauptstudium eines der Themen „Stadt“, „Ländlicher Raum“ oder „Freizeit“ gewählt werden, falls zuvor im Grundstudium eine Erfolgsbescheinigung zur Wirtschafts- und Sozialgeographie erworben wurde, muss im Hauptstudium das Thema „Wetter und Klima“ gewählt werden.)
- (2) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) werden in Verbindung mit den besuchten Lehrveranstaltungen/ Studienmodulen erbracht. Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltung geklärt. Auf den Leistungsnachweisen können Kreditpunkte ausgewiesen werden.

## **§ 6 Erste Staatsprüfung**

Vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt ist das ordnungsgemäße Studium des Schwerpunktbezugsfaches Erdkunde durch eine/ einen Lehrende/ Lehrenden des Faches des Schwerpunktbezugsfaches zu bestätigen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung,
- drei Leistungsnachweise im Schwerpunktbezugsfach Erdkunde (vgl. § 5 Absatz 1 dieses Besonderen Teils),
- Nachweis der Teilnahme an Geländepraktika / an Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Tagen im Fach Geographie.

## II. Besonderer Teil V:

### Physik als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)

#### § 1 Studienziele

Die Studierenden sollen

- Kenntnisse in den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik sowie Kenntnisse über wichtige in der Physik angewandten Methoden erwerben,
- lernen, physikalische Gesetze und Methoden auf andere Wissensbereiche zu übertragen,
- Kenntnisse in schulbezogenen Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung erwerben,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der Physik erwerben.

#### § 2 Gliederung des Studienganges

- (1) In den Studienplänen für Sachunterricht und für das Schwerpunktfach sind Pflicht- und Wahlpflichtbereiche ausgewiesen.
- (2) Das Schwerpunktbezugsfach Physik gliedert sich in die in § 1 dieses Besonderen Teils aufgezählten Gebiete, einschließlich Didaktik der Physik.

#### § 3 Studieninhalte im Schwerpunktbezugsfach Physik

- (1) Die Pflichtveranstaltungen vermitteln Grundkenntnisse in verschiedenen Teilgebieten und in den in ihren angewandten Methoden, insbesondere über Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme. In Übungen und Praktika werden schulbezogene Probleme angemessen berücksichtigt.
- (2) Für Studierende des Schwerpunktbezugsfachs sind folgende Lehrveranstaltungen geeignet:

• Einführung in die Physik	zusammen	4 SWS
• Übungen dazu	zusammen	2 SWS
Einführung in die Didaktik der Physik		2 SWS
Praktikum Schülerversuche 1 und 2		4 SWS
Demo-Praktikum 1 und 2		4 SWS
Physikalische Inhalte des Sachunterrichts 1 und 2		4 SWS

#### § 4 Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht

- (1) Benotete Leistungsnachweise, die im Grundstudium des Schwerpunktbezugsfachs Physik in den Vorlesungen und Übungen zur Einführung in die Physik, zur Einführung in die Didaktik der Physik und zu den physikalischen Inhalten des Sachunterrichts erworben worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden auf die Bewertung der Zwischenprüfungsleistung bis zu einer Höhe von 12 Kreditpunkten angerechnet werden.
- (2) Die Bescheinigungen über Leistungsnachweise enthalten Angaben über die Art der Leistungskontrolle. Die Höhe der Kreditpunkte pro Studienleistung und die Maßstäbe der Benotung orientieren sich an den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung sowie des Allgemeinen Teils dieser Studienordnung (insbes. § 9).

## **§ 5 Erfolgsbescheinigungen im Schwerpunktbezugsfach Physik**

- (1) Erfolgsbescheinigungen für das Schwerpunktbezugsfach, die (nach § 6 Absatz 3 dieses Besonderen Teils) bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden müssen, können im Grundstudium und im Hauptstudium erworben werden. Dazu zählt die erfolgreiche Teilnahme
  - an einem Praktikum und
  - an einer Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und Optik sowie zur Einführung in die Laborpraxis und die Unfallverhütung
  - an einer Veranstaltung zur Didaktik der Physik.
- (2) Erfolgsbescheinigungen sind in der Regel unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden aufgrund von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Durchführung von Experimenten u.ä. durch die Veranstalter ausgestellt. Auf Wunsch der Studierenden werden die Erfolgsbescheinigungen benotet.

## **§ 6 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Hausarbeit gemäß § 8 und § 25 Punkt 1 PVO-Lehr I kann im Sachunterricht als Langfach angefertigt werden.
- (2) Die Anforderungen der Prüfung sind der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) zu entnehmen.
- (3) Vor der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt ist das ordnungsgemäße Studium durch eine(n) Lehrende(n) des Faches Sachunterricht und des gewählten Schwerpunktbezugsfachs zu bestätigen. Dazu sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 bzw. 22 SWS im Fach Sachunterricht und von 20 SWS im Schwerpunktbezugsfach,
  - die erforderlichen Erfolgsbescheinigungen im Fach Sachunterricht (vgl. Besonderer Teil S) und drei Erfolgsbescheinigungen im Schwerpunktbezugsfach (vgl. § 5 Absatz 1 dieses Besonderen Teils).

## II. Besonderer Teil W:

### Geschichte als Schwerpunktbezugsfach zu Sachunterricht (Langfach)

#### § 1 Studienziele

- (1) Das Studium der Geschichte soll einen wissenschaftlich begründeten, am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen, Grundprobleme und Entwicklungslinien insbesondere der deutschen und der europäischen Geschichte, exemplarisch aber auch der außereuropäischen Geschichte, vermitteln und dabei die einzelnen Sachgebiete der Geschichte (z.B. Geistesgeschichte, Kulturgeschichte, Politische Geschichte, Religions- und Kirchengeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte usw.) berücksichtigen.

Die Studierenden sollen in einzelnen Epochen und Sachgebieten durch die Auswertung der Fachliteratur und durch vertieftes Quellenstudium fachliche Schwerpunkte bilden. Dabei sollen sie die Methodenvielfalt der Geschichtswissenschaft erkennen und sich mit diesen Methoden wie auch mit den historischen Hilfswissenschaften (einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse) vertraut machen.

- (2) Die Studierenden sollten sie sich der Grenzen geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis bewusst werden, offene Fragen und deren fachwissenschaftliche wie didaktische Relevanz erkennen, sich die Beziehungen der Geschichtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften und deren Fragestellungen und Methoden verdeutlichen sowie diese Erkenntnisse bei der Bearbeitung Fächer übergreifender Themen vertiefen.

Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer historischen Studien in klarer gedanklicher Ordnung und einwandfreier sprachlicher Form darzustellen.

- (3) Die Studierenden sollen lernen, die Ergebnisse ihrer fachlichen Studien im Hinblick auf Unterricht didaktisch zu reflektieren und den Bedingungs- und Wirkungszusammenhang von Lehren und Lernen zu erforschen.

#### § 2 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit ca. 10 – 12 SWS und das Hauptstudium mit 8 – 10 Semesterwochenstunden. In jedem Fall sind insgesamt mindestens 20 SWS zu belegen. In der Regel reicht das Grundstudium vom 1. – 4. Semester, das Hauptstudium vom 5. – 7. Semester. Das Studium endet mit einer einsemestrigen Prüfungsphase.

#### § 3 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst im Pflichtbereich folgende aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählende Lehrveranstaltungen:

1. ein Proseminar zur Geschichte des Mittelalters,
2. ein Proseminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.),
3. ein Proseminar zur Didaktik der Geschichte.

- (2) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen zu wählen, diese sollen die nicht durch Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete angemessen berücksichtigen. Durch die Wahlpflichtveranstaltungen und die wahlfreien Veranstaltungen können nach Maßgabe von § 9 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Kreditpunkte erworben werden, die auf Antrag nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Fachprüfung Sachunterricht im Rahmen der Zwischenprüfung anrechenbar sind.

- (3) Die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionstagen für das gesamte Studium wird empfohlen; davon sollte mindestens eine Exkursion schon im Grundstudium absolviert werden.

- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen Kenntnisse im Umfang einer dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Können diese Kenntnisse nicht durch das Schulzeugnis nachgewiesen werden, muss dies durch eine Klausur während des Grundstudiums erfolgen, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Über begründete Anträge auf Ausnahmen entscheidet der für das Fach Geschichte zuständige Zwischenprüfungsausschuss.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird gemäß der Zwischenprüfungsordnung im Fach Sachunterricht durchgeführt; dabei können im Grundstudium erworbene Kreditpunkte nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung auf die Note der Fachprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angerechnet werden.

#### **§ 5 Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium umfasst im Pflichtbereich folgende aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte zu wählende Lehrveranstaltungen:
- ein Seminar zur Geschichte des Mittelalters,
  - ein Seminar zur Geschichte der Neuzeit (16. – 20. Jh.),
  - ein Seminar zur Didaktik der Geschichte.
- (2) Darüber hinaus sind wahlfreie Veranstaltungen zu wählen; diese sollten die nicht durch Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesenen Gebiete angemessen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Geschichte des 20. Jahrhunderts, die einen Schwerpunkt der Abschlussprüfung bildet.

#### **§ 6 Erfolgsbescheinigungen**

Es sind insgesamt vier Erfolgsbescheinigungen zu erwerben, davon zwei im Grund- und zwei im Hauptstudium. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im gesamten Studium mindestens eine Erfolgsbescheinigung aus einer Lehrveranstaltung zur Geschichte des Mittelalters, der Neuzeit (16. – 20. Jh.) und zur Didaktik der Geschichte erbracht werden muss.

#### **§ 7 Ordnungsgemäßes Studium**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind die Erfolgsbescheinigungen aus dem Grund- und Hauptstudium gemäß § 6 dieses Besonderen Teils vorzulegen. Der Nachweis wird von einer/ einem hauptamtlich Lehrenden des Faches ausgestellt.

#### **§ 8 Vergabe von Kreditpunkten**

Für die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen ist folgende Aufstellung maßgeblich:

*Proseminare:* Für ein zweistündiges Proseminar mit Erfolgsbescheinigung können maximal 4 Punkte vergeben werden, für ein dreistündiges 5 Punkte, für ein vierstündiges bzw. zweistündiges mit obligatorischem Tutorat 6 Punkte.

*Hauptseminare:* Für ein Hauptseminar können, unabhängig davon, ob es sich um ein zwei- oder dreistündiges Seminar handelt, maximal 6 Punkte vergeben werden.

*Vorlesungen:* Für eine Vorlesung von 2 SWS können bei Vorliegen eines Leistungsnachweises (Klausur oder Prüfungsgespräch) maximal 4 Punkte vergeben werden.

*Übungen:* Für eine zweistündige Übung können maximal 3 Punkte vergeben werden.

*Exkursionen:* Für eine Exkursion – je nach Länge – können 2 – 6 Punkte vergeben werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die fachlich zuständigen Studienkommissionen, Fachbereichsräte, Fachkommissionen und Zwischenprüfungsausschüsse können für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Lehramtsstudium begonnen haben, Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität das erfordert.
- (2) Die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) werden nach Beschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 12.07.2000 bis zum Inkrafttreten einer Ordnung für dieses Zentrum wahrgenommen vom Zentrum für pädagogische Berufspraxis der Universität Osnabrück (ZpB).

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.